

An die Mitglieder des Rates

Tagesordnung

für die Sitzung **des Rates**
am Mittwoch, **10.12.2025**, 17:00 Uhr,
Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|--------------------------|-----|---|
| | 1. | Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder |
| | 2. | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner |
| | 3. | Aktuelle Stunde |
| | 4. | Eingänge und Mitteilungen |
| <u>V/0652/2025</u>
OB | 5. | Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| | 6. | Anfragen von Ratsmitgliedern |
| | 7. | Anregungen der Bezirksvertretungen |
| | 8. | Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster |
| | 9. | Anregungen des Jugendrates |
| | 10. | Anregungen der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung |
| <u>V/0637/2025</u>
II | 11. | Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027
Haushaltsreden zur Einbringung:
Oberbürgermeister Tilman Fuchs
Stadtkämmerin Christine Zeller |
| | 12. | Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung) |

V/0641/2025
OB

- 13.
1. Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster
 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster"
 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "citeq"
 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für "Münster Marketing"
 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Städtischen Bühnen Münster"

14. Besetzung von Gremien

V/0594/2025
OB

- 14.1. Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Rates

V/0625/2025
OB

- 14.2. Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

V/0644/2025
OB

- 14.3. Besetzung des Beirates für Stadtgestaltung

V/0485/2025
OB

- 14.4. Besetzung von Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien

V/0588/2025
OB

- 14.5. Entsendung von Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH

V/0591/2025
OB

- 14.6. Entsendung von Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsrat der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

V/0473/2025
OB

- 14.7. Besetzung der Gremien des Sparkassenzweckverbandes Münsterland Ost

V/0475/2025
OB

- 14.8. Besetzung des Beirates nach dem Landesnaturschutzgesetz bei der Stadt Münster als untere Naturschutzbehörde

V/0552/2025
OB

- 14.9. Wahl der Mitglieder der 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

V/0568/2025
OB

- 14.10. Bestellung von Vertretungen der Stadt Münster in den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes St. Mauritz - Altenberge

V/0645/2025
OB

- 14.11. Bestellung von Vertretungen der Stadt Münster in den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln sowie Umbesetzung im Ausschuss des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup

V/0589/2025
VI

- 14.12. Besetzung des Beirats „Global Nachhaltige Kommune Münster“ (GNK-Beirat) für die Wahlperiode 2025-2030

	15.	Änderung von Gebühren, Tarifen und Entgelten
<u>V/0658/2025</u> I	15.1.	6. Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung)
<u>V/0656/2025</u> II	15.2.	1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster
<u>V/0628/2025</u> III	15.3.	Abwassergebührensatzung: Änderung der Gebührentarife
<u>V/0634/2025</u> III	15.4.	Gewässergebührensatzung: Änderung der Gebührentarife
<u>V/0542/2025</u> VI	15.5.	Abfallgebühren 2026
<u>V/0543/2025</u> VI	15.6.	Straßenreinigungsgebühren 2026
<u>V/0544/2025</u> VI	15.7.	Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster 2026
<u>V/0541/2025</u> VI	16.	Abfallwirtschaftsbetriebe Münster - Wirtschaftsplan 2026 - Finanzplan 2026 - 2030
<u>V/0654/2025</u> OB	17.	Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Münster am 28.09.2025 - Feststellung der Gültigkeit der Wahl
<u>V/0631/2025</u> II	18.	Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2025
<u>V/0632/2025</u> II	19.	Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2023
<u>V/0647/2025</u> II	20.	Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadt Münster
<u>V/0596/2025</u> I	21.	Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2025
<u>V/0586/2025</u> II	22.	Westfälische Bauindustrie GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags
<u>V/0633/2025</u> II	23.	K. + I. Hausmann Stiftung Übernahme der nicht rechtsfähigen Stiftung in städtische Treuhänderschaft

<u>V/0626/2025</u> III	24.	Beschluss über eine zeitlich befristete Fortsetzung des Deutschlandtickets (01.01.2026 bis 30.06.2026) und Änderung der "Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchsttarif"
<u>V/0590/2025</u> III	25.	Betrachtung des Münsterland e.V. mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
<u>V/0657/2025</u> IV	26.	Interessenbekundungen zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS), Projektaufruf 2025/2026
<u>V/0609/2025</u> VI	27.	Baugebiet "Handorf - Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße" - Anpassung des Quartierskonzepts durch die Wohn und Stadtbau GmbH (W+S)
	28.	Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
<u>A-R/0046/2025</u> III	28.1.	Eine gute Lösung für Sudmühle und Mariendorf 740m - Bahnprojekt Antrag der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP - Gruppe Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Verkehr und Mobilität
<u>A-R/0047/2025</u> III	28.2.	Münster elektrisiert: Zukunftsoffensive für den Ausbau der E-Mobilität Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Verkehr und Mobilität
<u>A-R/0048/2025</u> III	28.3.	Bauturbo Münster: Günstiger, schneller, einfacher bauen Entlastungen, Beschleunigungen und neue kommunale Standards für bezahlbaren Wohnraum für Familien und den Mittelstand Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung
<u>A-R/0049/2025</u> I	28.4.	Digitalisierung als Schwerpunkt des Haushalts und Personalrendite durch digitale Effizienz Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung
<u>A-R/0050/2025</u> IV	28.5.	Hitze stoppen, Kinder schützen: Münsters Schulhöfe jetzt konsequent klimaresilient machen Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Schule und Weiterbildung

A-R/0051/2025
III

- 28.6. Wiedereinführung eines wirtschaftlich optimierten On-Demand-Verkehrs zur Stärkung des ländlichen Raums um die Außenstadtteile Münster
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr und Mobilität
29. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|--------------------------|------|--|
| | 1. | Eingänge und Mitteilungen |
| | 2. | Personalangelegenheiten |
| <u>V/0635/2025</u>
I | 2.1. | Auswahlentscheidung Dezernent/-in des Oberbürgermeisters (m/w/d) |
| <u>V/0653/2025</u>
I | 2.2. | Personalangelegenheit der GML Gewerbepark Münster-Loddenheide GmbH |
| <u>V/0497/2025</u>
OB | 3. | Einsparung des Services „@muenster.de-Mail-Adressen“ |
| <u>V/0639/2025</u>
I | 4. | Beschaffung von Lizenzen und Webhosting/Wartung für die Software citkoOutdoor für die Stadt Hamm und den Kreis Coesfeld über den KDN |
| <u>V/0661/2025</u>
I | 5. | Beschaffung einer Sonicwall NSa 4700 Firewall Appliance inkl. 4 Jahre Support für die Stadt Hamm |
| <u>V/0671/2025</u>
I | 6. | Mitverlegung Mikrorohrverbund für die Stadtteile Nienberge und Häger durch die Stadtnetze Münster GmbH |
| <u>V/0607/2025</u>
VI | 7. | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung D/0013/2025 „Errichtung eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle im Entsorgungszentrum Münster / Vergabe von Planungsleistungen im europaweiten öffentlichen Verfahren (VgV)“ |
| | 8. | Verschiedenes |

gez.
Tilman Fuchs



Amt für Bürger- und
Ratsservice

27.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dautzenberg
Telefon: 492-3365
Dautzenberg@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Bericht

Bericht:

Folgende Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind eingegangen:

Jahr-Nr.	Antragsanliegen	Entscheidungszuständigkeit (Das Anhörungs- und Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.)
2025-00139	Es wird angeregt, die Von-der-Tinnen-Straße in Richtung Wolbecker Straße in eine Einbahnstraße umzuwandeln.	Verwaltung
2025-00140	Es wird angeregt, die Fläche um die Litfaßsäule im Bereich An den Mühlen/Körnerstraße zum angrenzenden Spielplatz zu nehmen und so die Vermüllung der Fläche zu vermeiden.	Verwaltung zur Vorprüfung
2025-00141	Es wird angeregt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchfahrt auf der Salzmannstraße im Bereich Meßkamp für den motorisierten Verkehr zu unterbinden.	Verwaltung
2025-00142	Es wird angeregt, zur Kompensation der Baumfällungen des Schulumfeldes der Grundschule Nienberge ergänzende Maßnahmen vorzunehmen (u. a. Fassadenbegrünung, Heckenbepflanzung, begrünte Wandelemente, versickerungsfähige Bodenbeläge, UV-reflektierende Oberflächenbeschichtungen).	Verwaltung

2025-00143	Es wird angeregt, auf der Altenberger Straße/Steinfurter Straße zwischen den Haltestellen "Nienberge Friedhof" und "Haus Uhlenkotten" die Radwege in beide Fahrtrichtungen - jeweils getrennt durch einen Mittelstreifen - freizugeben.	Verwaltung
2025-00145	Es wird angeregt, die Pflasterung im Rehhagen und in der Langestraße zu erneuern sowie die Unebenheiten zu korrigieren.	Verwaltung zur Vorprüfung
2025-00148	Es wird eine klarere Regelung, Kommunikation und Durchsetzung in Bezug auf das Parken auf Bürgersteigen sowie auf die Parkraumnutzung durch Wohnmobile, Wohnwagen, Zweit- und Drittwagen angeregt.	Verwaltung
2025-00149	Es wird angeregt, die Reaktivierung der WLE zu stoppen.	Verwaltung zur Vorprüfung
2025-00150	Es wird angeregt, das Gutachten zur Standardisierten Bewertung für die Reaktivierung der SPNV auf der WLE-Strecke zwischen Sendenhorst und Münster HBF zu beanstanden und weder als Grundlage für weitere Planungsschritte noch für die Umsetzung heranzuziehen. Des Weiteren wird angeregt, den Gutachter aufzufordern, eine Berechnung nur auf der Basis des beschlossenen Nahverkehrsplans hinsichtlich der Buslinie 8 vorzunehmen.	Rat

Die Anregungen Nr. 2025-00139, 2025-00141 und 2025-00148 wurden sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-Mitte gerichtet und werden den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 09.12.2025 bekannt gegeben.

Die Anregung Nr. 2025-00143 wurde sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-West gerichtet und wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 04.12.2025 bekannt gegeben.

gez.
Tilman Fuchs



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

01.12.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Volmering
Telefon: 492-2030
Volmering@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird zur Kenntnis genommen. Er wird den Bezirksvertretungen und den Fachausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen.

Begründung:

Der von der Stadtkämmerin aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist dem Rat gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW zur Beratung zuzuleiten.

Haushaltssatzung

Im Vergleich zur Haushaltssatzung 2025 ergeben sich zwei wesentliche Änderungen:

Liquiditätskredite

Aufgrund der angespannten Haushaltslage mit den weiterhin dynamisch steigenden Aufwendungen nimmt die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten weiter zu. Vor diesem Hintergrund wird in dem Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, von 300 Mio. Euro auf 500 Mio. Euro angehoben.

Flexible Haushaltsführung

Im Zusammenhang mit dem Projekt zur Einführung einer neuen IT-Steuerung wurden auch die Finanzbeziehungen zwischen der citeq und der Kernverwaltung neu geordnet. Das im Haushalt bislang ausschließlich zentral verwaltete Budget für die von der citeq erbrachten Leistungen wird teilweise auf die Ämter der Kernverwaltung verlagert. Die dezentralen IT-Budgets umfassen Leistungen, die in der Verantwortung der Ämter liegen, steuerbar sind und von den städtischen Standards abweichen. Das zentrale IT-Budget ist weiterhin beim Personal- und Organisationsamt verortet. Es beinhaltet die zur

Sicherstellung grundlegender Funktionalitäten erforderliche IT-Infrastruktur und Software.

Um bei Bedarf auf unvorhersehbare und damit unplanbare unterjährige Entwicklungen reagieren zu können, werden die dezentralen IT-Budgets in § 9 der Haushaltssatzung im Sinne der flexiblen Haushaltsführung für deckungsberechtigt gegenüber dem zentralen IT-Budget erklärt.

Haushaltsplan

Mit dem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2026 und 2027 legt die Stadt Münster erstmalig einen Doppelhaushalt vor.

Durch den Doppelhaushalt wird der zeitlichen Verschiebung der Haushaltsberatungen infolge der Kommunalwahl 2025 begegnet und zugleich Planungssicherheit für die Zeit vom Frühjahr 2026 bis Ende 2027 geschaffen. Für die Verwaltung eröffnet der Doppelhaushalt zudem die Möglichkeit der stärkeren Fokussierung auf den weiteren Prozess zur Stabilisierung der städtischen Finanzen in der Stufe 3 sowie zur Sicherung des Verfahrens, bereits wieder zu Jahresbeginn mit einem rechtskräftigen Folgehaushalt 2028 ff in die Bewirtschaftung gehen zu können.

Der Doppelhaushalt enthält – nach Jahren getrennt – die Festsetzungen für die Jahre 2026 und 2027. Für die Haushaltsplanung und die sich anschließende Haushaltsbewirtschaftung sind die beiden Jahre separat zu betrachten und zu bewerten. Eine Zusammenfassung der Haushaltspositionen der Jahre 2026 und 2027 zu einer Haushaltsperiode ist nicht zulässig. Insofern ist der Doppelhaushalt kein Instrument zur Flexibilisierung der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung durch Aufhebung des Grundsatzes der Jährlichkeit, sondern vielmehr eines der Planungssicherheit für die kommenden 1,5 Jahre.

An das Haushaltsjahr 2027 schließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2028 – 2030 an. Dadurch umfasst der vorliegende Haushaltsplanentwurf mit den Jahren 2026 – 2030 erstmalig einen Betrachtungszeitraum von insgesamt fünf Jahren.

Wie in den Vorjahren ist der Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2026 und 2027 in zwei Bände gegliedert.

Der Band 1 enthält

- den Ergebnisplan,
- den Finanzplan,
- die Teilpläne (Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne) auf Ebene der gesetzlich vorgegebenen 17 Produktbereiche und der festlegten 68 Produktgruppen.

Die Zahlungsflüsse und weiteren Informationen zu den einzelnen Investitionsmaßnahmen sind nach Dezernaten und zugehörigen Ämtern gegliedert im Investitionsplan am Ende des ersten Bandes zusammengefasst.

Der Band 2 umfasst den Vorbericht sowie die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen (z. B. Haushaltsquerschnitt) und freiwilligen (z. B. Zuschussbericht) Anlagen.

Beide Bände des Haushaltsplanentwurfs für die Jahre 2026 und 2027 werden im Ratsinformationssystem unter der Vorlage Nr. V/0637/2025 zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen zur Finanzstabilität

Wie im Statusbericht zur Finanzstabilität (V/0441/2025) und im Vorbericht (Band 2) umfänglich erläutert, sind die Potentiale der ergebnisverbessernden Maßnahmen der 2. Stufe der Finanzstabilität zwingend notwendig, um den Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2026 und 2027 genehmigungsfähig aufzustellen.

Um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten sind die jeweiligen Maßnahmen und weitere Einzelheiten zum Haushaltsplanentwurf 2026/2027 im Vorbericht und anliegend detailliert dargestellt.

I. V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

- Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 (Entwurf)
- Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2026/2027
- Maßnahmen zur Finanzstabilität
- Haushaltsplanentwurf 2026/2027 - Band 1 (digital)
- Haushaltsplanentwurf 2026/2027 - Band 2 (digital)



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

01.12.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

1. Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster
2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster"
3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "citeq"
4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für "Münster Marketing"
5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Städtischen Bühnen Münster"

Beratungsfolge

10.12.2025	Rat	Entscheidung
------------	-----	--------------

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „citeq“ (Anlage 3) wird beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Münster Marketing“ (Anlage 4) wird beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Städtischen Bühnen Münster“ (Anlage 5) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Zu 1.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.11.2025 beschlossen, die folgenden Ausschüsse, Kommissionen und weiteren Gremien zu bilden:

1. Hauptausschuss
 2. Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung
 3. Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung
 4. Rechnungsprüfungsausschuss
 5. Ausschuss für Gleichstellung
 6. Ausschuss für Schule und Weiterbildung
 7. Kulturausschuss (auch Betriebsausschuss Theater Münster)
 8. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration
 9. Sportausschuss
 10. Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung
 11. Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
 12. Ausschuss für Verkehr und Mobilität
 13. Ausschuss für Einwohner*innen-Beteiligung
 14. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
 15. Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
 16. Betriebsausschuss der citeq
 17. Betriebsausschuss Münster-Marketing
 18. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
 19. Wahlausschuss
 20. Wahlprüfungsausschuss
-
1. Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung
 2. Schulbaukommission

sowie

Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit und Künstlerischer Fachbeirat

(Die Nummerierung orientiert sich an der Zuständigkeitsordnung.)

Die fachliche Ausrichtung einiger Ausschüsse wurde verändert sowie neue Ausschüsse gebildet. Aufgrund der teilweise neuen Ausschüsse und Ausschussbezeichnungen ist eine Anpassung der bisherigen Zuständigkeiten erforderlich.

Auf der Grundlage der alten Zuständigkeitsordnung hat die Verwaltung die dort geregelten Beratungs- und Entscheidungszuständigkeiten der neuen Gremienstruktur angepasst.

Mit der Neufassung (Anlage 1) werden die Zuständigkeiten den Ausschüssen - soweit notwendig - neu zugeordnet und Konkretisierungen, einzelne Korrekturen und sprachliche Anpassungen vorgenommen. In der Anlage 6 sind die Änderungen durch Streichungen und Unterstreichungen sowie farblich kenntlich gemacht.

Zu 2. bis 5:

Mit den anliegenden Satzungen zur Änderung der jeweiligen Betriebsatzungen wird zum einen der Beschluss über die Größe der Betriebsausschüsse der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, der citeq und von Münster Marketing umgesetzt. Zum anderen werden die Zuständigkeiten für Vergaben und Aufträge von der Zustimmungspflichtigkeit der Betriebsausschüsse abgekoppelt, soweit die jeweiligen Wirtschaftspläne entsprechende Positionen und Ansätze enthalten und darstellt. Darüber hinaus

wird beim Theater Münster die noch redaktionell notwendige Namensanpassung in der Betriebssatzung vollzogen.

gez.
Tilman Fuchs

Anlagen:

- Anlage 1: Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster
- Anlage 2: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“
- Anlage 3: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „citeq“
- Anlage 4: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für „Münster Marketing“
- Anlage 5: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Städtischen Bühnen Münster“
- Anlage 6: Zuständigkeitsordnung (Änderungshinweise)



Amt für Bürger- und
Ratsservice

26.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Rates

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die in der Anlage 1 genannten Ausschüsse und sonstigen Gremien werden mit den durch die Fraktionen und Gruppen benannten stimmberechtigten Mitgliedern besetzt. (Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen werden nachgereicht.)
2. Die in der Anlage 1 genannten beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Sätze 7-10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden in die jeweiligen Ausschüsse entsandt. (Die Vorschläge der Fraktionen werden nachgereicht.)
3. Die in der Anlage 1 genannten beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden in die jeweiligen Ausschüsse entsandt. (Die Vorschläge werden nachgereicht.)
4. Über die Entsendung von sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen wird erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.
5. Der Rat nimmt die Benennung der Mitglieder und der Stellvertretungen der in der Anlage 2 aufgeführten Gremien zur Kenntnis.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende Ausschüsse und Gremien gebildet und die Größe entsprechend festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Hauptausschuss | 26 Mitglieder |
| 2. Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung | 21 Mitglieder |

3. Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	21 Mitglieder
4. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration	21 Mitglieder
5. Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	21 Mitglieder
6. Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	15 Mitglieder
7. Ausschuss für Verkehr und Mobilität	15 Mitglieder
8. Kulturausschuss	15 Mitglieder
9. Sportausschuss	15 Mitglieder
10. Ausschuss für Gleichstellung	15 Mitglieder
11. Ausschuss für Schule und Weiterbildung	15 Mitglieder
12. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	15 Mitglieder
13. Ausschuss für Einwohner*innen-Beteiligung	11 Mitglieder
14. Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetriebe Münster	11 Mitglieder
15. Betriebsausschuss der citeq	11 Mitglieder
16. Betriebsausschuss Münster Marketing	11 Mitglieder
17. Rechnungsprüfung	11 Mitglieder
18. Wahlprüfungsausschuss	11 Mitglieder
19. Wahlausschuss	10 Mitglieder
20. Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	25 Mitglieder
21. Schulbaukommission	16 Mitglieder
22. Beirat für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit	17 Mitglieder
23. Künstlerischer Fachbeirat des Kulturausschusses	21 Mitglieder

In der Sitzung des Rates am 05.11.2025 ist bereits die Besetzung des Wahlprüfungsausschusses im Rahmen der Vorlage V/0554/2025 „Bildung und Besetzung eines Wahlprüfungsausschusses“ erfolgt. Die Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien wird mit der Vorlage V/0625/2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu Beschlusspunkt 1:

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist Folgendes zu berücksichtigen:

I. Wahlverfahren:

Haben sich die Fraktionen und Gruppen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Gremium geeinigt, beschließt der Rat gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Erst wenn die Abstimmung über die einzelnen Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen und die Berechnung der Sitzzuteilung aufgrund der tatsächlich auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahl, die abweichend von der Anzahl der Sitze der Fraktionen und Gruppen sein kann, zu gleichen Zahlenbruchteilen führt, ist ein Losentscheid durchzuführen.

II. Hinweis zur Spiegelbildlichkeit

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit, der aus dem Demokratieprinzip entwickelt ist, zu beachten. Bei dem oben beschriebenen Abstimmungsverfahren zur Besetzung der Ausschüsse nach Wahlvorschlägen bedarf es zunächst keiner Berücksichtigung, dass

auch bei Wahlen nach Wahlvorschlägen der einzelnen Fraktionen und Gruppen grundsätzlich denkbar ist, dass Mitglieder einer Fraktion, Gruppe oder fraktionslose Einzelmitglieder Wahlvorschläge anderer Fraktionen oder Gruppen wählen mit der Folge, dass sich die Fraktions-/Gruppenstärken im Rat nicht in den Ausschüssen widerspiegeln. In einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2003 hat es dies als mit einer Wahl naturgemäß einhergehende Unwägbarkeit angesehen. Insoweit ist es ausreichend, dass jede Fraktion/Gruppe aufgrund der einzelnen Wahlvorschläge die gleiche Chance hat, entsprechend ihrer Stärke im Rat in die Ausschüsse gewählt zu werden. Daraus abgeleitet sind Listenverbindungen von Fraktionen und Gruppen, die bewusst oder unbewusst das Verdrängen einer anderen Fraktion oder Gruppe bewirken, unzulässig, da sie dem aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen entwickelten Grundsatz der Spiegelbildlichkeit widersprechen.

Zu Beschlusspunkt 2:

Entsprechend § 58 Abs. 1 Sätze 7-10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger oder eine sachkundige Bürgerin, der oder die dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger oder die benannte sachkundige Bürgerin wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt und wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese Mitglieder nicht mitgezählt. Die Regelung gilt nicht für den Wahlausschuss (s. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz).

Zu Beschlusspunkt 3:

Ein Ratsmitglied hat gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als beratendes Mitglied anzugehören. Das Ratsmitglied wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt.

Zu Beschlusspunkt 5:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.11.2025 im Rahmen der Vorlage V0567/2025 auch den in der Anlage 2 aufgeführten Beirat für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit, die Schulbaukommission sowie die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung gebildet. Abweichend von den bisherigen Besetzungsmodalitäten können für die Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung auch Gruppen je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin entsenden. Im Übrigen wurden die Besetzungsmodalitäten nicht geändert. Entsprechend darf jede Fraktion für den Beirat für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit je einen Vertreter oder eine Vertreterin sowie jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen. Für die Schulbaukommission dürfen von jeder Fraktion und jeder Ratsgruppe je zwei Vertreter oder Vertreterinnen als ordentliche Mitglieder benannt werden. Die Fraktionen und Gruppen sind berechtigt, für die ordentlichen Mitglieder jeweils im Vertretungsfall Vertretungen gegenüber der Verwaltung zu benennen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Vorlage V/0567/2025 auch der Fachbeirat für den Kulturausschuss neu gebildet. Die Vorlagen V/0828/2011 und V/0828/2011/1 „Einsatz eines künstlerischen Fachbeirats für den Kulturausschuss“ bilden die Grundlage für die Struktur des Beirates. Entsprechend darf jede im Rat vertretene Fraktion je ein Mitglied sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin als Mitglied ohne Stimmrecht benennen.

Hinweis:

Gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW können an der Abstimmung über diese Vorlage nur die Ratsmitglieder teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat kein Stimmrecht.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtersparitätisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“ im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus - Paritätische Besetzung von Gremien“. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitätisch besetzen werden.“

gez.

Tilman Fuchs

Anlagen: Anlage 1 –
Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien

Anlage 2 –
Benennung der Vertreter und Vertreterinnen für
die Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung,
die Schulbaukommission,
den Beirat für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit und
den Künstlerischen Fachbeirat für den Kulturausschuss



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

28.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft
Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge		
10.12.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien werden folgende stimmberechtigte Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewählt:

a) Mitglieder als Vertreter/-innen des Rates gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII:

Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.

- b) Stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII:

Ordentliche Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertretende Stimmberechtigte Mitglieder
10.	10.
11.	11.
12.	12.
13.	13.
14.	14.
15.	15.

2. Über die Entsendung der sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gem. § 4 Abs. 3 (r) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster wird im Rahmen der Entsendung der sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen in die übrigen Ausschüsse entschieden.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 1 AG-KJHG und § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 05.11.2025 gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden an.

Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind vom Rat für die Dauer seiner Wahlperiode zu wählen, und zwar

- 9 Mitglieder aus dem Rat der Stadt Münster oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
- 6 Mitglieder (Frauen und Männer), die von den im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 AG-KJHG sind bei der Wahl Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Sofern es nicht zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der 15 Mitglieder kommt, findet eine getrennte Wahl der unter die Buchstaben a) und b) zu wählenden Mitglieder statt.

Zu a)

Für die 9 Mitglieder findet eine Listenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 3 Abs. 1 AG-KJHG i. V. m. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer) statt. Dazu werden von den Fraktionen Listenvorschläge mit den Namen der von ihnen vorgeschlagenen Ratsmitglieder sowie sachkundiger/erfahrener Bürger oder Bürgerinnen, die dem Rat angehören können, zur Wahl gestellt.

Die in § 58 GO NRW zwingend vorgesehene mehrheitliche Besetzung mit Ratsmitgliedern findet aufgrund der sondergesetzlichen Regelungen des SGB VIII i. V. m. dem AG-KJHG keine Anwendung. Dementsprechend ist folgende Verteilung der einzelnen Sitze der Vertreter und Vertreterinnen aus dem Rat oder von ihm gewählte Frauen und Männer nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1:

Fraktion	Sitze
GRÜNE	3
CDU	3
SPD	1
Die Linke	1
Volt	1

Zu b)

Die im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben gem. § 4 Abs. 4 AG-KJHG mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vorzuschlagen, aus denen der Rat 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählt. Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Die Vorschläge der im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind beigefügt (Anlage 1). Es liegt ein gemeinsamer Vorschlag der Wohlfahrtsverbände und des Stadtjugendrings für die 6 zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertretungen vor.

Zu 2.

Gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. r) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 05.11.2025 können dem Ausschuss sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, die vom Rat der Stadt gewählt werden, angehören. Diese Entscheidung wird gemeinsam mit der Entsendung in die übrigen Ausschüsse getroffen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“ im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ Paritätische Besetzung von Gremien“. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

gez.

Tilman Fuchs

Anlagen: Anlage 1 – Vorschlagsliste Träger der freien Jugendhilfe
Anlage A



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

28.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rischer

Telefon: 492-3369

Rischer@stadt-muenster.de

Betrifft

Besetzung des Beirates für Stadtgestaltung

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In den Beirat für Stadtgestaltung werden gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster vom 16.12.2016 folgende Mitglieder gewählt:

	Mitglied
1.	Prof. Hilde Léon
2.	Johannes Löbbert
3.	Marc Matzken
4.	Christine Wolf
5.	Sven Thorissen
6.	Hille Krause
7.	Marc Hehn

2. Der Rat nimmt die Benennung folgender beratender Mitglieder und Stellvertretungen für den Beirat für Stadtgestaltung zur Kenntnis:

Mitglieder

Stellvertretung

Vertreter der Fraktionen:

auf Vorschlag der Fraktion GRÜNE:

1.		1.	
----	--	----	--

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

2.		1.	
----	--	----	--

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

3.		1.	
----	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion Die Linke:

4.		1.	
----	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion Volt:

5.		1.	
----	--	----	--

auf Vorschlag der Ratsgruppe AfD:

6.		1.	
----	--	----	--

auf Vorschlag der Ratsgruppe FDP:

7.		1.	
----	--	----	--

auf Vorschlag der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP:

8.		1.	
----	--	----	--

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster vom 16.12.2016 entspricht die Wahlzeit des Beirates der Wahlperiode des Rates. Damit endete die Wahlzeit der bisherigen Mitglieder des Beirates mit der Neukonstituierung des Rates am 05.11.2025. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus (§ 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster vom 16.12.2016).

Nach § 3 Abs. 1 der Satzung gehören dem Beirat 7 anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an und werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat für fünf Jahre gewählt. Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung müssen mindestens drei Mitglieder ihren Geschäftssitz außerhalb des Stadtgebietes Münster haben.

Im bisherigen Beirat für Stadtgestaltung waren folgende Mitglieder vertreten:

	Mitglied	Erstmalig gewählt am:	Ablauf der Wahlzeit (5 Jahre) bei Wiederwahl
1.	Prof. Hilde Léon	14.12.2022	13.12.2027
2.	Johannes Löbbert	21.05.2025	20.05.2030
3.	Marc Matzken	14.12.2022	13.12.2027
4.	Christine Wolf	14.12.2022	13.12.2027
5.	Sven Thorissen	15.07.2024	14.07.2029
6.	Hille Krause	07.09.2022	06.09.2027
7.	Marc Hehn	15.09.2024	14.09.2029

Die in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände schlagen als Mitglieder für den Beirat für Stadtgestaltung die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen zur Wiederwahl vor.

Zu 2.:

Entsprechend der Regelung des § 3 Abs. 6 der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster kann je Fraktion und Gruppe des Rates ein Mitglied des für Stadtplanung zuständigen Ausschusses des Rates oder des Rates an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zur Gewährleistung der Interessenvertretung sollte die Benennung einer Stellvertretung erfolgen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 LGG NRW).

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.10.2017 mit Beschluss der Vorlage V/0598/2017 entschieden, welche Gremien als wesentlich zu klassifizieren sind (Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG NRW und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler und regionaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

gez.
Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen: Anlage A



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

01.12.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Besetzung von Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat entsendet in die in der Anlage 1 aufgeführten Gremien die jeweils benannten Vertreter/innen.
2. Die nicht erneut in diese Gremien entsandten Vertreter/innen der Stadt werden mit dem Zeitpunkt der Neuentsendung (Ziffer 1 der Vorlage) abberufen, sofern sie nicht bereits aus anderen Gründen (z.B. Verlust der Mitgliedschaft im Rat) die Mitgliedschaft im Gremium verlieren oder verloren haben.
3. Soweit erforderlich wird die Vertretung der Stadt Münster in den Organen der Gesellschaften ermächtigt, die Entscheidungen über die Besetzungen in den Gremien der Gesellschaften (Anlage 1) herbeizuführen und entsprechend zu treffen.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat Bauwerke als wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW klassifiziert wird.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die in der Anlage 2 genannten Gremien die jeweils benannten Personen die Fraktionen oder Gruppen bzw. die Verwaltung vertreten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Nach § 113 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die

Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Auf § 113 Abs. 6 GO NRW zur erforderlichen betriebswirtschaftlichen Erfahrung und Sachkunde der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde wird hingewiesen.

Nach § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Nach § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW muss, sofern weitere Vertreter zu benennen sind, der Bürgermeister oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Soweit der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen hat, die nicht hauptberuflich tätig sind, erfolgt die Besetzung der Gremien nach § 50 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Berechnungssystem der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer).

Haben sich die die Fraktionen und Gruppen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Gremium geeinigt, beschließt der Rat gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Erst wenn die Abstimmung über die einzelnen Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen und die Berechnung der Sitzzuteilung aufgrund der tatsächlich auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahl, die abweichend von der Anzahl der Sitze der Fraktionen und Gruppen sein kann, zu gleichen Zahlenbruchteilen führt, ist ein Losentscheid durchzuführen.

Die Größe der zum gegenwärtigen Zeitpunkt ganz oder teilweise vom Rat neu zu besetzenden Gremien ist durch Satzung, Gesellschaftsvertrag, Beschluss des zuständigen Gremiums (z. B. der Gesellschafterversammlung) o. ä. festgelegt.

Sofern in der Anlage 1 keine ergänzenden Hinweise zu den Grundlagen der Besetzung aufgrund vertraglicher Regelungen (Gesellschaftsvertrag, Satzung usw.) gegeben werden, erfolgt die Besetzung aufgrund des § 113 GO NRW.

Zu 3.:

Mit der Vorlage V/0598/2017 sind wesentliche Gremien im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW klassifiziert worden. Zuletzt wurde mit der Vorlage V/0420/2023 dem Rat eine Berichtsvorlage zur Gleichstellung in politischen Gremien vorgelegt. Die Bauwerke Münster GmbH wurden zum 01.01.2024 gegründet und konnte daher in dieser Vorlage noch nicht berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat wird daher mit dieser Vorlage als wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW klassifiziert.

Hinweis zum Vorstand der Fachklinik Hornheide e.V.

Das nach § 8 Abs. 3 der Satzung der Fachklinik Hornheide e.V. von der Stadt Münster vorgeschlagene Mitglied des Vorstandes (Silke Busch) wurde zuletzt am 14.11.2022 auf Vorschlag des Rates der Stadt Münster von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist damit noch bis zum November 2026 gewähltes Mitglied des Vorstandes.

Die Verwaltung wird dem Rat rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit einen Besetzungsvorschlag für die Wahl des Vorstandes unterbreiten.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 LGG NRW müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Gem. § 12 Absatz 2 S.1 LGG NRW sind wesentliche Gremien Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtersparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 7 LGG).

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.10.2017 mit Beschluss der Vorlage V/0598/2017 Gremien als wesentlich klassifiziert (Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Diese Gremien haben einen entsprechenden Hinweis in der Anlage zu dieser Vorlage. Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitätisch besetzen werden.“

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1 – Entsendung in Gremien mit Beteiligung der Stadt Münster

Anlage 2 – Gremien, bei denen Vertreter der Fraktionen und Gruppen Mitglied sind



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

20.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Entsendung von Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr
Münsterland GmbH

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster bestellt gemäß § 108 a Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM GmbH) die Arbeitnehmervertreter/innen gemäß Ziffern 1 – 7 in den Aufsichtsrat der RVM GmbH.
2. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters/einer bestellten Arbeitnehmervertreterin aus dem Aufsichtsrat der RVM GmbH bestellt der Rat der Stadt Münster bereits jetzt gemäß § 108 a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolge die Arbeitnehmervertreter/innen gemäß Ziffern 8 – 14 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.
3. Die Geschäftsführer der RVM GmbH werden angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter/innen über ihre Wahl zu informieren.

Begründung:

Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat der RVM GmbH endet gemäß § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der RVM GmbH vom 17.12.2024 mit der Wahlperiode der sie stellenden Vertretungskörperschaften. Die Wahlperiode endete am 31.10.2025. Das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.

Für die neue Wahlperiode sind gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages 7 Arbeitnehmervertreter/innen aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat der RVM zu entsenden.

Die Beschäftigten der Regionalverkehr Münsterland GmbH haben am 18.09.2025 die aus der Anlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendende Arbeitnehmervertreter/innen bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Kreistage/Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise/Städte/Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird. Unabhängig davon, dass dieses Quorum allein von den vier Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf erreicht werden kann, werden alle Kommunen in den Entsendeprozess eingebunden.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen

- Vorschlagsliste
- Anlage A



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

20.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Entsendung von Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsrat der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster bestellt gemäß § 108 a Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE GmbH) die Arbeitnehmervertreter/innen gemäß Ziffern 1 - 7 in den Aufsichtsrat der WLE GmbH.
2. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters/einer bestellten Arbeitnehmervertreterin aus dem Aufsichtsrat der WLE GmbH bestellt der Rat der Stadt Münster bereits jetzt gemäß § 108 a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolge die Arbeitnehmervertreter/innen gemäß Ziffern 8 – 14 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.
3. Der Geschäftsführer der WLE GmbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter/innen über ihre Wahl zu informieren.

Begründung:

Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat der WLE endet gem. § 6 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der WLE vom 18.06.2025 mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Die Wahlperiode endete am 31.10.2025. Das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.

Für die neue Wahlperiode sind gemäß § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages 7 Arbeitnehmervertreter/innen aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108 a GO NRW in den Aufsichtsrat der WLE zu entsenden.

Die Beschäftigten der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH haben am 01.10.2025 die aus der Anlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendende Arbeitnehmervertreter/innen bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Kreistage/Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise/ Städte/Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird. Unabhängig davon, dass dieses Quorum allein von den beiden Kreisen Soest und Warendorf erreicht werden kann, werden alle Kommunen in den Entsendeprozess eingebunden.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen

- Vorschlagsliste
- Anlage A



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

12.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Besetzung der Gremien des Sparkassenzweckverbandes Münsterland Ost

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Münsterland Ost

1.1 In die Verbandsversammlung werden als Vertreter/-innen der Stadt Münster entsandt:

	Mitglied
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	

	Stellvertretung
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	

14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	

14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	

- 1.2 Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Person - Beamtin/Beamter oder Angestellte/-r der Stadt Münster - entsandt (§ 15 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW):

20.	Oberbürgermeister Tilman Fuchs
-----	--------------------------------

20.	
-----	--

- 1.3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechend den vertraglichen Regelungen der Vorsitz in der Verbandsversammlung in der aktuellen Wahlperiode vom Landrat des Kreises Warendorf wahrgenommen wird. Die Stellvertretung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Münster, so dass **Herr Tilman Fuchs Mitglied der Verbandsversammlung** wird.

2. Verwaltungsrat der Sparkasse Münsterland Ost

- 2.1 Folgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Für die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf **folgende Anforderungen** aufmerksam gemacht:

- **Sachkunde und Zuverlässigkeit:** Die Mitglieder müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Sparkasse Münsterland Ost betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Sie sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fortbilden, ggfs. sind Fortbildungen innerhalb von 6 Monaten nach Bestellung verpflichtend. Einführung und notwendige Fortbildung zur erforderlichen Sachkunde müssen durch die Sparkasse Münsterland Ost für die Mitglieder ermöglicht werden (§ 25 d Absatz 1 und 4 Kreditwesengesetz – KWG und § 12 Absatz 1, § 15 Absatz 7 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen - SpkG).
- **Landesgleichstellungsgesetz:** Bei der Wahl der Mitglieder sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten (§ 12 Absatz 3 SpkG). Der Verwaltungsrat der Sparkasse Münsterland Ost ist bislang noch nicht geschlechtsparitätisch besetzt.
- **Transparenzverpflichtungen:** Der Träger der Sparkasse Münsterland Ost ist verpflichtet, auf die Veröffentlichung der individuellen Bezüge der Mitglieder hinzuwirken (§ 19 Absatz 6 SpkG). Danach sollen nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.
- In der Regel gilt, dass Mitglied nicht sein kann, wer in mehr als fünf Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist (§ 25 d Absatz 3a KWG).

- **Amtsverschwiegenheit:** Die Mitglieder sind verpflichtet, über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse Münsterland Ost zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen (§ 22 SpkG).

Ergänzende Ausführungen sind unter Punkt 2.3 Begründung aufgenommen.

2.2 Als sachkundige Mitglieder werden in den Verwaltungsrat entsandt:

	Mitglied
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

	Stellvertretung
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

9.	Oberbürgermeister Tilman Fuchs, s. Ziff. 2.3
----	--

- 2.3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechend den vertraglichen Regelungen der Vorsitz im Verwaltungsrat in der aktuellen Wahlperiode vom Oberbürgermeister der Stadt Münster wahrgenommen wird. **Herr Tilman Fuchs** wird damit **Mitglied des Verwaltungsrates**. Die Stellvertretung erfolgt durch den Landrat des Kreises Warendorf.
- 2.4 Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden ermächtigt, die erforderlichen Erklärungen für die Besetzung des Verwaltungsrates abzugeben.

II. Finanzielle Auswirkungen:
Keine

Begründung:

Der Sparkassenzweckverband als Träger der Sparkasse wird durch die Verbandsversammlung vertreten. Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe und ihrer Mitglieder sind in den folgenden rechtlichen Grundlagen enthalten:

- Sparkassengesetz (SpkG NRW)
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf und dem Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh (Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 17.04.2024)

- Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf (Satzung Sparkassenzweckverband)
- Satzung der Sparkasse Münsterland Ost

Im Einzelnen stellt sich die Zusammensetzung der Organe wie folgt dar:

1. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Münsterland Ost

Die Verbandsversammlung ist ein Organ der Verbände und die Zusammensetzung und Befugnisse des Organs sind in der Satzung geregelt (§ 35 SpkG NRW).

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere ist sie zuständig für die Wahl der/des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertretern/-innen (§ 7 Satzung Sparkassenzweckverband).

Vertreter/-innen der Stadt Münster in der Verbandsversammlung

- 1.1 Die Verbandsmitglieder entsenden für die aktuelle Kommunalwahlperiode insgesamt 114 Mitglieder in die Verbandsversammlung (§ 4 Absatz 1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag, § 4 Absatz 1 Satzung Sparkassenzweckverband).

Von den 114 Mitgliedern entfallen auf die Stadt Münster 20 Mitglieder sowie 20 stellvertretende Mitglieder, die zu entsenden sind. Jede Vertreterin/jeder Vertreter der Stadt Münster in der Verbandsversammlung erhält in der Verbandsversammlung 8 Stimmen, während die Vertreter/-innen der anderen Verbandsmitglieder jeweils 1 Stimme erhalten.

Die Vertreter/-innen der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 4 Absatz 4 Satzung Sparkassenzweckverband). § 15 Absatz 2 GkG NRW ist zu beachten. In gleicher Weise ist für jede Vertreterin/jeden Vertreter der Verbandsversammlung eine Stellvertretung zu wählen, die bei Verhinderung dessen Aufgaben wahrnimmt.

Wählbar sind daher ausschließlich Mitglieder des Rates der Stadt Münster oder Dienstkräfte der Stadtverwaltung Münster.

- 1.2 Der Oberbürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Beamtin/vorgeschlagener Beamter oder Angestellte/-r muss zu den in die Verbandsversammlung zu bestellenden Mitgliedern gehören (§ 15 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz GkG NRW).
- 1.3 Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zu seinem Stellvertreter sind in einem alternierenden Verfahren im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Münster und der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Warendorf zu wählen. In der abgelaufenen Wahlzeit lag der Vorsitz beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (§ 4 Absatz 4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag). In der aktuellen Wahlperiode übernimmt der Landrat des Kreises Warendorf den Vorsitz, seine Stellvertretung der Oberbürgermeister der Stadt Münster (§ 4 Absatz 4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag).

2. Verwaltungsrat der Sparkasse Münsterland Ost

Vertreter/-innen der Stadt Münster im Verwaltungsrat

- 2.1 Der Verwaltungsrat besteht für die aktuelle Wahlperiode (voraussichtlich bis Herbst 2030) aus insgesamt 22 Mitgliedern, d. h. 1 Vorsitzende/-r, 14 sachkundige Mitglieder und 7 Dienstkräfte der Sparkasse. Die Stadt Münster stellt davon 9 sachkundige Mitglieder einschließlich Vorsitzendem sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertreter/-innen (§ 7 Abs. 1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag, § 4 Absatz 1 Satzung Sparkasse Münsterland Ost, vgl. V/0375/2024).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertretung des Trägers (= Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 12 Abs. 1 SpkG, § 50 Abs. 3 GO NRW).

Wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können (§ 12 Absatz 1 SpkG).

Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Sofern diese Voraussetzungen bei der Wahl noch nicht vorliegen, muss sich das Mitglied verpflichten, an den erforderlichen Schulungen der Sparkassenakademie NRW innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten teilzunehmen. Unabhängig davon können alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

- 2.2 Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zu seinem ersten Stellvertreter sind in einem alternierenden Verfahren im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Münster und der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Warendorf zu wählen. In der aktuellen Wahlperiode wird der Verwaltungsratsvorsitz vom Oberbürgermeister der Stadt Münster, seine Stellvertretung vom Landrat des Kreises Warendorf übernommen (§ 7 Absatz 3 öffentlich-rechtlicher Vertrag).
- 2.3 Ergänzend wird auf das "Merkblatt zu der fachlichen Eignung von Mitgliedern von Aufsichtsorganen gemäß KAGB" der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 18.09.2024 hingewiesen, das im Internet verfügbar ist.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 LGG NRW).

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.10.2017 mit Beschluss der Vorlage V/0598/2017 entschieden, welche Gremien als wesentlich zu klassifizieren sind (Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG NRW und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler und regionaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2

„Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitätisch besetzen werden.“

gez.
Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen: Anlage A



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

24.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Besetzung des Beirates nach dem Landesnaturschutzgesetz bei der Stadt Münster als untere Naturschutzbehörde

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

In den Beirat nach dem Landesnaturschutzgesetz bei der Stadt Münster als untere Naturschutzbehörde werden entsandt:

a) Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
1.	1.
2.	2.
3.	3.

b) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
4.	4.
5.	5.

c) Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
6.	6.
7.	7.

d) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
8.	8.

e) Westf.-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
9.	9.
10.	10.

f) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
11.	11.

g) Landesverband Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
12.	12.

h) Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
13.	13.

i) Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
14.	14.

j) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
15.	15.

k) Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
16.	16.

Begründung:

Gemäß § 70 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LnatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2025 (GV. NRW S.288) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU)
- 2 Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- 2 Vertreterinnen oder Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU)
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW)
- 2 Vertreterinnen oder Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

- 1 Vertreterin oder Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Die Vorschläge der Verbände ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage). Die o. a. Verbände wurden mit Schreiben vom 15.07.2025 aufgefordert, für die ihnen gemäß § 70 Abs. 4 Satz 1 LnatSchG NRW zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen. Die eingereichten Vorschläge erfüllen größtenteils die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Bewerbern (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes/DVO-LNatSchG) einschließlich deren Stellvertreter (§ 2 Abs. 2 DVO- LNatSchG). Aus den Vorschlägen sind ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen. Verbände, die die Mindestanzahl an Bewerbern nicht erreicht haben, hat die Verwaltung in einem weiteren Schreiben auf die Mindestanzahl hingewiesen. Entsprechende Hinweise zur Anzahl der Vorschläge sind in der Vorschlagsliste.

Gemäß § 2 DVO-LNatSchG wählt die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt die Mitglieder des Beirats für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Wenn sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist ein einstimmiger Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl der einzelnen Mitglieder gemäß § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen statt.

Die vorgeschlagenen Personen erfüllen im Sinne der Soll-Vorschrift unter Beachtung der bisherigen Mitgliedschaften und der Verantwortlichkeit innerhalb der Verbände für das Stadtgebiet Münster die Voraussetzungen des § 70 Abs. 5 LNatSchG.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 LGG NRW müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Gem. § 12 Absatz 2 S.1 LGG NRW sind wesentliche Gremien Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtersparitatisch besetzt werden (§ 12 Absatz 7 LGG).

Der Beirat nach dem Landesnaturschutzgesetz ist als wesentliches Gremium klassifiziert (s. Anlage 2 der Vorlage V/05989/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitatisch besetzen werden.“

Wenn Vorschlagslisten von entsendenden Einrichtungen bzw. Gremien kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufwiesen, hat die Verwaltung in einem weiteren Schreiben auf den § 12 LGG hingewiesen.

Anlagen

Anlage A

Anlage – Vorschlagsliste der Verbände

gez.
Tilman Fuchs
Oberbürgermeister



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

13.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Wahl der Mitglieder der 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für die 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe werden gewählt:

1. Mit der Erststimme

ordentliche Mitglieder	Ersatzmitglieder
1.	1.
2.	2.
3.	3.

2. Mit der Zweitstimme

Für die auf dem „Wahlzettel für die Wahl der Reservelisten“ (Anlage) aufgeführten Listen/Bewerber wurden folgende Stimmen abgegeben:

Liste CDU	=	_____ Stimmen
Liste SPD	=	_____ Stimmen
Liste AfD	=	_____ Stimmen
Liste GRÜNE	=	_____ Stimmen
Liste Die Linke	=	_____ Stimmen
Liste FDP	=	_____ Stimmen
Liste Freie Wähler (LV-FW NRW)	=	_____ Stimmen
Liste BSW	=	_____ Stimmen
Liste Die PARTEI	=	_____ Stimmen
Liste Volt	=	_____ Stimmen
Bewerber/in _____	=	_____ Stimmen
Bewerber/in _____	=	_____ Stimmen
Bewerber/in _____	=	_____ Stimmen

Begründung:

Allgemein:

Die Vertretungen der Mitgliedkörperschaften wählen gem. § 7 b) Landschaftsverbandsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in geheimer Wahl innerhalb von 6 Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit (=01.11.2025) die Mitglieder der Landschaftsversammlung, d.h. bis spätestens zum 12.12.2025.

Jedes Ratsmitglied hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedkörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Beide Stimmen sind in zwei separaten Wahlgängen in geheimer Wahl abzugeben.

Zu 1. (Erststimme):

Nach § 7 b) Abs. 2 S. 1-2 LVerbO entfällt auf jede Mitgliedkörperschaft bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Die Berechnung ist auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik halbjährlich fortgeschrieben, für die Wahl maßgeblichen Stichtag 30.06.2023, erfolgt. Danach entfallen auf die Stadt Münster bei 320.460 Einwohnern gem. § 7 b) LVerbO drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder.

Diese sind mit der Erststimme zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder des Rates und Beamte, Angestellte und Arbeiter der Stadt Münster. Es dürfen jedoch nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder des Rates gewählt werden.

Nach § 7 b) Abs. 2 S. 7-10 LVerbO findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

Zu 2. (Zweitstimme):

Für die Wahl der Reservelisten steht jedem Wähler nach § 7 b) Abs. 1 S. 2 LVerbO eine Zweitstimme zur Verfügung. Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht nicht.

Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme nach § 7 b) Abs. 3 Satz 3 LVerbO für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

Hinweis zum Ausscheiden eines mit Erststimmen gewählten Mitglieds:

Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt nach § 7 b) Abs. 2 S. 10 und Abs. 6 S. 1 LVerbO das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der entsprechenden Reihenfolge zu berufen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtersparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitatisch besetzt werden.“

gez.
Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 - Muster Wahlzettel



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

24.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Bestellung von Vertretungen der Stadt Münster in den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes
St. Mauritz - Altenberge

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes St. Mauritz - Altenberge wird als Vertretung der Stadt Münster für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 entsandt:

Gruppe C (Städte und Gemeinden)

Mitglieder

Stellvertretung

1. _____

1. _____

2. _____

2. _____

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung in der Gruppe A (Erschwerer) durch eine Mitarbeiterin des Amtes für Mobilität und Tiefbau, Maj-Britt Straub, (Stellvertretung: Helmut Hohenlöchter) vertreten wird.

Begründung:

Nach § 113 Abs. 2 GO NRW bestellt der Rat die Vertreter der Gemeinde, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaften in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, entsandt werden.

Der Unterhaltungsverband St. Mauritz – Altenberge ist gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes St. Mauritz-Altenberge vom 01.02.2024 ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände.

Mitglieder des Verbandes sind gemäß § 5 der Satzung:

- a) Gruppe A (Erschwerer):
die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,
- b) Gruppe B (Anlieger):
die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,
- c) Gruppe C (Städte und Gemeinden):
die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

Der Verband hat gemäß § 9 der Satzung einen Ausschuss und einen Vorstand. Nach § 12 der Satzung hat der Ausschuss die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere sind dies folgende:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4. Wahl der Schaubeauftragten,
- 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 6. Entlastung des Vorstands,
- 7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 9. Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

Der Ausschuss hat gemäß § 10 der Satzung 16 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Von den Ausschussmitgliedern entfallen auf:

- a) die Gruppe A = 2 Mitglieder
- b) die Gruppe B = 8 Mitglieder
- c) die Gruppe C = 6 Mitglieder

Von den 6 Ausschussmitgliedern der Gruppe C entfallen 2 auf die Stadt Münster.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes St. Mauritz-Altenberge werden die Ausschussmitglieder der Gruppe C von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Sie sollten Landwirte und mit land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz am Verband beteiligt sein.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss, sofern zwei oder mehr Vertreter der Gemeinde in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu benennen sind, der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Gemeinde dazuzählen.

Da die Verwaltung bereits durch eine Mitarbeiterin des Amtes für Mobilität und Tiefbau in der Gruppe A vertreten ist, können die beiden Positionen in der Gruppe C gänzlich aus dem politischen Raum benannt werden.

Die Bestellung der Mitglieder in der Gruppe C erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 2 – 4 GO NRW – Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer.

Einigen sich die Fraktionen und Gruppen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, findet eine Listenvahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW statt.

Die Stadt Münster wird bisher vertreten durch:

Mitglied	Stellvertretung
1. Ludger Janning	1. Ulrich Oskamp
2. Prof. Dr. Winfried Schmidt	2. RH Noah Börnhorst

Die Amtszeit der bisherigen Ausschussmitglieder endet am 31.12.2025. Gemäß § 11 der Satzung des Unterhaltungsverbandes St. Mauritz-Altenberge bleiben bei Beendigung der Amtszeit die ausscheidenden Mitglieder bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

Für die neu zu wählenden Ausschussmitglieder beginnt gemäß § 11 der Satzung die Amtszeit am 01.01.2026 und endet nach fünf Jahren am 31.12.2030.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Absatz 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzt werden.“

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlage:
Anlage A



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

24.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Bestellung von Vertretungen der Stadt Münster in den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln sowie Umbesetzung im Ausschuss des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln wird als Vertretung der Stadt Münster für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 entsandt:

Gruppe C (Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der Gemeinden)

ordentliches stimmberechtigtes Mitglied	
1	Maj-Britt Straub (Amt für Mobilität und Tiefbau)

2. Im Ausschuss des Wasserverbandes Amelsbüren – Hiltrup wird folgende Umbesetzung beschlossen:

Gruppe C (Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der Gemeinden)

ordentliches stimmberechtigtes Mitglied		Stellvertretung	
1		1	~~Thomas Wermers~~ Helmut Hohenlöchter (Amt für Mobilität und Tiefbau)

Begründung:

zu Ziffer 1:

Gemäß § 7 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln besteht der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln aus 15 Mitgliedern. In der Gruppe der Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der Gemeinden (Gruppe C) entfällt ein Sitz auf die Stadt Münster.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW bestellt der Rat die Vertreter der Gemeinde, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaften in Organen, Beiräten oder Ausschüssen juristischer Personen- oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, entsandt werden.

Die Stadt Münster wird seit dem 24.04.2024 im Ausschuss durch Frau Maj-Britt Straub vom Amt für Mobilität und Tiefbau vertreten. Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt. Die Amtszeit des Ausschusses endet gemäß § 8 der Satzung jeweils am 31.12. des 5. Wahljahres, erstmalig am 31.12.1984. Die Amtszeit endete damit bereits am 31.12.2024. Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

Die Stadt Münster hatte bereits für die Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2029 die Nachbesetzung geregelt. Der Verband teilt mit, dass aus verschiedensten Gründen im Jahr 2025 keine Mitgliederversammlung stattgefunden hat und bittet in einem Schreiben vom 11.11.2025 darum, eine Benennung der Ausschussmitglieder für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 vorzunehmen – wie alle anderen Gemeinden auch.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 Frau Maj-Britt Straub vom Amt für Mobilität und Tiefbau als ordentliches Mitglied in den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln zu entsenden.

zu Ziffer 2:

Die Stadt Münster wird seit dem 24.04.2024 im Ausschuss durch Frau Maj-Britt Straub vom Amt für Mobilität und Tiefbau vertreten. Ihre Stellvertretung Thomas Wermers ist aus dem Dienst der Stadt Münster ausgeschieden. Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Helmut Hohenlöchter als Stellvertretung zu entsenden.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.20218 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ – Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitatisch besetzen werden“.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlage A



Amt für Grünflächen, Umwelt
und Nachhaltigkeit

25.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Höper,
Frau Annegarn
Telefon: 492-6712, -6859
Hoeper@stadt-muenster.de
Annegarn@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Besetzung des Beirats „Global Nachhaltige Kommune Münster“ (GNK-Beirat) für die Wahlperiode 2025-2030

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster folgt der gemeinsam erarbeiteten Empfehlung des Münsteraner Beirats „Global Nachhaltige Kommune“ (GNK-Beirat) und des verwaltungsinternen Kernteams „Global Nachhaltige Kommune“ (GNK-Kernteam) zur zukünftigen Zusammensetzung des GNK-Beirats für die jetzige Wahlperiode.
2. Um die bisherige interaktive Arbeitsweise beizubehalten, begrenzt der Rat der Stadt Münster die Größe des GNK-Beirats. Zukünftig werden maximal 44 Vertretende aus Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und weiteren Einrichtungen (zuzüglich verwaltungsinternem GNK-Kernteam, der oder die für den Nachhaltigkeitsprozess zuständige Beigeordnete und politische Vertretungen) im Beirat vertreten sein.
3. Der Rat beruft die in Anlage 1 aufgeführten Organisationen und Einrichtungen, der oder die für den Nachhaltigkeitsprozess zuständige Beigeordnete der Stadt Münster, das verwaltungsinterne GNK-Kernteam und je Ratsfraktion und -gruppe eine Vertretung als Mitwirkende in den GNK-Beirat.
4. Die berufenen Mitgliedsorganisationen sind gehalten, bei der Benennung ihrer Vertretung und ihrer Stellvertretung eine paritätische Besetzung zu realisieren sowie eine möglichst große Vielfalt kultureller und gesellschaftlicher Perspektiven abzubilden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1401	Übergr. Umweltschutz, Klima, Nachhaltigkeit, Immission, Boden, Abfall			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2026ff	10.000 €	Beirat GNK

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen in Höhe von insgesamt 10.000 € jährlich stehen im Haushaltsplan 2026 ff. bei der o. g. Produktgruppe zur Verfügung.

Begründung:

„Münster gemeinsam nachhaltig“ lautet das Motto des Münsteraner Nachhaltigkeitsprozesses¹. Es drückt aus, dass Nachhaltigkeit eine Gemeinschaftsaufgabe ist – sie kann nur gelingen, wenn alle mitmachen.

Der GNK-Beirat wurde 2016 – zunächst als Projektbeirat – eingerichtet und 2021 mit der Berufung der Mitwirkenden und der Verabschiedung der Verfahrensgrundsätze durch den Rat der Stadt Münster dauerhaft verstetigt (V/0464/2021).

Der Beirat setzt sich neben den Beteiligten aus Politik und Verwaltung aus verschiedenen institutionellen Beteiligten der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zusammen, die aufgrund ihres Mandats, ihrer Funktion und/ oder aufgrund ihrer fachlichen Expertise mit ihren jeweiligen Schwerpunkten gesamtgesellschaftliche Interessen vertreten. Die damit einhergehende Perspektivenvielfalt ist gewünscht, da sie insbesondere die in der Stadtgesellschaft bestehende Heterogenität und auch Zielkonflikte heraushebt.

Die Verwaltung schlägt vor, mit Blick auf die Neubesetzung des GNK-Beirats eine größtmögliche Kontinuität zum aktuellen GNK-Beirat anzustreben. Daher wurde im Vorfeld bei den bisherigen Mitgliedsorganisationen das jeweilige Interesse an einer Weiterarbeit abgefragt. Aufgrund der bereits enthaltenen Themen- und Perspektivenvielfalt im GNK-Beirat erfolgen lediglich einzelne Nachbesetzungen. Entsprechende neue Mitglieder sind in Anlage 1 mit „Neu“ gekennzeichnet.

Um die bisherige interaktive Arbeitsweise beibehalten zu können, wird die zukünftige maximale Anzahl der Vertretenden aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft (ohne Mitwirkende aus Politik und Verwaltung) auf 44 Organisationen und Einrichtungen begrenzt.

Die Zusammensetzung orientiert sich an den Themen der Münsteraner Nachhaltigkeitsstrategie und den globalen Nachhaltigkeitszielen. Die Akteure vertreten die nachfolgenden unterschiedlichen Themenbereiche der nachhaltigen Entwicklung:

- Gesellschaftliche Teilhabe, Soziales, Gender, Diversity, Integration, Inklusion, Gesundheit
- Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Landwirtschaft, nachhaltige Lebensstile

¹ Die Stadt Münster hat sich der Resolution des Deutschen Städtetages angeschlossen und sich verpflichtet, die UN-Agenda 2030 vor Ort umzusetzen (V/0070/2016). Mit den Ratsbeschlüssen zur Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030 sind die Beiträge der Stadt Münster bezogen auf das Jahr 2030 konkretisiert und als Orientierungsrahmen für die nachhaltige Stadtentwicklung vom Rat der Stadt Münster beschlossen worden. Zudem sind darin die weiteren Verfahrensschritte zur Verstetigung und Fortschreibung des Prozesses enthalten (V/0320/2017, V/0648/2017, V/0515/2018, V/0669/2019 und V/0262/2024).

- Bildung, Kultur, Eine Welt, nachhaltige Finanzen, Sport
- Wirtschaft, Wissenschaft, Gute Arbeit, Wohnen, Quartiere.

Die Beiratsorganisationen ihrerseits sollten in der Lage sein, in ihren Entsendeorganisationen mit eigenen Beiträgen ebenfalls zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen und/ oder für die Anliegen einer Transformation zu einer enkeltauglichen Stadt zu werben.

Hinzukommen aus der Politik je eine Vertretung jeder Ratsfraktion und jeder Ratsgruppe sowie aus der Verwaltung alle Mitglieder des dezernatsübergreifenden GNK-Kernteam und der oder die für den Nachhaltigkeitsprozess zuständige Beigeordnete der Stadt Münster.

Die wesentliche Aufgabe des GNK-Beirats ist es, den Nachhaltigkeitsprozess der Stadt Münster und die Umsetzung und Weiterentwicklung der Münsteraner Nachhaltigkeitsstrategie zu unterstützen. Aktuell erarbeitet die Verwaltung gemeinsam mit dem GNK-Beirat dazu auf der Grundlage der Ergebnisse aus 2024 (Nachhaltigkeitsbericht der Verwaltung und Stellungnahme des GNK-Beirats; siehe V/0262/2024) eine Fortschreibungsempfehlung für die Nachhaltigkeitsstrategie. Geplant ist, diese dem Rat der Stadt Münster im Jahr 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Fazit:

Um auf kommunaler Ebene die nachhaltige Entwicklung der Stadt erfolgreich umzusetzen, ist auch weiterhin ein Zusammenwirken von Stadtpolitik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Bürgerschaft Voraussetzung. Mit der Fortführung der Arbeit des GNK-Beirats und der personellen Kontinuität werden die Voraussetzungen für die bevorstehenden Schritte im Nachhaltigkeitsprozess geschaffen. Hierzu zählt insbesondere die Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030, die in einem kollaborativen und alternierenden Verfahren mit GNK-Beirat und Verwaltung stattfindet.

In Vertretung

gez.

Arno Minas
Stadtrat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Besetzung des Beirats „Global Nachhaltige Kommune Münster“ (GNK-Beirat) für die Wahlperiode 2025 - 2030



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Ordnungsamt

01.12.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Kopp

Telefon: 492-3220

KoppS@stadt-muenster.de

Herr Schmelter

Telefon: 492-6500

schmelter@stadtmuenster.de

Betrifft

6. Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung)

Beratungsfolge

09.12.2025	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Vorberatung
10.12.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die 6. Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung, Anlage 1) wird mit Wirkung zum 01.01.2026 beschlossen.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die WBI ihre Entgelte zum 01.01.2026 anpassen und dass für sonstige bewirtschaftete Parkflächen im städtischen Besitz, die nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind, gegenüber der Betreiberin, der Westfalenfleiß GmbH auf eine entsprechende Anpassung der dortigen Parkentgelte in gleicher Höhe hingewirkt wird.
3. Der Auftrag aus dem Ratsbeschluss zur Vorlage V/0177/2024 „Konzept der Stadt Münster für das Marktsegment Wohnmobiltourismus“ ist mit der Einführung eines Gebührentarifs für Wohnmobile erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflä- chen und -anlagen			
Zeile	04	Öffentlich-rechtl. Leistungsent- gelte	2026ff	600.000	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwen- dungen	2026	25.000	Umrüstungs- kosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei den Parkgebühren ab 2026 Mehrerträge von jährlich ca. 600.000 € gegenüber den Erträgen aus dem Jahr 2025 entstehen. Die Mehrerträge sind bereits im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 bei der o.g. Produktgruppe veranschlagt.

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen für die einmalig anfallenden Umrüstungsarbeiten stehen im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 bei der o.g. Produktgruppe zur Verfügung.

Darüber hinaus erfolgt vorbehaltlich der weiteren Bewirtschaftung des aktuellen Parkplatzbestandes eine voraussichtliche Verbesserung bei den Mieten und Pachten (Zeile 05 „privatrechtliche Leistungsentgelte“) in der Produktgruppe 0111 „Immobilienmanagement“ für die von der Westfalenfließ GmbH bewirtschafteten Parkflächen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat mit der Vorlage V/0194/2022 vom 21.02.2022 die unter Ziffer 1.1 genannten, aktuell gültigen, Tarife beschlossen. Die unter Punkt 1.2 genannten Beträge werden nur nachrichtlich aufgeführt:

1. Aktuelle Parkgebühren / Entgelte

1.1 Parken (Parkgebüh- renordnung)	Zone I	Zone II
Im Straßenraum mit Park- schein/ Parken per Smart- phone (App)	2,50 € für die 1. Stunde, 1 € für jede weitere halbe Stunde	0,80 € pro halbe Stunde,
An Parkuhren	Keine Parkuhren vorhanden	0,60 € pro halbe Stunde
1.2 Parken (Entgelte der WBI GmbH)	Zone I	Zone II
Im Parkhaus (Tagestarif ohne Stadthaus 3, Cine- plex, Coesfelder Kreuz	2,50 € für die 1. Std., 2 € für jede weitere Stunde	1,50 € bis 30 Minuten, 2,50 € für die 1. Std. 2,00 € für jede weitere Std.

Die WBI GmbH stellte bereits im Frühjahr 2025 aus wirtschaftlichen Gründen erste Überlegungen an, die Parkentgelte für das Parken in Parkhäusern zu erhöhen.

Analog sollte auch geprüft werden, in welchem Umfang die Parkgebühren für öffentliche Verkehrsfläche angepasst werden können, um Verlagerungseffekte in den öffentlichen Verkehrsraum zu verhindern. Zudem ist die Verwaltung weiterhin mit der WBI GmbH im Austausch, das schon bestehende Bewohnerparken bzw. das Dauerparken in den öffentlichen Parkhäusern auszuweiten.

Die Westfalenfleiß GmbH beabsichtigt, die Preise auf den von Ihnen betriebenen Parkflächen an die städtischen Gebührenerhöhungen anzupassen.

Eine Anpassung der Parkgebühren wurde bereits im Integrierten Parkraumkonzept vorgeschlagen. Das Integrierte Parkraumkonzept wurde in der Vorlage V/0193/2024 beschlossen. Danach sollte das Parken im Straßenraum teurer als im Parkhaus sein und auf innenstadtnahen Parkplätzen teurer als auf den randständigen Parkmöglichkeiten.

Es werden im Punkt 6.1.3 „Steuerung Parkraumangebot“ 3 € pro Stunde für die Parkzone 1 vorgeschlagen.

Interkommunaler Gebührenvergleich (Recherche des Amtes für Mobilität und Tiefbau)

Stadt Bielefeld	1,30 €
Stadt Bonn	4,00 €
Stadt Dortmund	2,50 €
Stadt Düsseldorf	5,40 €
Stadt Essen	1,20 €
Stadt Freiburg	3,80 €
Stadt Karlsruhe	4,00 €
Stadt Osnabrück	3,00 €
Stadt Aachen	3,00 €

Durch die Steuerung des Parkraumangebotes kann der begrenzt verfügbare Parkraum den unterschiedlichen Nachfragegruppen angemessen und geordnet verteilt angeboten werden. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzerbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden werden die folgenden Gebührentarife vorgeschlagen:

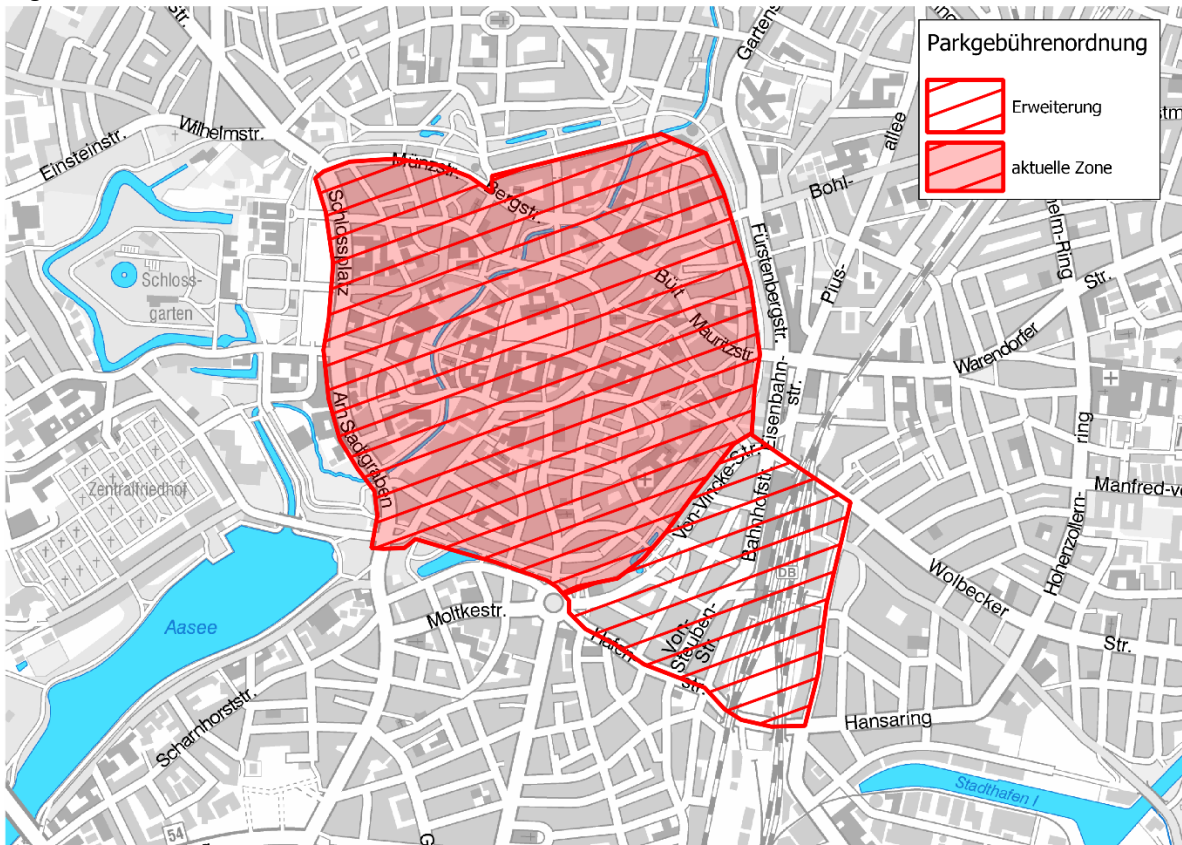
2.1 Zukünftige Gebühren / Entgelte

Parken (Parkgebührenordnung)	Zone I	Zone II
Im Straßenraum und auf Parkplätzen mit Parkschein/ Parken per Smartphone (App)	3,50 € pro Stunde	1,30 € pro halbe Stunde
An Parkuhren	Keine vorhanden	0,60 € pro halbe Stunde
Parken (Entgelte der WBI)		
Im Parkhaus (Tagestarif ohne Stadthaus 3, Cineplex, Coesfelder Kreuz)	3,00 € für die erste Stunde, 2,50 € für jede weitere Stunde	

Aktuell sind nur noch wenige Parkuhren im Einsatz. Eine Gebührenanpassung im Bereich der Parkuhren erfolgt nicht mehr, da die technische Umstellung aus Kostengründen nicht zu rechtfertigen ist. Die Parkuhren sollen 2026 komplett abgebaut und die Flächen u.a. für E-Ladesäulen oder Radabstellanlagen genutzt werden.

2.2 Erweiterung der Parkzone I

Das Integrierte Parkraumkonzept regt eine Erweiterung der Parkzone I an. Dies wird damit begründet, dass das Parken im Straßenraum teurer sein sollte als in den angrenzenden Parkhäusern. Um dieser Empfehlung Folge zu leisten, wird die Parkzone I auf den Bereich hinter dem Bahnhof, um den Bremer Platz und die Bremer Straße ausgeweitet (vgl. Abb.). Bisher ist dieser Bereich der Parkzone II zugeordnet.



2.3. Parkgebühren für Wohnmobilstellplätze

Mit der V/0177/2024 „Konzept der Stadt Münster für das Marktsegment Wohnmobiltourismus“ hat der Rat am 19.06.2024 das vorgelegte Konzept mit Änderungen beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Parkgebührenordnung zu ändern und einheitliche Kosten für das Parken von Wohnmobilen auf ausgewiesenen städtischen Stellplätzen einzuführen. Ausgewiesene städtische Stellplätze sind mit dem Verkehrszeichen 314 (Parken) und den Zusatzzeichen ZZ 1053-31 (mit Parkschein), ZZ 1010-67 (Wohnmobilmobilparken) und ggfs. ZZ 1053-34 (auf dem Seitenstreifen) beschildert. Damit wird das Ziel verfolgt, den begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsraum durch Wohnmobile nicht zu sehr zu belasten.

Die Verwaltung hat den Auftrag des Rates aufgenommen und diesen rechtlich geprüft. Im Verkehrsrecht wird in Bezug auf das Parken zunächst nicht grundsätzlich zwischen den Fahrzeugarten PKW und Wohnmobil unterschieden. Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen grundsätzlich auf geeigneten Stellflächen, auf denen rechtskonform geparkt werden darf, nicht nur PKW, sondern auch Wohnmobile abgestellt werden, sofern diese verkehrstüchtig und zugelassen sind. Durch Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden kann ein Parken aber an bestimmten Straßenabschnitten auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt werden, wenn die Notwendigkeit hierfür besteht.

In der Stadt Münster gibt es ausgewiesene Wohnmobilstellplätze, auf denen ausschließlich Wohnmobile abgestellt werden dürfen. Dies ist ein touristisches Angebot, das auch andere Städte anbieten. Wohnmobilsten haben somit den Vorteil, dass diese speziellen Stellflächen lediglich von ihnen ge-

nutzt werden dürfen und nicht von PKW. Zudem sind die vorgesehenen Stellflächen für das Abstellen von Wohnmobilen besonders geeignet, da die Flächen größer dimensioniert sind und durch sie in der Regel keine Behinderung für andere Verkehrsteilnehmende entsteht.

Grundsätzlich gilt bei der Festsetzung der Parkgebührenhöhe, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz (PKW zu Wohnmobil, Übermaßverbot) und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten sind. Daher werden hier folgende Kriterien berücksichtigt:

Bei der Festlegung der Parkgebührenhöhe für Wohnmobile in Münster wird der Verwaltungs- und Sachaufwand berücksichtigt, der durch das Aufstellen und Bewirtschaften eines Parkscheinautomaten und die Einrichtung des Smartphoneparkens (App) entstehen. Ebenso die Kosten, die durch die Bereitstellung des öffentlichen Verkehrsraums entstehen. Hier ist die Parkplatzgröße und -qualität zu berücksichtigen. Auf den vorgesehenen Stellplätzen für Wohnmobile im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Versorgungsmöglichkeiten (Strom, Wasser) vorgesehen. Duschmöglichkeiten, Toiletten und Entsorgungsmöglichkeiten für Chemietoiletten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Marktrecherche von Münster Marketing hat die folgenden Ergebnisse ergeben:

Standkosten privater Anbieter in Münster:

Private Anbieter erheben im Stadtgebiet Münster Kosten zwischen 12,50 € bis 29,00 €. Die angebotenen Leistungen variieren dabei zu Strom, Duschen, WC, Entsorgungsmöglichkeit für Chemietoiletten.

Standkosten ausgewählter Städte/Regionen (jeweils ohne Strom/Wasser, öffentliche Plätze):

- Dresden: 15 - 20 €
- Freiburg: 13 - 15 €
- Köln: 14 - 18 €
- Mosel: 15 €
- München: 15 €

Ergebnis

Es soll eine Tagesgebühr von 18 € pro 24 Stunden für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum auf ausgewiesenen Stellflächen für Wohnmobile mit Verkehrszeichen 314 (Parken) mit ZZ 1053-31 (mit Parkschein) mit ZZ 1010-67 (Wohnmobilparken) und ggfs. ZZ 1053-34 (auf dem Seitenstreifen) zu erheben.

Dieser Betrag ist aufwandsgerecht und soll zudem einen Anreiz dazu geben, nicht den knappen öffentlichen Verkehrsraum, sondern private Stellplätze zu wählen. Die Parkdauer wird auf 3 Tage (72 Stunden) begrenzt, um ein Dauerparken zu verhindern und so die begrenzt zur Verfügung stehenden Stellflächen für andere Wohnmobilsten freizuhalten. Dauerparken ist bei den privaten Anbietern von Stellplätzen grundsätzlich möglich.

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Anordnung der technischen Umrüstung an den einzelnen Parkscheinautomaten bzw. das Angebot für ein Parken per Smartphone (App) und die Anordnung zur Änderung der Beschilderung für Wohnmobilstandorte wird so schnell als möglich veranlasst.

I.V.

I.V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage A
- Anlage 1
 - 6. Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster
- Anlage 2
 - Gegenüberstellung der Gebührentarife vor und nach der Gebührenanpassung



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr
Telefon: 492-2034
huelsmann@stadt-
muenster.de

Betrifft

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mit der geänderten Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif), Anlage 1, wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster, Anlage 2, wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Verwaltungsgebühren in folgenden Bereichen ergeben sich planmäßig jährlich folgende zusätzliche Erträge:

Amt	Produktgruppe	Ertrag €
Amt für Finanzen und Beteiligungen	0109 Finanz- und Beteiligungsmanagement	rd. 4.000
Amt für Bürger- und Ratsservice	0205 Standesamtsangelegenheiten	rd. 600
Bauordnungsamt	1001 Bauaufsicht und baurechtliche Beratung	rd. 9.000
Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung	1003 Wohnen	rd. 15.000
Gesamt		rd. 28.600

Die Erträge bei den Produktgruppen 0109, 0205, 1001 und 1003 sind im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 veranschlagt.

Begründung:

Die Anpassung der städtischen Verwaltungsgebührensatzung mit der Anlage Verwaltungsgebührentarif basiert auf der vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Vorlage V/0700/2015. Auf dieser Grundlage und mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Deckung der Kostensteigerungen in Gebühren- und Entgeltbereichen ist vereinbart worden, die Gebührensätze regelmäßig anzupassen.

Die letzte Anpassung der städtischen Verwaltungsgebührensatzung mit der Anlage Verwaltungsgebührentarif erfolgte zum 01.01.2024.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen des Landes erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen. Die Stadt Münster hat auf dieser Grundlage am 19.12.1997 eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen.

Mit der zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungssatzung sollen Satzungspassagen aktualisiert sowie Verwaltungsgebührentarife in folgenden Bereichen angepasst werden:

- Amt für Finanzen und Beteiligungen
- Amt für Bürger- und Ratsservice
- Gesundheits- und Veterinäramt
- Bauordnungsamt
- Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung

Redaktionelle Aktualisierung der Satzung einschließlich Anlage

Anpassung des Vorspanns

Synopse der Änderungen (Die Änderungen sind markiert bzw. unterstrichen.):

Vorspann Verwaltungsgebührensatzung (in der Fassung ab 01.01.2024)	Vorspann Verwaltungsgebührensatzung (Beschlussvorschlag [geänderter Text])
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02 vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02 vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012

(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220) und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223) und der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2020 (Amtsblatt der Stadt Münster 36/2020 S. 354) und der 12. Änderungssatzung vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster 32/2022 S. 297) und der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2023 (Amtsblatt der Stadt Münster 26/2023 S. 252) Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05. Mai 2023 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenord- nung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 08.08.2023, in Kraft getreten am 12. August 2023 (GV. NRW. S. 490), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 28. September 2023, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderungs- satzung beschlossen:	(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220) und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223) und der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2020 (Amtsblatt der Stadt Münster 36/2020 S. 354) und der 12. Änderungssatzung vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster 32/2022 S. 297) und der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2023 (Amtsblatt der Stadt Münster 26/2023 S. 252) Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW – SGV.NRW.2023) so- wie § 2 Gebührengesetz für das Land Nord- rhein-Westfalen (GebG NRW – SGV.NRW.2011) in Verbindung mit § 1 All- gemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW – SGV.NRW.2011) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVwGebO NRW – SGV.NRW.2011) <u>in der jeweils aktuell geltenden Fassung</u>, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Änderungssatzung be- schlossen:
--	--

Anpassungen aufgrund von Anregungen und formaler oder organisatorischer Gegebenheiten

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Begründung
Nr. 1.2 bei Format DIN A 3 für die erste Seite	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 1.2 bis zum Format DIN A 3 für die erste Seite	Formale Anpassung
Nr. 1.3 Soll neu besetzt werden Bisher: Steuerbescheide	<u>Neu:</u> Nr. 1.3 größer als Format DIN A 3 für die erste Seite jede weitere Seite	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 1 „ Ablichtungen/Kopien, Zweitausfertigungen, Kontenandrucke (z. B. aus SAP) “
Nr. 1.4 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 1.4 Bescheidkopien	Dto.
Nr. 1.4.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 1.4.1 Online-Beantragung und Zahlung über pmPayment	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 1.4 „ Bescheidkopien “
Nr. 1.4.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 1.4.2 Beantragung per E-Mail, Telefon, schriftlich	Dto.
Nr. 4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ersatzhundesteuermarken	Inhaltliche Anpassung
Nr.4.7 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 4.7 Ersatzhundesteuermarken	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 4. „Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ersatzhundesteuermarke n“
Nr. 9.0 Gebühren für Amtshandlungen des Gesundheits- und Veterinäramtes	<u>Änderung der Tarifnummer</u> Nr. 9.0 wird Nr. 9.	Inhaltliche Anpassung
Nr. 9.4.2 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung - Gebühr für Rinder und Jungrind (einschl. Kälber) - Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 9.4.2 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung - Gebühr für Rinder und Jungrinder (einschl. Kälber) - Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	Dto.

Nr. 10.1 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.1 Mietwohnraum- und Wohnheimförderung (Neuschaffung und Modernisierung, Bindungsverlängerung oder –erwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Bezugsfertigkeitsbescheinigung und ggf. erforderlicher Ortsbesichtigung	Neustrukturierung / Aktualisierung aufgrund geänderter landesrechtlicher Normen
Nr. 10.1.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.1 Erteilen von Förderzusagen	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 10.1 „Mietwohnraum- und Wohnheimförderung (Neuschaffung und Modernisierung, Bindungsverlängerung oder –erwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Bezugsfertigkeitsbescheinigung und ggf. erforderlicher Ortsbesichtigung“
Nr. 10.1.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.2 Ablehnen von Förderanträgen je nach Aufwand	Dto.
Nr. 10.1.3 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.3 Rücknahme von Förderanträgen je nach Aufwand	Dto.
Nr. 10.1.4 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.4 Erteilen von Änderungsbescheiden aufgrund baulicher Änderungen	Dto.
Nr. 10.1.5 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.5 Erteilen von Änderungsbescheiden aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	Dto.
Nr. 10.2 Erteilung von Förderzusagen nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum (RL Mod)	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.2 Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung zur Prüfung der Umsetzung von	Neustrukturierung / Aktualisierung aufgrund geänderter landesrechtlicher Normen

	geförderten Maßnahmen	
Nr. 10.3 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung einschließlich je einer Ortsbesichtigung für die Rohbauabnahme und für die Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.3 Bescheide zu Anträgen auf Wertverbesserung nach Modernisierungsmaßnahmen je nach Aufwand	Dto.
Nr. 10.4 Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung für die Erteilung der Rohbau- bzw. Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.4 Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb und Bestandserwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Ortsbesichtigung und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	Dto.
Nr. 10.4.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.4.1 Erteilen von Förderzusagen	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 10.4 „Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb und Bestandserwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Ortsbesichtigung und Bezugsfertigkeitsbescheinigung“
Nr. 10.4.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.4.2 Ablehnung oder Rücknahme von Förderanträgen je nach Aufwand	Dto.
Nr. 10.5 Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung - aufgrund baulicher Änderungen - aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.5 Förderzusagen für die Modernisierung von Eigenheimen nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW	Neustrukturierung / Aktualisierung aufgrund geänderter landesrechtlicher Normen
Nr. 10.6 Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen - bei Unterschreitung der Einkommensgrenze - bei Überschreitung der	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.6 Zinssenkungsanträge für geförderte Eigentumsmaßnahmen	Dto.

Einkommensgrenze		
Nr. 10.6.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.1 Erteilen einer Bescheinigung bei Unterschreitung der Einkommensgrenze	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 10.6 „Zinssenkungsanträge für geförderte Eigentumsmaßnahmen“
Nr. 10.6.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.2 Erteilen einer Bescheinigung bei Überschreitung der Einkommensgrenze	Dto.
Nr. 10.6.3 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.3 Rücknahme von Anträgen	Dto.
Nr. 11.1 Einsichtnahme in Bauakten (einschl. Prüfung der Berechtigung) - 1 bis 2 Aktenbände - jeder weitere Aktenband	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 11.1 (Nr. 11.3 wird Nr. 11.1) Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl. Prüfung der Berechtigung)	Neustrukturierung / Aktualisierung
Nr. 11.2 Einsichtnahme in Statikakten (einschl. Prüfung der Berechtigung) - 1 bis 2 Aktenbände - jeder weitere Aktenband	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 11.2 Alternative Leistung, falls Akten nur in Papierform vorhanden - (einschl. Prüfung der Berechtigung)	Dto.
Nr. 11.2.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 11.2.1 Bereitstellung von Bauakten in Papierform je Aktenband	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 11.2 „Alternative Leistung, falls Akten nur in Papierform vorhanden - (einschl. Prüfung der Berechtigung)“
Nr. 11.2.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 11.2.2 Bereitstellung von Statikakten in Papierform je Aktenband	Dto.
Nr. 11.3 Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl. Prüfung der Berechtigung) - je Aktenband (bis 100 Seiten) - je Aktenband (101 bis 300 Seiten)	<u>Aufhebung</u> Nr. 11.3 (Nr. 11.3 wird Nr. 11.1)	Inhaltliche Anpassung

- je Aktenband (ab 301 Seiten)		
Nr.12.9 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 12.9 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder eine namensrechtliche Erklärung oder eine Erklärung nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag	Anpassung an geänderte Gebührenpositionen der AVerwGebO NRW
Nr. 12.21 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 12.21 Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung	Dto.

Anpassung der Verwaltungsgebührentarife

• Amt für Finanzen und Beteiligungen – Amt 20

In Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) sollen Gebühren bei den Tarifstellen 1. „Ablichtungen/Kopien, Zweitausfertigungen, Kontenandrucke“ und 4. „Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse“ neu aufgenommen werden. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 1.3 Steuerbescheide	Nr. 1.3 Entfällt	Nr. 1.3 Bisher: 6,40
Nr. 1.4 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 1.4 Bescheidkopien	
Nr. 1.4.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 1.4.1 Online-Beantragung und Zahlung über pmPayment	Neu Nr. 1.4.1 11,50 je Bescheidkopie
Nr. 1.4.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 1.4.2 Beantragung per E-Mail, Telefon, schriftlich	Neu Nr. 1.4.2 18,50 je Bescheidkopie
Nr. 4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ersatzhundesteuermarken	
Nr.4.7 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 4.7 Ersatzhundesteuermarken	Neu Nr. 4.7 12,00 je Marke

Begründung:

Bescheidkopien

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erstellung einer Bescheidkopie erfolgt auf Grundlage der Regelungen des § 5 KAG NRW, da die Anforderung und Bereitstellung einer Abschrift einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, der über die automatisierte Erstellung und Bekanntgabe des ursprünglichen Steuer- oder Gebührenbescheides hinausgeht. Der Aufwand umfasst dabei unter anderem die Beratung der antragstellenden Person, die Bearbeitung des Antrags, die Recherche und den Abruf des Bescheides im Fachverfahren, die Erstellung und Übersendung der Kopie sowie gegebenenfalls die Gebührenfestsetzung und Buchung des Zahlungseingangs.

Da die Verwaltung zwei unterschiedliche Verfahren zur Beantragung einer Bescheidkopie anbietet – ein digitales Online-Verfahren mit sofortiger Zahlung sowie ein analoges Verfahren per E-Mail, Telefon oder schriftlichem Antrag – und der Verwaltungsaufwand in diesen beiden Verfahrensarten erheblich variiert, ist eine Differenzierung der Gebührensätze erforderlich.

Online-Verfahren (pmPayment)

Bei der digitalen Antragstellung mit sofortiger Zahlung über pmPayment fallen mehrere Arbeitsschritte nicht an, etwa die Forderungserfassung, die Erstellung eines Gebührenbescheides oder einer Quittung sowie die Kontrolle des Zahlungseingangs. Der Verwaltungsaufwand ist dadurch deutlich reduziert. Auf Grundlage der internen Kalkulation wurde hierfür eine Gebühr von 11,50 € pro Bescheidkopie ermittelt.

Originäres Verfahren (E-Mail, Telefon oder schriftlicher Antrag)

Bei diesem analogen Beantragungsweg entsteht ein höherer Personal- und Sachaufwand. Die internen Arbeitsschritte zeigen folgenden Prozessablauf:

- Entgegennahme und Beratung der antragstellenden Person, einschließlich Erläuterung der möglichen Verfahrenswege,
- Erfassung der erforderlichen Daten im Fachverfahren,
- Anlage einer Sollstellung und Ausgleich der Forderung bei Zahlungseingang,
- Überwachung des Zahlungseingangs auf dem Gebührenkonto,
- Erstellung einer Quittung oder eines Gebührenbescheides,
- Ausdruck und postalischer Versand der Unterlagen,
- Dokumentation und Ablage des Vorgangs.

Auf dieser Grundlage wurde für diesen Beantragungsweg eine Gebühr von 18,50 € pro Bescheidkopie berechnet.

Die Unterscheidung der Gebührensätze nach Verfahrensart bildet somit den tatsächlichen Verwaltungsaufwand der jeweiligen Bearbeitungsform und aller Beteiligten gem. § 5 KAG NRW realitätsnah ab.

Ersatzhundesteuermarken

Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke war bisher in § 8 Abs. 3 der Hundesteuersatzung in der jeweils geltenden Fassung mit 5 € festgelegt. Um künftige Anpassungen zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird die Gebühr auch unter der Gebührenziffer Nr. 4.7 in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen. In diesem Zuge ist nun eine redaktionelle Änderung der Hundesteuersatzung erforderlich. Eine Bewertung der weiteren Regelungsinhalte der Satzung erfolgt planmäßig nach Abschluss der Hundebestandsaufnahme im Kalenderjahr 2026 und auf Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Die Hunderegistriermarke ist untrennbar mit der Steueranmeldung verbunden: Mit der Anmeldung der Hundehaltung erhält die steuerpflichtige Person die Marke, die sichtbar am Hund mitzuführen ist. Die Marke muss bei einer Beschädigung zurückgegeben werden, sodass eine weitere Nutzung ausgeschlossen ist. Zudem stellt die Prüfung der Marke im Vollzug ein wesentliches Instrument zur Kontrolle der bestehenden Steuerpflicht dar.

Da eine Ersatzmarke nur unter diesen Voraussetzungen ausgegeben wird und hierfür ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht (u. a. Prüfung des Anspruchs, Dokumentation, Bestellung bzw. Entnahme aus dem Bestand, Ausgabe und Versand), wird die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke auf 12,00 € festgelegt.

• **Amt für Bürger- und Ratsservice – Amt 33**

In Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) soll die Gebühr bei der Tarifstelle 12.21 „Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ geändert werden. Die vorgesehene Anpassung ist wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 12.21 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	Nr. 12.21 Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung	Nr. 12.21 Bisher: 40,00 Neu: 60,00

Begründung:

Seit 01.08.24 gibt es im Standesamt ein neues Aufgabenfeld. Personen können entsprechend der Vorgaben des Selbstbestimmungsgesetzes ihre Geschlechtszugehörigkeit und dazu passend ihre Vornamen (neu) erklären. Das Land NRW hat diese Aufgaben im Februar 2025 in seine Gebührentarife aufgenommen. Das Standesamt Münster passt die diesbezüglichen Gebührenpositionen in der städtischen Verwaltungsgebührensatzung entsprechend an.

- **Gesundheits- und Veterinäramt – Amt 53**

In Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) sollen die Gebühren bei der Tarifstelle Nr. 9.4.2 „Schlacht tier- und Fleischuntersuchung“ geändert werden. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 9.4.2 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung - Gebühr für Rinder und Jungrind (einschl. Kälber) - Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 9.4.2 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung - Gebühr für Rinder und Jungrinder (einschl. Kälber) - Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	Nr. 9.4.2 Bisher: 16,50 Neu: 18,00 Bisher: 9,90 Neu: 10,00

Begründung:

Die Anpassung ist erforderlich, um die Steigerung der tarifvertraglich geregelten Stückkostenvergütung für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung auszugleichen.

Der einzige gewerbliche Schlachtbetrieb auf dem Gebiet der Stadt Münster führt aktuell keine Schlachtungen mehr durch. Für den Fall, dass künftig gewerbliche Schlachtungen durchgeführt werden, ist der Punkt 9.4.2 der Gebührensatzung anzupassen.

- **Bauordnungsamt – Amt 63**

In Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) sollen die Gebühren bei der Tarifstelle Nr. 11. „Akteneinsicht in Bau- und Statikakten“ geändert werden. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 11.1 Einsichtnahme in Bauakten (einschl. Prüfung der Berechtigung)	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 11.1 (Nr. 11.3 wird Nr. 11.1) Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl.	Nr. 11.1

- 1 bis 2 Aktenbände - jeder weitere Aktenband	<u>Prüfung der Berechtigung)</u> - je Aktenband (bis 100 Seiten) - je Aktenband (101 bis 300 Seiten) - je Aktenband (ab 301 Seiten)	Bisher: 50,00 Bisher: 10,00 Neu: 65,00 Neu: 85,00 Neu: 110,00
Nr. 11.2 Einsichtnahme in Statikakten (einschl. Prüfung der Berechtigung) - 1 bis 2 Aktenbände - jeder weitere Aktenband	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 11.2 Alternative Leistung, falls Akten nur in Papierform vorhanden - (einschl. Prüfung der Berechtigung)	Nr. 11.2 Bisher: 60,00 Neu: entfällt Bisher: 10,00 Neu: entfällt
Nr. 11.2.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 11.2.1 Bereitstellung von Bauakten in Papierform je Aktenband	Nr. 11.2.1 Neu: 75,00
Nr. 11.2.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 11.2.2 Bereitstellung von Statikakten in Papierform je Aktenband	Nr. 11.2.2 Neu: 85,00
Nr. 11.3 Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl. Prüfung der Berechtigung) - je Aktenband (bis 100 Seiten) - je Aktenband (101 bis 300 Seiten) - je Aktenband (ab 301 Seiten)	<u>Aufhebung</u> Nr. 11.3 (Nr. 11.3 wird Nr. 11.1)	Nr. 11.3 entfällt Bisher: 60,00 Bisher: 80,00 Bisher: 100,00

Begründung:

Die Gebühren der Tarifstelle 11. sollen mit Blick auf gestiegene Personal- und Sachkosten angepasst werden.

Durch die fortgeschrittene Digitalisierung der Bestandsakten (Bau- und Statikakten) soll im Zuge der Gebührenanpassung auch eine Anpassung der Tarifiziffern erfolgen. Die Einsichtnahme in noch vorhandene Papierakten wird zunehmend weniger, bedeuten aber auch einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand gegenüber der digitalen Akteneinsichtnahme. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass Einsichtnahmen in Papierakten in einem Zeithorizont von etwa 3 Jahren generell entfallen werden, weil es dann keine Papierakten mehr geben wird.

• **Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung – Amt 64**

In Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) soll die Tarifstelle 10. „Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung“ geändert werden. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 10.1 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.1 Mietwohnraum- und Wohnheimförderung (Neuschaffung und Modernisierung, Bindungsverlängerung oder –erwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Bezugsfertigkeitsbescheinigung und ggf. erforderlicher Ortsbesichtigung	Nr. 10.1 Bisher: 600,00 Neu: Zuordnung zu Nr. 10.4.1 (s. dort „1.000,00“ mit neuem Text)
Nr. 10.1.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.1 Erteilen von Förderzusagen	Nr. 10.1.1 0,5 % der Fördersumme (bisher: Nr. 10.2 und Nr. 10.3)
Nr. 10.1.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.2 Ablehnen von Förderanträgen je nach Aufwand	Nr. 10.1.2 Neu: 1.000,00 bis 2.500,00
Nr. 10.1.3 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.3 Rücknahme von Förderanträgen je nach Aufwand	Nr. 10.1.3 Neu: 500,00 bis 1.000,00
Nr. 10.1.4 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.4 Erteilen von Änderungsbescheiden aufgrund baulicher Änderungen	Nr. 10.1.4 220,00 je geänderter WE (bisher: Nr. 10.5)
Nr. 10.1.5 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.5 Erteilen von Änderungsbescheiden aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	Nr. 10.1.5 110,00 bis 320,00 (bisher: Nr. 10.5)
Nr. 10.2 Erteilung von Förderzusagen nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum (RL Mod)	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.2 Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung zur Prüfung der Umsetzung von geförderten Maßnahmen	Nr. 10.2 Bisher: 0,5 % der Fördersumme Neu: Zuordnung zu Nr. 10.1.1 (s. dort mit neuem

		Text) Neu: 300,00 (bisher: Nr. 10.4)
Nr. 10.3 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung einschließlich je einer Ortsbesichtigung für die Rohbauabnahme und für die Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.3 Bescheide zu Anträgen auf Wertverbesserung nach Modernisierungsmaßnahmen je nach Aufwand	Nr. 10.3 0,5 % der Fördersumme Neu: Zuordnung zu Nr. 10.1.1 (s. dort mit neuem Text) Neu: 110,00 bis 320,00
Nr. 10.4 Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung für die Erteilung der Rohbau- bzw. Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.4 Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb und Bestandserwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Ortsbesichtigung und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	Nr. 10.4 300,00 Neu: Zuordnung zu Nr. 10.2 (s. dort mit neuem Text)
Nr. 10.4.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.4.1 Erteilen von Förderzusagen	Nr. 10.4.1 Neu: 1.000,00 (bisher: Nr. 10.1, s. dort „600,00 €“)
Nr. 10.4.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.4.2 Ablehnung oder Rücknahme von Förderanträgen je nach Aufwand	Nr. 10.4.2 Neu: 100,00 bis 500,00
Nr. 10.5 Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung - aufgrund baulicher Änderungen - aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.5 Förderzusagen für die Modernisierung von Eigenheimen nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW	Nr. 10.5 Neu: 0,4 % der Fördersumme 220,00 je geänderter WE Neu: Zuordnung zu Nr. 10.1.4 (s. dort) 110,00 bis 320,00 Neu: Zuordnung zu Nr. 10.1.5 (s. dort)
Nr. 10.6 Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.6 Zinssenkungsanträge für geförderte Eigentumsmaßnahmen	Nr. 10.6

- bei Unterschreitung der Einkommensgrenze		22,00 Neu: Zuordnung zu Nr. 10.6.1 (s. dort)
- bei Überschreitung der Einkommensgrenze		44,00 Neu: Zuordnung zu Nr. 10.6.2 (s. dort)
Nr. 10.6.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.1 Erteilen einer Bescheinigung bei Unterschreitung der Einkommensgrenze	Nr. 10.6.1 22,00 (bisher: Nr. 10.6)
Nr. 10.6.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.2 Erteilen einer Bescheinigung bei Überschreitung der Einkommensgrenze	Nr. 10.6.2 44,00 (bisher: Nr. 10.5)
Nr. 10.6.3 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.3 Rücknahme von Anträgen	Nr. 10.6.3 Neu: 15,00

Begründung:

Die Amtshandlungen nach den Ziffern 10.1 bis 10.7 des Verwaltungsgebührentarifs ergeben sich inhaltlich aus den jeweils geltenden Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW (WFB NRW) sowie der Richtlinie Modernisierung des Landes NRW (RL Mod NRW). Im Jahr 2024 sind die WFB NRW und die RL Mod NRW abgelöst worden durch die Förderrichtlinie öffentliches Wohnen in NRW (FRL öff Wohnen NRW). Die daraus resultierenden Änderungen machen eine Neustrukturierung und Aktualisierung von Gebührentarifen erforderlich.

I. V.
gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen

Anlage A

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster

Anlage 3: Satzungsänderung Hundesteuersatzung; hier: § 8 Abs. 3 Hundesteuersatzung



Amt für Mobilität und Tiefbau

25.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Höveler

Telefon: 492-6607

Hoeveler@stadt-
muenster.deÖffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Abwassergebührensatzung: Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung - Änderung der Gebührentarife wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung wird zugestimmt (Anlagen 2 - 6).
3. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung – Präzisierung der Gebührenarten / Bemessungsgrundlage wird beschlossen (Anlage 1).
4. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung – Präzisierung der Gebührenentstehung der Schmutzwassergebühr und der Folgeanpassung zur Fälligkeit wird beschlossen (Anlage 1).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2026	71.666.970	Abwassergebühren
	27	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	2026	9.774.000	Entwässerung öf- fentlicher Straßen
Ergebnis				81.440.970	

Im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 in der Produktgruppe 1101 „Abwasserbeseitigung“ sind die Erträge für 2026 entsprechend veranschlagt.

Begründung:

Berechnung der Abwassergebühren für 2026 (Anlagen 2 - 6)

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW werden für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren erhoben.

Die Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung für 2026 sowie die Grundsätze der Berechnungen sind in den Anlagen 2 - 6 dargestellt.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für 2026 folgende Gebührensätze:

- Schmutzwassergebühr 3,11 €/m³
- Niederschlagswassergebühr 0,95 €/m².

Damit steigt die Schmutzwassergebühr um 24 Cent im Vergleich zum Vorjahr an. Die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert im Gegensatz zu dem Vorjahr.

Gegenüber dem Jahr 2025 erhöhen sich danach bezogen auf einen durchschnittlichen Haushalt (4 Personen mit 200 m³ Frischwasserverbrauch und 130 m² befestigter Entwässerungsfläche) die Abwassergebühren insgesamt jährlich von 697,50 € um 48,00 € auf 745,50 €. Das entspricht einer Steigerung von 6,9 %. Diese Erhöhung basiert im Wesentlichen auf Veränderungen im Aufwandsbereich.

Verglichen mit der Gebührenbedarfsberechnung 2025 erhöht sich der Gesamtaufwand der Abwasserbeseitigung um rund 4,5 Mio. € (= +5,7 %, s. Anlage 2) auf rund 83,3 Mio. €. Zurückzuführen ist dieser Anstieg auf erhöhte kalkulatorische Abschreibungen um rund 1,35 Mio. € auf rund 38,1 Mio. € u.a. aufgrund von höheren Aktivierungen bei den Investitionen. Weiter ist für das Jahr 2026 4,85 Mio. € aus den negativen Ergebnissen der Betriebsabrechnungen 2022 und 2023 als Aufwand in die Gebührenkalkulation eingerechnet. Im Vergleich zur GBR 2025 liegen diese um 2,65 Mio. € höher. Des Weiteren steigen die Personalaufwendungen bedingt durch Tarifsteigerungen um rund 0,3 Mio. € auf rund 17,5 Mio. €. Darüber hinaus steigen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bedingt durch allgemeine Preissteigerungen bei den Unterhaltungskosten um rund 0,2 Mio. € auf insgesamt rund 13,0 Mio. €.

Im Landesvergleich gehört Münster weiter zu den günstigeren Städten in NRW. Der Landesdurchschnitt in NRW für einen durchschnittlichen Haushalt im Jahr 2025 liegt bei 841,60 €. In der Rangliste aller Städte in NRW über 100.000 Einwohnern befindet sich Münster auf Platz sieben hinter Düsseldorf, Köln, Hamm, Siegen, Leverkusen und Gütersloh.

Insgesamt ergeben sich bei den Abwassergebühren 2026 nachfolgende Änderungen:

	Gebühr bisher	Gebühr 2026
Schmutzwassergebühr (s. Anlagen 2-3)		
Einleitung von normalem Schmutzwasser je m³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,80 €/m³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 1,31 €/m³)	2,87 €	3,11 €
Niederschlagswassergebühr (s. Anlagen 2-3)		
Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,95 €	0,95 €
Einleitung von Niederschlagswasser je m² dauerhaft begrünte Dachflächen	0,19 €	0,19 €
Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rück- haltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet	0,48 €	0,48 €
Einleitung von Niederschlagswasser je m² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird	0,10 €	0,10 €
Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen (s. Anlagen 2+4)		
für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m³	1,66 €	1,80 €
für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m³	1,31 €	1,31 €
Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers (s. Anlage 5)		
eine Grundgebühr je Entleerung von	54,90 €	59,40 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m³		
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	9,90 €	9,45 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	6,50 €	6,70 €
Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm (s. Anlage 6)	2,99 €	3,10 €

Änderung der Abwassergebührensatzung – Präzisierung der Gebührenarten / Bemessungsgrundlage (Anlage 1 Artikel II)

Der § 2 Abs. 2 Nr. 2.3 Abwassergebührensatzung der Stadt Münster wird dahingehend präzisiert, dass die Informationen des Hinweisblattes zur Absetzung von Wassermengen für die Gartenbewässerung durch Gartenwasserzähler mit in die Satzung aufgenommen werden.

Änderung der Abwassergebührensatzung – Präzisierung der Gebührenentstehung der Schmutzwassergebühr und Folgeanpassung zur Fälligkeit (Anlage 1 Artikel III und IV)

Der § 6 Abs. 2 Abwassergebührensatzung der Stadt Münster wird dahingehend präzisiert, dass die gesonderte Regelung zur Entstehung der Schmutzwassergebühr entfallen kann. Außerdem werden die Entstehung von Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie der Erhebungszeitraum differenzierter geregelt.

i. V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen

Anlage A

Anlage 1 – 6 Abwassergebührensatzung, Gebührenberechnung



Amt für Mobilität und Tiefbau

25.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Höveler

Telefon: 492-6607

Hoeveler@stadt-
muenster.deÖffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Gewässergebührensatzung: Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung - Änderung der Gebührentarife wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird zugestimmt (Anlagen 2 und 3).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1304	Fließende Gewässer			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungs- entgelte	2026	973.564	

Im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 sind für 2026 in der Produktgruppe 1304 „Fließende Gewässer“ Erträge entsprechend veranschlagt.

Begründung:**Berechnung der Gewässergebühren für 2026 (Anlagen 2 - 3)**

Die umlagefähigen Kosten werden für jedes der sechs Unterhaltungsgebiete gesondert ermittelt. Die Kosten und Erlöse der Gewässerunterhaltung für 2026 stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Ansätze Gewässerunterhaltung		Kosten und Erlöse PG 1304 gesamt		davon umlagefähiger Unterhaltungsaufwand	
Angaben in €		2026	2025	2026	2025
+	Gesamtkosten	1.939.753	1.782.936	1.457.424	1.324.160
./.	Erlöse ohne Gebühren	675.851	642.678	483.861	459.638
=	Fehlbetrag ohne Gebühren	1.263.902	1.140.259	973.564	864.522
+	Gewässergebühren	973.564	864.522	973.564	864.522
=	verbleibender Fehlbetrag	290.339	275.737	-	-

Die Berechnungen und Erläuterungen zu wesentlichen Kostenansätzen werden in der Gebührenbedarfsberechnung für 2026 (Anlagen 2 - 3) dargestellt.

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt **973.564 €** verteilt sich nachstehend auf die einzelnen Unterhaltungsgebiete:

Unterhaltungsgebiet	Umlagefähiger Aufwand in €		Gewässergebühr in € / m ² (bezogen auf befestigte Flächen)			
	2026	2025	2026	2025	Veränderung absolut	Veränderung prozentual
Amelsbüren - Hilstrup	115.935	111.170	0,009929	0,009583	0,000346	3,6%
Obere Stever	22.578	12.928	0,021135	0,012144	0,008991	74,0%
Havixbeck - Roxel	42.336	51.451	0,006346	0,007651	-0,001305	-17,1%
St. Mauritz - Altenberge	78.889	61.053	0,023491	0,018498	0,004993	27,0%
Süd - Ost	57.586	40.998	0,056256	0,038441	0,017815	46,3%
Stadt Münster	656.239	586.923	0,015736	0,014065	0,001671	11,9%
Gewässerunterhaltung gesamt	973.564	864.522	0,014863	0,013202	0,001661	12,6%

In jedem Unterhaltungsverband wird je nach Aufwand / Bemessungseinheit eine eigene Gewässergebühr festgesetzt (s. Anlage 3). Hierbei schreibt das Landeswassergesetz NRW einen Kostenverteilungsschlüssel von 90% (befestigte Flächen) zu 10% (übrige (unbefestigte) Flächen) vor.

Hinsichtlich der Tarifsätze gibt es bei allen 6 Unterhaltungsgebieten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen auf höher geplanten Aufwendungen für die Unterhaltung in Höhe von rd. 100.000 €. Den erhöhten Aufwendungen stehen wiederum Minderungen durch die Rückgabe von Jahresüberschüssen aus Vorjahren (Inanspruchnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich) gebührensenkend gegenüber.

i. V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen

Anlage A

Anlage 1 - 3 Gewässergebührensatzung, Gebührenbedarfsberechnung



Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

18.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Wedding

Telefon: 6052-121

WeddingC@awm.stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Abfallgebühren 2026

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Abfallgebühren werden gemäß der beigefügten Gebührenkalkulation um 6,95% angehoben. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (Anlagen 1 bis 3).
2. Die „Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster“ wird beschlossen (Anlage 4).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Hausmüllsammlung 44.739.370 Euro (Anlage 1) und die Kosten der Bioabfallsammlung 12.403.630 Euro (Anlage 2) betragen.

Begründung:

Die Gebühren für Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Biotonnen) wurden zuletzt zum 01.01.2021 angehoben (Die Pauschalen für überlange Transportwege sind zum 01.01.2024 angepasst worden). In der Vorlage „Abfallgebühren 2025“ (V/0564/2024) war die Verwaltung schon davon ausgegangen, dass die seither bestehende Gebührenstabilität zum 01.01.2026 nicht mehr gehalten werden kann. Prognostiziert wurde eine Gebührensteigerung von 10,96 %.

Aufgrund von voraussichtlich geringeren Kosten für die Nachsorge und einer prognostizierten Kostenüberdeckung in 2025 kann für 2026 mit einer höheren Auflösung von Gebührenüberschüssen gerechnet werden, was den Anstieg der Abfallgebühren reduziert. Im Einzelnen:

Die Kosten der Hausmüllsammlung werden über Grundgebühren in Höhe von 6.513.000 Euro, über Leistungsgebühren in Höhe von 30.813.000 Euro, durch Auflösungen von Gebührenüberschüssen in Höhe von 6.804.000 Euro und durch sonstige Erträge in Höhe von 1.675.500 Euro gedeckt.

Die Kosten der Bioabfallsammlung werden über Leistungsgebühren in Höhe von 10.852.000 Euro sowie aus sonstigen Gebühren bzw. Erträgen für den Tausch von Behältern, Biofilterdeckeln, den Einsatz von Schwerkraftschlössern und Verkaufserlösen „Grünabfallsack“ in Höhe von 143.000 Euro getragen.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden. Um die Akzeptanz zur Mülltrennung zu gewährleisten und die Biotonne zu benutzen, wird vorgeschlagen, die Gebühren der Biotonne teilweise über die Restmüllgebühren zu subventionieren. Diese Möglichkeit wird über den § 9 Absatz 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW eröffnet. Deshalb wird vorgeschlagen, die Quersubventionierung in der Höhe vorzunehmen, die erforderlich ist, um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen. Im Rahmen der Gebührenkalkulation ist hierzu ein Betrag in Höhe von 1.066.130 Euro über die Restabfallgebühren zu erwirtschaften. Die Gebühren für die Bioabfallgefäße sind aufgrund der Subventionierung rd. 20 % geringer als die der Hausmülltonne.

Die Mehrkosten bedingt durch allgemeine Preissteigerungen sowie um ca. 9 Prozent gestiegene Personalkosten und gestiegene Abschreibungen aufgrund der geplanten Investitionen werden durch Gebührenüberschüsse sowie eine Anhebung der Gebühren um 6,95% ausgeglichen.

Gebührenentwicklung bis 2030

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Gebührenentwicklung der Jahre 2026 bis 2030 nach heutigem Kenntnisstand beispielhaft dar.

Für die folgenden Jahre werden bei den Materialkosten und den sonstigen betrieblichen Kosten jeweils eine dreiprozentige Steigerung erwartet. Die Personalkostensteigerung wird mit 2 Prozent ab 2027 geschätzt. Die Abschreibungen verbleiben auf dem bestehenden Niveau. Die kalkulatorischen Zinsen werden aufgrund sinkender Zinssätze kontinuierlich abnehmen und bei den Werkstatt- und Verwaltungskosten wird eine zweiprozentige Steigerung vorhergesagt.

Gebührenvorausschau ab 2027	Geb.-Planung 2026	Geb.-Vorschau 2027	Geb.-Vorschau 2028	Geb.-Vorschau 2029	Geb.-Vorschau 2030
1. Materialkosten	21.010.500,00 €	21.641.000,00 €	22.291.000,00 €	22.959.000,00 €	23.647.000,00 €
2. Personalkosten	19.973.000,00 €	20.372.000,00 €	20.779.000,00 €	21.195.000,00 €	21.619.000,00 €
3. Abschreibungen	8.824.000,00 €	8.824.000,00 €	8.824.000,00 €	8.824.000,00 €	8.824.000,00 €
4. Kosten Nachsorge ZDM	- €	- €	- €	- €	- €
5. sonstige betriebliche Kosten	1.584.000,00 €	1.632.000,00 €	1.681.000,00 €	1.731.000,00 €	1.783.000,00 €
6. kalkulatorische Verzinsung	1.300.000,00 €	1.274.000,00 €	1.249.000,00 €	1.224.000,00 €	1.200.000,00 €
7. Steuern	307.000,00 €	307.000,00 €	307.000,00 €	307.000,00 €	307.000,00 €
8. Werkstattkosten	2.009.000,00 €	2.049.000,00 €	2.090.000,00 €	2.132.000,00 €	2.175.000,00 €
9. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	- €	- €	- €	- €	- €
10. Umlage der Verwaltungskosten	13.195.000,00 €	13.459.000,00 €	13.728.000,00 €	14.003.000,00 €	14.283.000,00 €
Gesamtkosten	68.202.500,00 €	69.558.000,00 €	70.949.000,00 €	72.375.000,00 €	73.838.000,00 €
11. sonstige Umsatzerlöse	11.190.500,00 €	11.414.000,00 €	11.642.000,00 €	11.875.000,00 €	12.113.000,00 €
12. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	897.000,00 €	897.000,00 €	897.000,00 €	897.000,00 €	897.000,00 €
13. Annahmgebühren für Abfälle und Wertstoffe	1.133.000,00 €	1.156.000,00 €	1.179.000,00 €	1.203.000,00 €	1.227.000,00 €
14. Auflösung von Gebührenüberschüssen	6.804.000,00 €	4.500.000,00 €	1.816.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Gesamtertrag	20.024.500,00 €	17.967.000,00 €	15.534.000,00 €	14.175.000,00 €	14.437.000,00 €
15. Gesamtgebührenbedarf	48.178.000,00 €	51.591.000,00 €	55.415.000,00 €	58.200.000,00 €	59.401.000,00 €
Steigerung der Gebühren gegenüber dem Vorjahr	6,95%	7,08%	7,41%	5,03%	2,06%

I.V.

gez.
Minas
Stadtrat

Anlagen: - Anlagen 1 – 3: Gebührenkalkulation
 - Anlage 4: Änderungssatzung
 - Anlage A



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

18.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Wedding

Telefon: 6052-121

WeddingC@awm.stadt-
muenster.de

Betrifft

Straßenreinigungsgebühren 2026

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Straßenreinigungsgebühren werden gemäß der beigefügten Gebührenkalkulation um durchschnittlich 9,35 % angehoben. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (Anlage 1).
2. Die „Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster“ (Anlage 2) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Straßenreinigung 9.696.000 Euro und die Kosten der Winterwartung 3.000.000 Euro betragen.

Die Kosten der **Straßenreinigung** werden über Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 6.663.000 Euro, durch eine Kostenbeteiligung des städtischen Haushalts (Stadtanteil, welcher das öffentliche Interesse an der Stadtsauberkeit widerspiegelt) in Höhe von 1.771.000 Euro, durch innerbetriebliche Verrechnungen von 972.000 Euro sowie aus Investitionszuschüssen des Landes über 290.000 Euro finanziert.

Der **Winterdienst** wird durch den städtischen Haushalt mit 2.667.000 Euro und durch Kostenbeteiligung der Stadtwerke mit zusätzlichen 333.000 Euro finanziert.

Die zur Finanzierung des städtischen Anteils an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2026 veranschlagt.

Begründung:

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren

Aufgrund allgemeiner Preissteigerungen sowie des ermittelten Personalkostenanstiegs können die Kosten durch die aktuellen Straßenreinigungsgebühren nicht mehr gedeckt werden. Gebührenüberschüsse aus den Vorjahren wurden bereits komplett aufgelöst und können daher nicht mehr zur Deckung der Kosten beitragen. Eine Anhebung der Gebühren für 2026 ist daher unumgänglich.

Die Verwaltung schlägt ab dem 01.01.2026 folgende Gebührensätze für die regelmäßige wöchentliche Reinigung je Frontmeter vor:

Vollreinigung Anliegerstraßen	7,20 Euro
Vollreinigung Durchgangsstraßen	6,48 Euro
Fahrbahnreinigung Anliegerstraßen	3,60 Euro
Fahrbahnreinigung Durchgangsstraßen	3,24 Euro

Gebührenprognose bis 2030

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Gebührenentwicklung der Jahre 2026 bis 2030 nach heutigem Kenntnisstand beispielhaft dar.

Für die folgenden Jahre werden bei den Materialkosten und den sonstigen betrieblichen Kosten jeweils eine dreiprozentige Steigerung erwartet. Die Personalkostensteigerung wird mit 2 Prozent ab 2027 geschätzt. Die Abschreibungen verbleiben auf bestehendem Niveau. Die kalkulatorischen Zinsen werden aufgrund sinkender Zinssätze kontinuierlich abnehmen und bei den Werkstatt- und Verwaltungskosten wird eine zweiprozentige Steigerung vorhergesagt.

Bei der Auflösung von Gebührenüberschüssen handelt es sich um Zuschüsse des Landes für die Beschaffung von elektrisch betriebenen Kehrmaschinen.

Gebührenvorausschau ab 2027	Geb.-Planung 2026	Geb.-Vorschau 2027	Geb.-Vorschau 2028	Geb.-Vorschau 2029	Geb.-Vorschau 2030
1. Materialkosten	1.380.500,00 €	1.422.000,00 €	1.465.000,00 €	1.509.000,00 €	1.554.000,00 €
2. Personalkosten	4.701.000,00 €	4.795.000,00 €	4.891.000,00 €	4.989.000,00 €	5.089.000,00 €
3. Abschreibungen	1.416.500,00 €	1.417.000,00 €	1.417.000,00 €	1.417.000,00 €	1.417.000,00 €
4. sonstige betriebliche Kosten	23.000,00 €	24.000,00 €	25.000,00 €	26.000,00 €	27.000,00 €
5. kalkulatorische Verzinsung	85.000,00 €	83.000,00 €	81.000,00 €	79.000,00 €	77.000,00 €
6. Steuern	- €	- €	- €	- €	- €
7. Werkstattkosten	450.000,00 €	459.000,00 €	468.000,00 €	477.000,00 €	487.000,00 €
8. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	- €	- €	- €	- €	- €
9. Umlage der Verwaltungskosten	1.640.000,00 €	1.673.000,00 €	1.706.000,00 €	1.740.000,00 €	1.775.000,00 €
Gesamtkosten	9.696.000,00 €	9.873.000,00 €	10.053.000,00 €	10.237.000,00 €	10.426.000,00 €
10. sonstige Umsatzerlöse	1.771.000,00 €	1.813.000,00 €	1.849.000,00 €	1.886.000,00 €	1.924.000,00 €
11. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	972.000,00 €	972.000,00 €	972.000,00 €	972.000,00 €	972.000,00 €
12. Auflösung von Gebührenüberschüssen	290.000,00 €	269.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
Gesamtertrag	3.033.000,00 €	3.054.000,00 €	3.071.000,00 €	3.108.000,00 €	3.146.000,00 €
13. Gesamtgebührenbedarf	6.663.000,00 €	6.819.000,00 €	6.982.000,00 €	7.129.000,00 €	7.280.000,00 €
Steigerung der Gesamtgebühr gegenüber dem Vorjahr	9,35%	2,34%	2,39%	2,11%	2,12%

Winterdienst

Seit dem Wirtschaftsjahr 2004 werden aufgrund des ergangenen Urteils des OVG Münster vom 25.07.2003 (9 A 4716/00) die Kosten der Winterwartung zugunsten einer rechtssicheren Straßenreinigungsgebührensatzung aus der Gebührenkalkulation ausgegrenzt und aus städtischen Haushaltsmitteln bestritten.

I.V.

gez.
Minas
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation Straßenreinigung
- Anlage 2: Änderungssatzung
- Anlage A



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

18.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Wedding

Telefon: 6052-121

WeddingC@awm.stadt-
muenster.de

Betrifft

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster 2026

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der „Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster im Jahr 2026“ wird beschlossen (Anlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Nach § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung NRW obliegt dem Rat neben der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) auch die Festsetzung allgemein geltender privatrechtlicher Entgelte.

Soweit daher für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (awm) keine Gebühren erhoben, sondern privatrechtliche Entgelte in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Rat festzusetzen, sofern keine individuelle Kostenberechnung erfolgt.

Die Tarifleistungen der awm beinhalten im Wesentlichen Entgelte für den zu leistenden Bereitschaftsdienst, für Sonderabfuhr und Sonderreinigungen sowie für die Annahme von verwertbaren Abfällen am Entsorgungszentrum und an den Recyclinghöfen.

Personalkosten

Die Personalkosten der in Betracht kommenden Lohngruppen wurden anhand der Durchschnittssätze für das Jahr 2024 (aufgestellt durch das Personal- und Organisationsamt) unter Berücksichtigung der

Tarifsteigerungen zum 01.04.2025 und 01.05.2026 einschließlich eines Verwaltungs- und Betriebskostenzuschlages ermittelt. Eine Veränderung des Durchschnittskostensatzes resultiert im Wesentlichen aus tariflich bedingten Lohnsteigerungen, aus geleisteten und ausgezahlten Überstundenentgelten, aus Mehrkosten aufgrund von Beförderungen der Mitarbeiter und aus Minderkosten aufgrund des Ausscheidens älterer Mitarbeiter in den Ruhestand.

Für die im Rahmen dieser Vorlage entscheidenden Entgeltgruppen sind folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten: Der Stundensatz eines Mitarbeitenden der Lohngruppe 4 steigt um 3,48% auf 39,80 Euro. Der Satz eines Mitarbeitenden der Lohngruppe 6 steigt um 8,89% auf 45,30 Euro und der Satz eines Mitarbeitenden eingestuft in Lohngruppe 7 steigt um 6,20% auf 45,94 Euro.

Sachkosten

Die Sachkosten ergeben sich aus Abschreibungen und Zinsen sowie den Unterhalts-, Werkstatt- und Betriebskosten sowie eines Verwaltungs- und Betriebskostenzuschlags. Für die Kalkulation der Fahrzeugtarife werden die tatsächlichen aus der Betriebsabrechnung ermittelten Ist-Kosten zugrunde gelegt. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich für einzelne Fahrzeuggruppen Veränderungen gemäß beigefügter Anlage.

Anfahrtpauschale für Straßenreinigung

Die Anfahrtpauschale für die Fahrten zum Einsatzort wird von 21,00 auf 28,00 Euro angehoben. Unveränderte Berechnungsbasis ist eine Anfahrtszeit von 20 Minuten. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Personalkosten, die seit Einführung der Pauschale im Jahr 2018 nicht angepasst wurden.

Entgelte für die Annahme von Abfällen

Das Entgelt für die Annahme von verwertbaren Abfällen ermittelt sich je nach Abfallfraktion aus den Behandlungs- und Entsorgungskosten einschließlich des Verwaltungs- und Betriebskostenzuschlages.

Zum Vergleich der Preisentwicklung ist der zurzeit gültige Tarif nachrichtlich der Anlage beigefügt.

I.V.

gez.
Minas
Stadtrat

Anlagen: - Tarif für Leistungen der awm
 - Anlage A



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

18.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Wedding

Telefon: 6052-121

WeddingC@awm.stadt-
muenster.de

Betrifft

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
- Wirtschaftsplan 2026
- Finanzplan 2026 - 2030

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der anliegende Wirtschaftsplan 2026 für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster wird beschlossen.

- a) Der **Erfolgsplan** 2026 weist Erträge in Höhe von 81.622.000 € und Aufwendungen in Höhe von 77.934.000 € auf. Der Erfolgsplan schließt mit einem Überschuss in Höhe von 3.688.000 € ab.
- b) Der **Vermögensplan** 2026 besteht aus dem Investitionsplan 2026 und dem mittelfristigen Finanzplan 2026 – 2030.
Der Investitionsplan 2026 hat ein Gesamtvolumen von 14.472.000 €.
- c) Die Stellenübersicht 2026 weist 470,43 Arbeitnehmer/-innenstellen (zuzüglich 21 Auszubildende) aus. Darüber hinaus werden 3,5 Beamte beschäftigt.

2. Zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen können die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster Kassenkredite bis zu einer Höhe von 9.305.000 € aufnehmen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen in Höhe von 77.934.000 € werden über Gebühreneinnahmen, Entgelte und Entnahmen aus der Verbindlichkeit Gebührenüberschüsse in Höhe von insgesamt 73.163.000 € getragen. Die verbleibenden 4.771.000 € werden für den satzungsgemäßen Winterdienst in Höhe von 2.667.000 € und den Stadtanteil an der Straßenreinigung in Höhe von 1.771.000 € vom Haushalt der Stadt Münster sowie in Höhe von 333.000 € vom Wirtschaftsplan der Stadtwerke Münster GmbH für den Winterdienst an Busbuchten getragen.

Begründung:

Die awm werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung „entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt“ (§ 107 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW). Die Eigenbetriebsverordnung NRW legt in § 14 Abs. 1 Satz 1 fest:

„Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.“

Gemäß § 4 Buchstabe b) der Eigenbetriebsverordnung NRW entscheidet der Rat über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.

Diese Regelungen gelten ausnahmslos in jedem Jahr, d.h. auch in Jahren, in denen die kommunalpolitischen Gremien nach den Kommunalwahlen noch nicht in vollem Umfang arbeiten. Der Wirtschaftsplan sowie die damit zusammenhängenden Beschlussvorlagen zu den Abfall- und Straßenreini- gungsgebühren (V/0542/2025 und V/0543/2025) sowie zu den privatrechtlichen Tarifen (V/0544/2025) werden in diesem Jahr daher ausschließlich dem Hauptausschuss und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gebührenkalkulationen bilden somit die Basis für den vorliegenden Wirtschaftsplan. Die Gebühren werden über die Grundbesitzabgabenbescheide bereits etwa Ende Januar/ Anfang Februar 2026 veranlagt. Auch deshalb sind die Beschlüsse im Dezember erforderlich.

Der noch zu bildende neue Betriebsausschuss der awm wird von der Verwaltung in seiner ersten Sit- zung ausführlich über die Inhalte des Wirtschaftsplans sowie über die Gebühren- und Tarifvorlagen informiert.

Hiermit wird der Wirtschaftsplan 2026 für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster vorgelegt.

Zu 1.:

Für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht, aufzustellen. Als Grundlage für die dort enthaltenen Wertansätze dienen:

- a) die Erfahrungen der bisherigen Tätigkeit der awm
- b) das Rechnungsergebnis 2024
- c) die bisherige Abwicklung des Wirtschaftsplanes 2025
- d) das vom Rat der Stadt Münster beschlossene Abfallwirtschaftskonzept
- e) die Eigenbetriebsverordnung
- f) die handelsrechtlichen Vorschriften.

Von diesem Wirtschaftsplan unabhängig ist die Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung, die nach dem Kommunalabgabenrecht erfolgt.

Der Erfolgsplan weist einen Überschuss in Höhe von 3.688.000 € aus. Er ergibt sich aus unterschied- lichen gesetzlichen Kalkulationsansätzen im Wirtschaftsplan und in der Gebührenbedarfsberechnung. Nähere Einzelheiten hierzu sind in den Erläuterungen des Wirtschaftsplanes auf Seite 18 dargestellt.

Der Vermögensplan zeigt die notwendigen Investitionsmaßnahmen auf.

Personalentwicklung

In der Stellenübersicht sind für 2026 insgesamt 470,43 Stellen für Arbeitnehmer/-innen ausgewiesen. Auf den Seiten 26 – 31 werden im Wirtschaftsplan die Veränderungen zur Stellenübersicht 2025 dar- gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, in der Stellenübersicht 2026 insgesamt 10 neue Planstellen einzurichten. 4,75 dieser Stellen waren bereits im laufenden Jahr 2025 überplanmäßig vorhanden und im Personalkostenansatz enthalten. Die nun vorgeschlagene Erhöhung des planmäßigen Personalbestandes erfolgt im Einzelnen aus den folgenden Gründen:

1. Aufgabenerweiterungen aufgrund von Umorganisationen (3,0 Stellen; siehe Ziff. 1, 5 und 6 der Tabelle Stellenvermehrungen):

Mehrere Organisationsänderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf den erforderlichen Personaleinsatz.

- Zur strategischen Unternehmensentwicklung wird die Betriebsleitung der awm von einer Stabsstelle unterstützt, die seit dem Wirtschaftsplan 2022 im Umfang einer 0,75-Stelle überplanmäßig in der Stellenübersicht enthalten ist (bisher: Projekt „HOOP“). Diese Stelle soll nun als Vollzeitstelle dauerhaft eingerichtet werden.
- Aufgrund der wachsenden Stadt, Umstellungen in der Abfallabfuhr sowie neu hinzu gekommener Aufgabengebiete haben die beiden derzeit tätigen Revierbegleiter (Vorhandwerker Abfallabfuhr) der Abfallabfuhr bereits seit längerer Zeit ihre Kapazitätsgrenzen überschritten. Zur rechtssicheren Abdeckung der übergeordneten Aufgaben schlägt die Verwaltung vor, hier eine neue (dritte) Planstelle einzurichten.
- Eine Organisationsuntersuchung im Bereich des Recycling- und Entsorgungszentrums führte zu einer Neuorganisation auf Fachstellenebene. Es wurde zum 01.05.2025 eine neue (dritte) Fachstelle eingerichtet. Der bisherige überplanmäßige Personaleinsatz soll nun durch eine Planstelle abgesichert werden.

2. Mehrbedarf in der Verwaltungsabteilung der awm (2,0 Stellen; siehe Ziff. 2 und 3 der Tabelle Stellenvermehrungen):

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung verschiedener Arbeitsprozesse und der Ausweitung des IT-Einsatzes in verschiedenen technischen Bereichen soll in der IT-Koordination der awm zum 01.01.2026 eine Planstelle eingerichtet werden. Der Mehrbedarf besteht dauerhaft.

Durch gestiegene Fallzahlen, komplexere Anforderungen und strukturelle Veränderungen besteht eine dauerhafte Überlastung der Bereiche Einkauf sowie Kontokorrentbuchhaltung. Seit Februar 2025 unterstützt deshalb eine externe Fachkraft eines Personaldienstleisters die Verwaltung der awm. Es handelt sich um Daueraufgaben, so dass anstelle des bisherigen externen Einsatzes nun eine Planstelle eingerichtet werden soll. Im Gegenzug entfallen die Kosten für den Personaldienstleister (bezogene Leistungen).

3. Neue Planstellen als Ersatz für bisherige bezogene Leistungen (3,0 Stellen; siehe Ziff. 4., 7 und 8 der Tabelle Stellenvermehrungen):

Der hohe Wartungs-, Instandsetzungs- und Installationsaufwand der Gebäude- und technischen Einrichtungen am Recycling- und Entsorgungszentrum führte bislang zu Vergaben von Aufträgen an Dritte in erheblicher Höhe. Die awm erwarten, dass ein zusätzlicher Personaleinsatz in Höhe einer Stelle (1,0) zu einer ganz erheblichen Verringerung dieser Aufträge führt. Mit der gleichen Begründung wird für den Gesamtbetrieb awm die Stelle eines Ingenieurs / einer Ingenieurin „Infrastruktur/Facility Management“ eingerichtet.

Die Betriebszeiten der biologischen Verwertungsanlage (BVA) wurden zunächst testweise erhöht. Die

gesamte Anlage wird durch die Vermeidung von Stillstandzeiten erheblich besser ausgenutzt; ein effektiver Betrieb der BVA erfolgt nun durch die kontinuierliche Beschickung mit Input-Material. Der zusätzliche Personaleinsatz erfolgte bislang für einen Testzeitraum durch Dritte. Da sich die Ausweitung der Betriebszeiten eindeutig bewährt hat, wird nun eine zusätzliche Stelle (Maschinenführer/-in bzw. Radladerfahrer/-in) eingerichtet. Die bisherige Drittbeauftragung entfällt.

4. Ergänzung der Nachhaltigkeitspädagogik sowie Verbesserung der Kundenberatung (2,0 Stellen; siehe Ziff. 9 und 10 der Tabelle Stellenvermehrungen):

Um ihre Nachhaltigkeitsziele erreichen zu können und der sehr starken Nachfrage von Kitas und Grundschulen aus Münster zu Bildungsangeboten rund um die Themen „Abfall, Energie und Klima“ gerecht werden zu können, haben die awm zum 01.01.2025 zunächst überplanmäßig eine 1,0-Stelle „Bildungsangebote für Grundschulen“ eingerichtet. Diese Stelle ist aktuell befristet bis zum 31.12.2025 und soll jetzt entfristet werden.

Unterjährig mussten im Kundencenter der awm im Jahr 2025 die Kapazitäten um eine 1,0 Stelle aufgestockt werden, da sich der Arbeitsaufwand maßgeblich erhöht hat. Durch die Einführung des neuen städtischen Mängelmelders ist die Anzahl der Meldungen zu illegalen Abfallablagerungen deutlich gestiegen. Da die Meldungen im Kundencenter bearbeitet werden (Annahme, Beantwortung der Anfragen im Portal, Bearbeiten von Informationen zu möglichen Verursacher/-innen, Information der Dispositionen zur weiteren Bearbeitung, Verarbeiten der Rückmeldungen nach Entfernung der Ablagerungen/Beseitigung des gemeldeten Mangels etc.) hat sich der Arbeitsaufwand deutlich erhöht. Es handelt sich um eine Daueraufgabe, so dass anstelle der bisherigen befristeten Stelle nun eine Planstelle eingerichtet werden soll.

Zu 2.:

Um auch kurzfristige Liquiditätsengpässe überbrücken zu können, kann es erforderlich sein, in Abstimmung mit dem Amt für Finanzen und Beteiligungen Kassenkredite bis zu einer max. Höhe von 9.305.000 € aufzunehmen.

I. V.

gez.
Minas
Stadtrat

Anlagen: - Wirtschaftsplan 2026 der awm
 - Anlage A



Amt für Bürger- und
Ratsservice

28.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer
Telefon: 492-3307
waldeyer@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Münster am 28.09.2025 - Feststellung der Gültigkeit der Wahl

Beratungsfolge

09.12.2025	Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung
10.12.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Gültigkeit der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Münster wird - auch unter Berücksichtigung des vorliegenden Einspruchs - festgestellt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

I.

Der Wahlausschuss der Stadt Münster hat am 01.10.2025 das amtliche Endergebnis der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters vom 28.09.2025 festgestellt. Die Veröffentlichung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 24 vom 10.10.2025.

Mit Datum vom 09.11.2025 wurde schriftlich „Widerspruch gegen die Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl“ eingelegt.

Gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 KWahlG kann u.a. jede wahlberechtigte Person gegen die Bekanntgabe des Wahlergebnisses binnen eines Monats Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs.1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich hält. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, § 39 Abs. 1 S. 3 KWahlG.

Das Begehren ist inhaltlich und entsprechend der mit ihm verfolgten Zielsetzung als Einspruch im Sinne des § 39 Abs. 1 S. 1 KWahlG zu werten. Der Einspruchsführer bringt in seinem Einspruch unter

Angabe von Gründen zum Ausdruck, dass er die Überprüfung der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl entsprechend der Vorschrift des § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich hält. Der Einspruchsführer hat als zur Stichwahl wahlberechtigte Person form- und fristgemäß Einspruch eingelegt. Der Einspruch ist schriftlich am 11.11.2025 beim Wahlleiter eingegangen.

Der Einspruch ist zulässig.

II.

Gemäß § 40 Abs.1 KWahlG hat die neue Vertretung (Rat) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen, § 40 Abs.1 Buchstabe a KWahlG. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG), § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG), § 40 Abs. 1 Buchstabe c S. 1 KWahlG.

Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend, § 40 Abs. 1 Buchstabe c S. 2 KWahlG.

Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären, § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG.

Nach den vom Wahlamt zum Vortrag des Einspruchsführers ermittelten Umständen, liegt keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Fälle vor.

Der Einspruchsführer macht in seiner Begründung geltend, ihm sei „am Wahltag die Stimmabgabe mit dem Hinweis auf einen angeblichen Postverlust der Unterlagen sowie auf die Möglichkeit der Stimmabgabe bis 12 Uhr am Samstag vor dem Wahltag verwehrt“ worden.

Das Wahlamt konnte hierzu folgende Feststellungen treffen:

Der Einspruchsführer hat am 04.08.2025 über den Onlineservice des Wahlamtes die Zusendung von Briefwahlunterlagen, sowohl für die Kommunalwahl am 14.09.2025 als auch für die Stichwahl am 28.09.2025 beantragt.

Die Daten zur Versendung der Briefwahlunterlagen für die Stichwahl wurden zur Vermeidung von Zeitverlusten bereits am 15.09.2025 um 07.58 Uhr an den Druckdienstleister zur Vorbereitung der Ausstellung der Unterlagen übersandt. Der tatsächliche Versand der Unterlagen zur Stichwahl konnte allerdings erst nach der Entscheidung des Wahlausschusses über die Notwendigkeit der Durchführung einer Stichwahl am 16.09.2025 nach 17.00 Uhr erfolgen. Die fertiggestellten Briefwahlunterlagen wurden am Mittwoch, den 17.09.2025 der Deutschen Post AG zur Zustellung übergeben. Die Zustellung hätte ausweislich der beim Versanddienstleister für Wahlpost vorgesehenen Versandzeiten planmäßig zum Wochenende (20./21.09.2025), spätestens aber am Montag (22.09.25) erfolgen sollen bzw. müssen.

Mit der Beantragung der Briefwahlunterlagen durch den Einspruchsführer wurde zur Vermeidung der Möglichkeit der doppelten Stimmabgabe ein Sperrvermerk in das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen eingetragen, § 22 KWahlO.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden, § 20 Abs. 9 KWahlO. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte das Wahlamt im Wahlbüro Ersatz-Briefwahlunterlagen ausstellen können, um die Stimmabgabe noch zu ermöglichen. Diese Frist hat der Einspruchsführer ungenutzt verstreichen lassen.

Aufgrund des im Wählerverzeichnis vorhandenen Sperrvermerkes hat der Wahlvorstand am Wahltag in rechtlich korrekter Weise dem Einspruchsführer die Stimmabgabe verweigert.

Auch die durch den Einspruchsführer weiteren namentlich benannten Fälle, in denen es offenbar zu einer Nichtzustellung der Wahlunterlagen gekommen sein soll, wurden geprüft.

In beiden Fällen wurden die Daten ebenfalls mit gleicher Datei am 15.09.2025 an den Versanddienstleister und die Briefwahlunterlagen am 17.09.2025 durch den Versanddienstleister der Deutschen Post AG zur Zustellung übergeben. Diesen Betroffenen sowie auch anderen betroffenen Personen hätte in diesem Zusammenhang die gesetzlich vorgesehene Option der Ausstellung von Briefwähler-satzunterlagen bis zum Samstag vor der Wahl, 12.00 Uhr, offen gestanden.

Weitergehende Prüfungen zu nach dem Vortrag des Einspruchsführers in gleicher Weise betroffenen Wahlberechtigten können mangels substantiiert vorgetragener weiterer Hinweise nicht erfolgen.

Gründe für die mangelnde Wählbarkeit eines Kandidaten im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG wurden weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich.

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist festzustellen, dass der Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Münster zulässig, aber unbegründet ist.

Gem. § 40 Abs.1 Buchstabe d KWahlG ist daher durch den Rat der Stadt Münster die Stichwahl vom 28.09.2025 zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Münster für gültig zu erklären.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor und Wahlleiter

Anlagen:

- Anlage A
- Einspruch vom 9. November 2025

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

01.12.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Volmering

Telefon: 492-2030

Volmering@stadt-
muenster.deÖffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2025

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in der Produktgruppe

- 01 08 „Personal- und Organisationsmanagement“ in Höhe von 17,4 Mio. Euro für Personal- und Versorgungsaufwendungen
- 05 03 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ in Höhe von 5,5 Mio. Euro im Zusammenhang mit den Beratungen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und bei Behinderung
- 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ in Höhe von 9,6 Mio. Euro für Aufwendungen in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen sowie der Eingliederungshilfen

wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Zustimmung zu den überplanmäßigen Mittelbereitstellungen ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen verbunden:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	01 08	Personal- und Organisationsmanagement *			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2025	4.600.000	
	12	Versorgungsaufwendungen	2025	12.800.000	

Produktgruppe	05 03	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2025	5.500.000	
Produktgruppe	06 05	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2025	9.600.000	
Summe der Aufwendungen			2025	32.500.000	

* Der Mehrbedarf bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen wird in dieser Darstellung aus Vereinfachungsgründen zentral dem Teilergebnisplan der Produktgruppe 01 08 „Personal- und Organisationsmanagement“ zugeordnet. Tatsächlich fällt der Mehrbedarf in einer Vielzahl von Produktgruppen an und wird im Rahmen der Bewirtschaftung auch dort gebucht.

Die Deckung der Mehrbedarfe

- erfolgt in der Produktgruppe 01 08 „Personal- und Organisationsmanagement“ durch Mehrerträge bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 2,5 Mio. Euro und Mehrerträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von 14,9 Mio. Euro (beide Positionen in Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 01 „Steuern und ähnliche Abgaben“),
- in der Produktgruppe 05 03 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ durch Minderaufwendungen in der unterjährigen Bewirtschaftung bei den Transferleistungen des Jobcenters (Produktgruppe 05 01 „Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“, Zeile 15 „Transferaufwendungen“) und
- in der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ durch Minderaufwendungen in der unterjährigen Bewirtschaftung bei den Transferleistungen des Jobcenters in Höhe von 2,5 Mio. Euro (Produktgruppe 05 01 „Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“, Zeile 15 „Transferaufwendungen“) sowie durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von 7,1 Mio. Euro (Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 01 „Steuern und ähnliche Abgaben“).

Begründung:

Aufgrund unterjähriger Entwicklungen im Personalbereich, in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Sozialleistungen besteht die Notwendigkeit, ergänzend zu den im Haushaltplan 2025 veranschlagten Ansätzen zusätzliche Aufwandsermächtigungen für die unterjährige Handlungsfähigkeit in den jeweiligen Produktgruppen bereitzustellen. Da der zusätzliche Bedarf durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann, schlägt die Verwaltung den Weg der überplanmäßigen Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO NRW vor. Nach § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster bedarf die überplanmäßige Mittelbereitstellung aufgrund der Betragshöhe der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung besteht nicht. Eine Nachtragssatzung samt zugehörigem Nachtragshaushaltsplan wird nach § 81 Abs. 2 GO NRW erlassen, wenn sich zeigt, dass

- ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder sich ein veranschlagter Jahresfehlbetrag erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Der Haushaltsplan 2025 wurde vom Rat am 11.12.2024 mit einem Defizit im Ergebnisplan von 30.259.380 Euro für das Jahr 2025 beschlossen. Da der zusätzliche Bedarf im Personalbereich, im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Sozialen Leistungen durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann, hat die überplanmäßige Mittelbereitstellung keine Auswirkung auf den Jahresfehlbetrag. Anhaltspunkte für eine erhebliche Erhöhung des veranschlagten Jahresfehlbetrages aus anderen Gründen sind der-

zeit nicht ersichtlich.

- zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die zusätzlichen Aufwendungen belaufen sich in der Produktgruppe 01 08 „Personal- und Organisationsmanagement“ auf 17,4 Mio. Euro, in der Produktgruppe 05 03 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ auf 5,5 Mio. Euro und in der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ auf 9,6 Mio. Euro. Dies entspricht Anteilen von 1,03 Prozent (Produktgruppe 01 08), 0,32 Prozent (Produktgruppe 05 03) bzw. 0,57 Prozent (Produktgruppe 06 05) an den Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans 2025 in Höhe von 1.695.836.690 Euro und damit nicht einem erheblichen Umfang.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 01 08 „Personal- und Organisationsmanagement“

Bis zum Ende des laufenden Jahres erwartet die Verwaltung einen Mehrbedarf bei den Personalaufwendungen in Höhe von 17,4 Mio. Euro.

Die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst wurden im Frühjahr 2025 abgeschlossen. Danach erhöhten sich die Entgelte für die Tarifbeschäftigten ab dem 01.04.2025 um 3 %, mindestens jedoch um 110 Euro monatlich. Hinzu kommen weitere Aufwendungen für höhere Zulagen bei Wechsel- und Schichtarbeit sowie für Auszubildende, Studierende und Praktikanten. Die vereinbarten Tarifsteigerungen fielen höher aus als in den Personalaufwendungen für den Haushaltsplan 2025 berücksichtigt.

Weitere Aspekte sind die gesetzliche Erhöhung der Beiträge zur Sozialversicherung und der Anstieg des durchschnittlichen Prozentsatzes der gezahlten Sonderzuwendungen von bisher 68% auf 72%. Auch die vorgezogene Bundestagswahl und die Stichwahl im Rahmen der Kommunalwahl führten zu einem nicht geplanten Mehrbedarf im Personalbudget.

Die wesentlichen Ursachen für den Mehrbedarf bei den Versorgungsaufwendungen liegen in der stark zunehmenden Zahl der Versorgungsempfänger/-innen und dem damit einhergehenden Anstieg der Beihilfen für diese Personengruppe.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 05 03 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“

Bis zum Ende des laufenden Jahres wird ein Mehrbedarf in Höhe von 5,5 Mio. Euro in der Produktgruppe 05 03 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ bei den Produkten 050301 „Beratung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit“ und 050302 „Beratung und Leistungen bei Behinderung“ erwartet.

Der Mehrbedarf im Produkt 050301 in Höhe von 3,1 Mio. Euro ergibt sich überwiegend bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen und beim Pflegewohnlohn. Die Steigerung ist nicht nur von den Fallzahlen, sondern auch von den sich ändernden Heimkosten abhängig. Die deutlich gestiegenen Personal- und Sachkosten bei den Einrichtungsträgern haben zu erheblichen und teilweise auch rückwirkend geltenden Steigerungen bei den Vergütungssätzen geführt.

Im Produkt 050302 wird ein Mehrbedarf in Höhe von 2,4 Mio. Euro im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung erwartet. Hier handelt es sich in erster Linie um die Aufwendungen für Schulbegleiter/-innen. Ursächlich für den erheblichen Mehraufwand sind auch hier die deutlich gestiegenen Vergütungssätze der Leistungserbringenden sowie ein Anstieg der Fallzahlen.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen im Bedarfsfall zu gewähren. Es handelt sich um Leistungen, die als Pflichtaufgabe zu erfüllen sind (Rechtsanspruch). Die noch zur Verfügung

stehenden Mittel im Haushaltsplan 2025 werden nicht ausreichen, um die Gewährung dieser Leistungen sicherstellen zu können. Bis zum Ende des Jahres geht die Verwaltung von einem nicht im Wege der flexiblen Haushaltsführung innerhalb des Budgets des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien aufzufangenden Mehrbedarf von 9,6 Mio. Euro aus.

Maßgeblich hierfür ist die Entwicklung der Aufwendungen bei den Hilfen nach § 34 Variante 1 SGB VIII (Reguläre Heimerziehung) sowie den Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII. Ursächlich sind die erheblich gestiegenen Personal- und Sachkosten bei den Leistungserbringenden, die teilweise zu massiven Steigerungen der Tagessätze und Fachleistungsstunden führen. Bei einzelnen Hilfearten sind zudem Fallzahlensteigerungen zu verzeichnen, die die Budgets entsprechend belasten.

I.V

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

27.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Tingelhoff

Telefon: 492-2010

Tingelhoff@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2023

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses zum 31.12.2023 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Allgemeine Hinweise

Die Stadt Münster ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 116 GO NRW, § 52 Abs. 1–3 KomHVO NRW) verpflichtet, zum 31. Dezember 2023 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss fasst den Jahresabschluss der Kernverwaltung mit den Jahresabschlüssen der städtischen Beteiligungsunternehmen zusammen. Das bedeutet, dass alle wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenbereiche der Kommune in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Ziel der Aufstellung des Gesamtabchlusses ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, konsolidiertes Gesamtbild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Münster zu vermitteln. Anders als die Einzelabschlüsse der Kommune und der städtischen Beteiligungen oder bspw. der Beteiligungsbericht bildet der Gesamtabschluss die wirtschaftliche Situation des kommunalen Konzerns als Einheit ab und trägt damit den Ausgliederungen kommunaler Aufgabenerfüllung in Beteiligungen Rechnung. Konzerninterne Beziehungen und Kapitalverflechtungen werden hierbei eliminiert, damit die Gesamtlage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt wird.

Der Gesamtabchluss erhöht die Transparenz gegenüber Rat, Kommunalaufsicht und Öffentlichkeit und stärkt die gesamtwirtschaftliche Steuerung auf Grundlage konsolidierter Kennzahlen.

Verfahren

Der Entwurf des Gesamtabchlusses für das Geschäftsjahr 2023 wird von der Stadtkämmerin aufgestellt und durch den Oberbürgermeister bestätigt.

Zur fachlichen Vorprüfung wird der Entwurf zunächst an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Danach bestätigt der Rat den geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss (§ 116 Abs. 8 Satz 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Anschließend wird der bestätigte Abschluss der Bezirksregierung angezeigt und öffentlich bekannt gemacht (§ 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 116 Abs. 8 GO NRW).

Mit dem Gesamtabchluss 2023 hat die Stadt Münster zum vierzehnten Mal einen Gesamtabchluss aufgestellt.

Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss umfasst die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtbilanz und den Gesamtanhang. Hinzu kommen Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel als Bestandteile des Abschlusses, ergänzt durch den Gesamtlagebericht. Die Anforderungen hieran ergeben sich insbesondere aus § 116 Abs. 2 GO NRW sowie § 52 Abs. 1–3 KomHVO NRW. So werden nicht nur Zahlen vorgelegt, sondern auch deren Einordnung und Entwicklung erläutert.

Die Gesamtbilanz erfasst alle dem Konzern zuzurechnenden Vermögenswerte und Schulden, bereinigt um Kapitalverflechtungen und konzerninterne Vorgänge.

Die Gesamtergebnisrechnung umfasst alle Erträge und Aufwendungen des Konzerns, bereinigt um konzerninterne Vorgänge.

Im Gesamtanhang sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung darzustellen (§ 52 Abs. 2 KomHVO NRW). Gem. § 52 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Die Entwicklung des kommunalen Eigenkapitals wird im Eigenkapitalspiegel erfasst.

Der Gesamtlagebericht bietet einen Überblick über Ablauf und Ergebnisse, eine der Aufgabenerfüllung angemessene Analyse der Haushaltswirtschaft sowie eine Darstellung wesentlicher Chancen und Risiken (§ 52 Abs. 1 KomHVO NRW). Insgesamt erhält der Rat damit ein handliches, vollständiges Bild der finanziellen Lage des Konzerns Stadt Münster.

Der Gesamtabchluss 2023

Die folgende Tabelle zeigt die konsolidierte Gesamtbilanz der Stadt Münster zum 31. 12. 2023 im Vergleich zum Vorjahr (Angaben in Mio. €):

Gesamtbilanz Aktiva		31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
		Mio. €	Mio. €	Mio. €
	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	33,7	33,4	0,3
1.	Anlagevermögen	4.730,9	4.431,6	299,3
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	11,0	11,1	-0,1
1.2	Sachanlagen	4.455,4	4.162,7	292,7
1.3	Finanzanlagen	264,4	257,8	6,7
2.	Umlaufvermögen	450,8	413,7	37,1
2.1	Vorräte	71,3	67,2	4,0
2.2	Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	300,5	225,0	75,6
2.3	Liquide Mittel	79,0	121,5	-42,5
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	103,1	84,0	19,1
	Summe Aktiva	5.318,5	4.962,7	355,8

Gesamtbilanz Passiva		31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
		Mio. €	Mio. €	Mio. €
1.	Eigenkapital	920,8	935,8	-15,0
1.1	Allgemeine Rücklage	794,0	781,6	12,4
1.2	Sonderrücklagen	3,4	3,4	0,0
1.3	Ausgleichsrücklage	144,0	141,0	3,0
1.4	Gesamtjahresergebnis	-30,2	9,8	-40,0
1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	9,6	0,0	9,6
2.	Sonderposten	1.264,0	1.247,0	17,0
3.	Rückstellungen	935,6	873,1	62,5
4.	Verbindlichkeiten	2.077,8	1.816,3	261,5
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	120,3	90,5	29,8
	Summe Passiva	5.318,5	4.962,7	355,8

Im Anlagevermögen gab es einen deutlichen Zuwachs bei den Sachanlagen um 292,7 Mio. €. Insbesondere erhöhte sich der Posten Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte um 191,6 Mio. €, vor allem durch Investitionen im Schulbereich und die Fertigstellung von Neubauten. Auch die Finanzanlagen stiegen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 6,8 Mio. € an.

Im Umlaufvermögen stiegen die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 75,5 Mio. €, während die liquiden Mittel um 42,5 Mio. € zurückgingen, was im Wesentlichen auf Anlagen in Tages- und Festgeldern zurückzuführen ist.

Auf der Passivseite verringerte sich das Eigenkapital um 15,0 Mio. €, vor allem durch das um 40,0 Mio. € geringere Gesamtjahresergebnis 2023. Demgegenüber erhöhte sich die Ausgleichsrücklage um 3,0 Mio. € und die Allgemeine Rücklage um 12,4 Mio. €, hauptsächlich durch die Einstellung der Vorjahresgewinne der Tochtergesellschaften sowie durch ergebnisneutrale Konsolidierungen und Bewertungsanpassungen.

Die Sonderposten stiegen um 17,0 Mio. €, überwiegend aufgrund höherer zweckgebundener Beiträge. Auch die Rückstellungen nahmen deutlich (+62,5 Mio. €) zu, im Wesentlichen im Bereich der Pensionsrückstellungen.

Die detaillierte Zusammensetzung der einzelnen Bilanzpositionen kann der ausführlichen Gesamtbilanz zum 31. 12. 2023 sowie dem Gesamtanhang (Abschnitt „Angaben zu Posten der Gesamtbilanz“) entnommen werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtergebnisrechnung des Jahres 2023 im Vergleich zu 2022 (Angaben in Mio. €):

Gesamtergebnisrechnung	2023	2022	Veränderung
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Steuern und ähnliche Abgaben	683,1	682,1	1,0
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	254,9	198,2	56,7
Sonstige Transfererträge	24,3	25,2	-0,9
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	197,8	185,2	12,6
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.107,0	846,8	260,2
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	262,9	240,1	22,8
Sonstige ordentliche Erträge	65,9	71,3	-5,4
Aktivierte Eigenleistungen	22,6	20,8	1,8
Bestandsveränderungen	7,3	2,4	4,9
Ordentliche Gesamterträge	2.625,8	2.272,1	353,7
Personalaufwendungen	496,5	444,0	52,6
Versorgungsaufwendungen	38,9	42,5	-3,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.033,9	775,4	258,5
Bilanzielle Abschreibungen	156,5	162,6	-6,1
Transferaufwendungen	752,6	693,9	58,7
Sonstige ordentliche Aufwendungen	153,9	139,1	14,8
Ordentliche Gesamtaufwendungen	2.632,3	2.257,5	374,8
Ordentliches Gesamtergebnis	-6,5	14,6	-21,1
Beteiligungsergebnis	5,3	7,0	-1,7
Zins- und sonstiges Finanzergebnis	-29,5	-19,6	-9,9
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,3	7,8	-7,5
Gesamtjahresergebnis	-30,4	9,8	-40,2
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-0,2	0,0	-0,2
Bilanzielles Gesamtjahresergebnis im Eigenkapital	-30,2	9,8	-40,0

Für das Jahr 2023 beläuft sich das Gesamtjahresergebnis, unter Berücksichtigung des Postens „Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis“, auf eine Höhe von -30,2 Mio. € (Vorjahr: 9,8 Mio. €).

Auf der Ertragsseite gab es insbesondere bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten einen deutlichen Zuwachs von 260,2 Mio. €. Dieser Anstieg ist vor allem auf höhere Erlöse aus Grundstücksverkäufen sowie in der Energie- und Wasserversorgung zurückzuführen, wo ein Umsatzplus von rund 34,75 % erzielt wurde.

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen erhöhten sich im Jahr 2023 auf 254,9 Mio. € (+56,7 Mio. €). Die Stadt Münster erhielt Schlüsselzuweisungen in Höhe von 52,2 Mio. € (Vorjahr: 1,1 Mio. €), 15,3 Mio. € aus der Schul- und Bildungspauschale wurden für laufende Aufwendungen eingesetzt. Insgesamt erhöhten sich die ordentlichen Erträge um 353,7 Mio. € auf 2.625,8 Mio. €.

Die Ordentlichen Gesamtaufwendungen lagen mit 2.632,3 Mio. € um 374,8 Mio. € höher als im Vorjahr. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf drei Faktoren zurückzuführen: Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen um 258,5 Mio. €, die Transferaufwendungen um 58,7 Mio. € und die Personalaufwendungen um 52,6 Mio. €.

Das Ordentliche Gesamtergebnis verringerte sich um 21,1 Mio. € und lag im Berichtsjahr bei -6,5 Mio. €.

Das Gesamtfinanzergebnis, das auch das Beteiligungsergebnis beinhaltet, verschlechterte sich um 11,6 Mio. € auf -24,2 Mio. €. Zu dieser Ergebnisminderung tragen im Wesentlichen um 11,1 Mio. € höhere Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen bei.

Insgesamt ergibt sich mit der Berücksichtigung des Postens „Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis“ ein Bilanzielles Gesamtjahresergebnis im Eigenkapital von -30,2 Mio. €, was einem Rückgang um 40,0 Mio. € gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sowie umfangreiche Erläuterungen stehen im Ratsinformationssystem unter der Vorlage Nr. V/0632/2025 zur Verfügung.

In Vertretung
gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

- Anlage A



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

28.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rahe

Telefon: 492-2110

Rahe@stadt-muenster.de

Betrifft

Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadt Münster

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadt Münster wird zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen.

Begründung:

Rechtsgrundlage

Der von der Stadtkämmerin aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2024 wird dem Rat gemäß § 95 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW zur Feststellung zugeleitet. Nach § 96 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Hierzu wird der vorgelegte Entwurf zunächst an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang mit den Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung und zur Bilanz sowie dem Lagebericht.

Dem Anhang sind als Anlagen beigelegt:

- der Anlagenspiegel
- der Forderungsspiegel
- der Eigenkapitalspiegel
- der Verbindlichkeitspiegel
- der Rückstellungsspiegel
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Ergebnisrechnung 2024:

Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung stehen im Mittelpunkt der kommunalen Haushaltswirtschaft. Hier sind sämtliche Ressourcenzuwächse (Erträge) und Ressourcenverbräuche (Aufwendungen) abgebildet, die im Zusammenhang mit der kommunalen Leistungserbringung entstehen.

Die wesentlichen Zahlen der Ergebnisrechnung 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ergebnisrechnung 2024			
Position	Haushaltsansatz (Original - vom Rat beschlossener Haus- halt)	Haushaltsansatz (fortgeschr. Haushalt inkl. Ermächtigungs- übertragungen)	Ergebnis
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Ordentliche Erträge	1.548,4	1.548,4	1.589,1
Ordentliche Aufwendungen	1.592,2	1.616,8	1.635,4
Ordentliches Ergebnis	-43,8	-68,3	-46,3
Finanzerträge	17,1	17,1	17,2
Finanzaufwendungen	30,0	30,4	28,4
Finanzergebnis	-12,9	-13,3	-11,2
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0
Außerordentliche Aufwen- dung	0,0	0,0	0,0
Außerordentliches Ergeb- nis	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-56,7	-81,6	-57,5

Der vom Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 13.12.2023 verabschiedete Ergebnisplan wies ein Defizit von 56,7 Mio. € aus. Mit den von 2023 nach 2024 übertragenen Ermächtigungen von 25,0 Mio. € errechnete sich für den fortgeschriebenen Ansatz ein Defizit von 81,6 Mio. €.

Das Jahr 2024 schließt mit einem Defizit von 57,5 Mio. € ab und erreicht damit das bei der Haushaltsaufstellung ausgewiesene Plandefizit. Es zeigt einmal mehr, dass die strukturelle Krise der Kommunen in Deutschland auch in der Stadt Münster angekommen ist und sich im Haushalt der Stadt insbesondere durch eine hohe Ausgabendynamik bemerkbar macht. Ursächlich dafür sind vor allem kräftig steigende Budgetbedarfe in den sozialen Aufgabenbereichen und die fehlende Konnexität bei Aufgabenübertragungen von Bund und Land. Hinzu kommen zusätzliche finanzielle Belastungen aufgrund dynamisch steigender Personalaufwendungen und allgemeiner Preissteigerungen. Den genannten Aufwandssteigerungen kann die sich gleichwohl positiv entwickelnde Ertragssituation der Kommunen nicht genug entgegensetzen. Dieser Umstand zeigt sich in den historisch hohen Finanzierungsdefiziten der Kommunen deutschlandweit und verdeutlicht über das Ist-Ergebnis 2024 die angespannte finanzielle Situation auch in Münster.

Im Jahr 2024 betragen die ordentlichen Erträge insgesamt 1.589,1 Mio. € und übersteigen den fortgeschriebenen Haushaltsansatz damit um 40,6 Mio. €. Im Bereich der Steuern und Abgaben ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 690,4 Mio. € auf 712,9 Mio. € zu verzeichnen. Besonders positiv war die Entwicklung bei den Steuern aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, diese sind auf 207,5 Mio. € gestiegen und übertreffen den Ansatz um 18,6 Mio. €. Auch die Erträge bei der

Gewerbesteuer in Höhe von 358,2 Mio. € liegen im Jahr 2024 mit einer leichten Verbesserung über dem Planwert und über dem Vorjahresergebnis. Diese positive Entwicklung bei den Erträgen reicht jedoch nicht mehr aus, um den dynamischen Steigerungen der Ausgaben/Aufwendungen in ausreichendem Maße etwas entgegen setzen zu können, um so die schwierige Haushaltssituation zu entlasten.

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2024 belaufen sich auf 1.635,4 Mio. €, im Ergebnis überschreiten sie die fortgeschriebenen Haushaltsansätze um 18,6 Mio. €. Der Vergleich mit den Vorjahreszahlen zeigt, dass insbesondere die Transferaufwendungen als größter Posten im Haushalt der Stadt Münster weiterhin stark ansteigen. Im Haushaltsjahr 2024 haben sich die Transferaufwendungen im Vergleich zum Jahr 2023 nochmal um 94,3 Mio. € auf 850,4 Mio. € erhöht, ein signifikanter Anstieg von 12,5 %. Hauptursache sind die erheblichen Steigerungen bei den Aufwendungen im Sozial- und im Kinder- und Jugendbereich.

Für das Jahr 2024 weist die Stadt Münster ein Finanzergebnis von -11,2 Mio. € aus. Dies entspricht zwar einer Verbesserung von 2,1 Mio. € gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz, aber im Vergleich zum Vorjahr (-6,3 Mio. €) ist vielmehr eine deutliche Verschlechterung erkennbar. Das höhere Zinsniveau für Kredite und das steigende Schuldenniveau machen sich hier bemerkbar.

Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen sind im Haushaltsjahr 2024 nicht zu verzeichnen. Eine Isolierung von Finanzschäden nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) erfolgt ab dem Jahr 2024 nicht mehr, da der Geltungszeitraum des Gesetzes zum 31.12.2023 endete.

Detaillierte Hinweise zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung können den Erläuterungen im Band 1 des Jahresabschlusses entnommen werden (siehe Anlage).

Finanzrechnung 2024:

Der Finanzmittelüberschuss bzw. Fehlbetrag wird aus dem Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit ermittelt. Der Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2024 beträgt -261,1 Mio. €. Der in der Planung ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von -47,4 Mio. € verbessert sich und liegt bei -32,9 Mio. €. Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit kann im Jahr 2024 auf -228,2 Mio. € gesenkt werden, eine Verbesserung gegenüber dem Planansatz von 224,8 Mio. €. Trotz der positiven Effekte bedeutet dies jedoch im Ergebnis, dass die Stadt Münster im Jahr 2024 die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten und insbesondere für Investitionen nicht vollständig durch die erzielten Einzahlungen decken kann.

Die Stadt Münster verfügte zum 31.12.2024 über liquide Mittel in Höhe von 42,3 Mio. €.

Bilanz zum 31.12.2024:

Die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Münster zum **Stichtag** 31.12.2024 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		31.12.2024		31.12.2023		Änderung
		Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €
Bilanzierungshilfe		33,7	0,8	33,7	0,8	0,0
1.	Anlagevermögen	4.077,3	91,9	3.892,3	93,1	185,0
2.	Umlaufvermögen	198,5	4,5	155,0	3,7	43,5
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	128,7	2,9	100,4	2,4	28,3
Summe Aktiva		4.438,2	100,0	4.181,4	100,0	256,8

Passiva		31.12.2024		31.12.2023		Änderung
		Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €
1.	Eigenkapital	743,2	16,7	800,5	19,1	-57,3
2.	Sonderposten	1.174,3	26,4	1.192,7	28,5	-18,4
3.	Rückstellungen	847,9	19,1	818,8	19,6	29,1
4.	Verbindlichkeiten	1.600,8	36,1	1.315,4	31,5	285,5
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	71,9	1,6	54,0	1,3	17,9
	Summe Passiva	4.438,2	100,0	4.181,4	100,0	256,8

Die Bilanzsumme der Stadt Münster zum 31.12.2024 von 4.438,2 Mio. € ist gegenüber dem Vorjahr um 256,8 Mio. € gestiegen. Die vielfältigen Ursachen für die Veränderungen werden detailliert im Anhang beleuchtet.

Das Eigenkapital als Saldo zwischen dem Vermögen der Stadt (Aktiva) und den Verbindlichkeiten im weiteren Sinne (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung) ist um 57,3 Mio. € auf 743,2 Mio. € gesunken und macht nunmehr 16,7 % der Bilanzsumme aus.

Die umfangreichen Anlagen zum Jahresabschluss 2024 stehen im Ratsinformationssystem unter der Vorlage Nr. V/0647/2025 zur Verfügung.

In Vertretung

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage A
Entwurf Jahresabschluss 2024 (Band 1 + 2)



citeq

29.10.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Dominik

Telefon: 0251 492-1811

Dominik@citeq.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2025

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2025 der citeq wird die Dr. Merschmeier + Partner GmbH, Haus Sentmaring 9, 48151 Münster, bestellt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Prüfung mit einem Gesamtbetrag von 23.800,00 € (inkl. MwSt und zzgl. etwaiger entstehender Auslagen) als Rückstellung im Jahresabschluss zum 31.12.2025 berücksichtigt werden. Mit der Prüfung sollte ab dem 01.03.2026 begonnen werden.

Begründung:

Gemäß § 15 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) hat die citeq bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht aufzustellen. Unmittelbar nach Aufstellung hat eine Prüfung unter umfassender Beachtung des § 102 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 5 EigVO NRW benennt der Betriebsausschuss die Prüferin oder den Prüfer für den Jahresabschluss.

Die citeq schlägt in Abstimmung mit dem Amt für Finanzen und Beteiligungen vor, für das Geschäftsjahr 2025 die Dr. Merschmeier + Partner GmbH mit der Prüfung zu beauftragen.

Die Beauftragung muss noch in diesem Jahr erfolgen, damit das Unternehmen die Prüfung zu Beginn des nächsten Jahres mit einplanen kann und die Prüfungshandlungen abgestimmt werden können.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

27.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Dr. Winterling

Telefon: 492-2036

Winterling@stadt-
muenster.de

Betrifft

Westfälische Bauindustrie GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Bauindustrie GmbH (Anlage 1) wird zugestimmt. Etwaigen weiteren Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.
2. Die Vertretungen der Stadt Münster und der Stadtwerke Münster GmbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Bauindustrie GmbH werden ermächtigt, den entsprechenden Beschluss zu fassen.
3. Die Geschäftsführung der Westfälische Bauindustrie GmbH wird ab Wirksamkeit der Neufassung gem. Ziff. 1 im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH über die unterjährige wirtschaftliche Entwicklung berichten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster.

Begründung:

Die Stadtwerke Münster GmbH ist mit 99 % und die Stadt Münster mit 1 % an der Westfälische Bauindustrie GmbH (WBI) beteiligt. Gem. § 53 GmbHG kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen. Die städtischen Vertretungen in dieser bedürfen für die Beschlussfassung einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Münster, § 108 GO NRW.

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags der WBI verfügt die Gesellschaft mit Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung bisher über drei Organe.

Mit dem Antrag an den Rat Nr. A-R/0072/2022 **Bauen und Mobilität im Stadtkonzern konzentriert verankern** wurde die Verwaltung beauftragt, das Geschäftsmodell der WBI wieder auf die originäre Parkraumbewirtschaftung zu konzentrieren.

Dies führte unter anderem zur zwischenzeitlichen Verlagerung der Bauwerke GmbH direkt unter die Stadt Münster, um städtische Bauaktivitäten in einer auf solche Geschäftsfelder speziell ausgerichteten Gesellschaft zu bündeln. Damit kann die WBI sukzessive wieder auf ihre Kernkompetenz „Parken“ zurückgeführt werden. Derzeit laufende Bauprojekte unter WBI-Federführung werden in den kommenden Jahren zum Abschluss geführt werden.

Von den im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen zur verwaltungstechnischen Verschlan-
kung der WBI wurde bereits die Personalunion der Geschäftsführung von Stadtwerke Münster GmbH und WBI umgesetzt, um die operative Verbindung zwischen den beiden Gesellschaften zu stärken.

Der aktuelle Beschlussvorschlag dient neben der Umsetzung der Forderung nach einer Auflösung des Aufsichtsrats und den daraus resultierenden Änderungen des Gesellschaftsvertrags auch der Modifizierung der Anforderungen an die Jahresabschlusserstellung.

Auflösung des Aufsichtsrates

Bei dem Aufsichtsrat der WBI handelt es sich um ein fakultatives Aufsichtsorgan, da weder nach Drittelbeteiligungsgesetz noch nach Mitbestimmungsgesetz für Unternehmen dieser Größenordnung verpflichtend ein Aufsichtsrat zu bilden ist, vgl. auch § 52 GmbHG. Auch aus den §§ 107 ff. GO NRW lässt sich die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsorgans entnehmen.

Sieht der Gesellschaftsvertrag kein Organ zur Überwachung der Geschäftsführung vor, bedarf es einer anderweitigen Zuweisung dessen bisheriger Kompetenzen unter Berücksichtigung der konkreten Tätigkeit der Beteiligung. Dies geschieht im konkreten Fall durch die Erweiterung der Kompetenzen der Gesellschafterversammlung in § 6 Abs. 4 der neuen Fassung des Gesellschaftsvertrags – vgl. Anlage 1 und 2. Über die entsprechenden Beschlüsse zur Ermächtigung der Gesellschaftervertretungen wird der Rat bzw. der zuständige Fachausschuss weiterhin in die wesentlichen Entscheidungen einbezogen. Über die unterjährige Entwicklung wird aufgrund der Steuerungsrelevanz der WBI im Quartalsbericht weiterhin an den zuständigen Ausschuss berichtet. Ferner wird die Geschäftsführung der SWMS angehal-

ten, im Aufsichtsrat der SWMS über die relevanten Entwicklungen der WBI regelmäßig und ausführlich zu informieren.

Aufstellung des Jahresabschlusses

Bzgl. der Erstellung des Jahresabschlusses wird von den durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW ermöglichten Erleichterungen Gebrauch gemacht: Entscheidend sind nicht mehr die Anforderungen des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, sondern die tatsächliche Größe der Gesellschaft, sodass die Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts entfällt. Die Verpflichtung der Geschäftsführung zum an europäischen Standards orientierten Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte der Beteiligung gem. Ziff. 6.2.3 des Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung bleibt hiervon unberührt.

Weitere Änderungen

Die übrigen Änderungen des Gesellschaftsvertrags tragen der Auflösung des Aufsichtsrates und dem zwischenzeitlichen Außerkrafttreten des Transparenzgesetz NRW Rechnung.

In Vertretung

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Neuer Gesellschaftsvertrag
Anlage 2: Synopse zum Gesellschaftsvertrag



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Geschäftsstelle der
Kommunalen Stiftungen

27.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Großbröhmer

Telefon: 492-5900

Grossbroehmer@stadt-
muenster.de

Betrifft

K. + I. Hausmann Stiftung | Übernahme der nicht rechtsfähigen Stiftung in städtische Treuhänderschaft

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die nicht rechtsfähige Stiftung "K. + I. Hausmann" wird in die Treuhänderschaft der Stadt Münster übernommen und durch diese rechtlich und wirtschaftlich verwaltet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die entstehenden Aufwendungen werden abhängig sein von der zukünftigen Höhe und Struktur des Grundstockkapitals; sie werden durch Stiftungserträge gedeckt. Der städtische Haushalt ist nicht betroffen.

Begründung:

Ausgangslage

Gemeinnützige Stiftungen sind Vorbild für individuelles bürgerschaftliches Engagement und als feste Säule im Gemeinwesen Münsters verankert. Die Stadtgesellschaft profitiert von den kommunalen Sozialstiftungen, die nach dem Willen der Stiftenden von der Kommune verwaltet werden und deren Stiftungszweckerfüllung Menschen im Raum Münster zugutekommt.

Die Eheleute Kurt und Irmgard Hausmann führten mehrere Jahrzehnte erfolgreich das Unternehmen "Hausmann Klima und Kältetechnik" in Münster. Nach dem Ableben ihrer Eltern und dem Verkauf des Unternehmens hat sich die Tochter entschieden, einen Teil ihres Erbes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. In Gedenken an ihre Eltern möchte Frau Hausmann-Jamin eine Stiftung errichten. Zu ihrer Zukunftssicherung soll diese in kommunale Treuhänderschaft gegeben werden.

Stiftungserrichtung

Der Stifterin ist es wichtig, die Aktivitäten der Stiftung auf die Förderung von Menschen in handwerklichen und technischen Berufen auszurichten. Dabei sollen zunächst zwei Schwerpunkte in den Blick genommen werden:

1. Die Förderung junger Menschen bei der Berufsorientierung und insbesondere während der Ausbildung in einem handwerklichen oder technischen Beruf.
2. Die Unterstützung unverschuldet in Not geratener Personen aus dem Berufsfeld, die etwa durch Krankheit oder Berufsunfähigkeit von Armut bedroht sind.

Zusätzlich sieht die Stiftungssatzung - entsprechend des § 52 der Abgabenordnung NRW - weitere gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke vor: die Förderungen der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Gesundheit.

Die Stiftung soll mit einem Grundstockkapital von 200.000 € ausgestattet werden; sie sieht Zustiftungen und den weiteren Kapitalaufbau grundsätzlich vor.

Die Stiftung wird als rechtlich unselbstständige Stiftung in der Treuhänderschaft der Stadt Münster errichtet. Ihr Kapital wird durch die Stadt Münster verwaltet, ist jedoch getrennt vom übrigen Vermögen der Stadt zu halten.

Bis zum Ausscheiden der Stifterin wird diese die Zweckerfüllung der Stiftung im Wesentlichen selbst gestalten. Dabei wird sie von der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen unterstützt. Zieht sich die Stifterin aus der Stiftung zurück, fällt der Stiftungsvorstand gemäß der Satzung auf den Rat bzw. den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

Die Stiftungserrichtung noch im Kalenderjahr 2025 ist der Stifterin ein wichtiges Anliegen.

I. V.

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin



Amt für Mobilität und Tiefbau

28.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Gawlich

Telefon: 492-6608

Gawlich@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Beschluss über eine zeitlich befristete Fortsetzung des Deutschlandtickets (01.01.2026 bis 30.06.2026) und Änderung der "Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchsttarif"

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt im Verantwortungsbereich der Stadt Münster als ÖPNV-Aufgabenträger trotz der Absage einer gesicherten vollumfänglichen Finanzierungszusage von Bund und Ländern betreffend die Kompensation der aus der Fortführung des Deutschlandtickets im Jahr 2026 entstehenden Mindereinnahmen eine weitere, befristete Verlängerung der Anwendung des Deutschlandtickets i.S. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 30.06.2026.
2. Der Rat der Stadt Münster beschließt, die bestehende Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ (Anlage 3) mit Wirkung zum 01.01.2026 und befristet bis zum 30.06.2026 zu ändern und anzupassen unter Einhaltung der pflichtigen Vorgaben der noch von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ (Anlage 2) zu erlassenden Landesrichtlinie und zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ wird in ihrer nach Erlass der Landesrichtlinie geänderten Fassung im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird trotz der bestehenden Unsicherheiten, ob die von Bund und Ländern zur Verfügung stehenden und der hieraus der Stadt Münster durch das Land NRW zukünftig zugewiesenen Finanzmittel zur Finanzierung der auf Grund des Deutschlandtickets eintretenden Mindereinnahmen für 2026 ausreichen werden, derzeit davon ausgegangen, dass eine vollständige Finanzierung des Deutschlandtickets mit den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln in Kombination mit der erstmalig zu September 2025 zur Anwendung kommenden Einnahmenaufteilung betreffend das Deutschlandticket bezogen auf den Stadtverkehr Münster möglich erscheint. Die „Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in der Fassung nach der 6. Änderungssatzung vom 03.07.2025“ berücksichtigt dies aufgrund ihrer erneuten Befristung bis zum 30.06.2026.

Begründung:

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ der Stadt Münster in der Fassung nach der 6. Änderungssatzung vom 03.07.2025 wird zum 31.12.2025 außer Kraft treten, sodass erneut eine Anschlussregelung zu treffen ist, um auch für das kommende Jahr eine Fortführung des Deutschlandtickets auch bezogen auf die Stadt Münster sicherzustellen und den Verkehrsunternehmen durch den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen zur Kompensation etwaiger Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets zur Verfügung zu stellen.

Die bestehende Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster zum Deutschlandticket (Anlage 3) wird auf Basis der von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ (Anlage 2) noch zu erlassenden Landesrichtlinie entsprechend mit Wirkung zum 01.01.2026 aktualisiert und zunächst bis zum 30.06.2026 verlängert, sodass weiterhin die notwendige Planungssicherheit für die Verkehrsunternehmen bestehen bleibt. Sollte zwischenzeitlich (also bis zur Sitzung des Rates am 10.12.2025) die neue Landesrichtlinie erlassen werden, wird der angepasste Satzungstext im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt. Sofern der Zeitpunkt von Erlass und Bekanntwerden der Landesrichtlinie eine Beschlussfassung der Satzung am 10.12.2025 nicht möglich macht, wird der neue Satzungstext noch auf dem Wege einer Dringlichkeitsentscheidung zu beschließen sein.

Die erneute Befristung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster trägt dem Umstand Rechnung, dass aktuell – auf Grund der ab dem 01.01.2026 auf Grund der Vorgaben der EU-Kommission veränderten Ausgleichssystematik wie auch der erstmalig zum 01.09.2025 zur Anwendung kommenden Einnahmenaufteilung – Unsicherheiten darüber bestehen, wie hoch einerseits der der Stadt Münster zukünftig aus den Bundes- und Landesmitteln zugewiesenen Anteil an den Finanzmitteln nunmehr sein wird und wie hoch andererseits die Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket bezogen auf den Stadtverkehr Münster vor dem Hintergrund der erstmalig zur Anwendung kommenden Einnahmenaufteilung zum Deutschlandticket tatsächlich sein werden.

Die Verkehrsministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 18.08.2025 die Verlängerung des Deutschlandtickets bis 2030 festgehalten und zur Sicherstellung der zukünftigen Finanzierung beschlossen, dass der Preis des Deutschlandtickets zum 01.01.2026 auf 63 € angehoben wird. Ab 2027 wird der Preis des Ticktes anhand eines noch zu erarbeitenden Kostenindex fortgeschrieben, der insbesondere Personal- und Energiekosten abbilden und in Abstimmung mit der Branche festgelegt werden soll.

Die Aufgabenträger in NRW werden ab 2026 auf der Basis einer noch vom Verkehrsministerium

NRW zu erlassenden Finanzierungsrichtlinie Pauschalmittel für die Umsetzung des Deutschlandtickets unter Berücksichtigung der Tarifentwicklungen und Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket der vergangenen Jahre erhalten. Im Anschluss daran soll das Verfahren in 2027 einer Revision unterzogen werden.

Die bislang vorgelegten Nachweise über die tatsächlichen Ausgleichsbedarfe durch die Unternehmen zur finalen Abrechnung der Deutschlandticket-Ausgleiche 2023 ergaben insgesamt geringere Fahrgeldausfälle, als zunächst prognostiziert wurden. Es ist daher anzunehmen, dass die der Stadt Münster zur Verfügung gestellten Mittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen auskömmlich sein werden. Durch die ab 2026 beschlossene Veränderung der Ausgleichssystematik wie auch der nunmehr erstmalig zur Anwendung kommenden Einnahmenaufteilung zum Deutschlandticket können letztlich noch nicht gänzlich absehbare finanzielle Situationen entstehen, sodass die Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster, auch in Anlehnung an die Empfehlung der Westfalentarif GmbH, erneut befristet wird.

Sobald im Übrigen neue Erkenntnisse oder Beschlüsse insbesondere hinsichtlich der Finanzierung der Mindereinnahmen durch Bund und/oder Ländern vorliegen, wird die Verwaltung die Ratsgremien der Stadt entsprechend informieren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt benötigte Vorlagen und Beschlussempfehlungen einbringen.

In Vertretung

gez. Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Beschluss der Sonder – Verkehrsministerkonferenz vom 18.09.2025

Anlage 2: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ im Entwurf

Anlage 3: Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen / Deutschlandticket 2025 ohne Anlagen



Münster Marketing

25.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Spinnen

Telefon: 492-2700

spinnen@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Betrauung des Münsterland e.V. mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der erneuten Betrauung des Münsterland e.V. (in der Anlage beigelegt) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes um weitere zehn Jahre zu und ermächtigt die Verwaltung, den anliegenden Betrauungsakt zu erlassen und jährliche Zuwendungen nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes zu leisten.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Münsterland e. V auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides durch Verwaltungsakt zu betrauen sowie künftig Änderungen und Verlängerungen des abgeschlossenen Betrauungsaktes vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren bzw. rechtskonformen Betrauung dient.
3. Die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Münster in der Mitgliederversammlung des Münsterland e.V. werden angewiesen, auf die Einhaltung und die Erbringung der im Betrauungsakt aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung durch den Betrauungsakt ergeben sich nicht, da der Betrauungsakt nur eine andere rechtliche Basis für die bisherigen jährlichen Zahlungen darstellt. Durch den Betrauungsakt wird die Höhe der Zahlungen an Münsterland e. V. nicht tangiert.

Begründung:

Aufgrund der geltenden Rechtsgrundlage gültiger EU-Richtlinien ist es notwendig Betrauungsakte für Unternehmen und Einrichtungen zu erlassen, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) Zuschüsse von der Stadt Münster erhalten.

Der Rechtsrahmen stellt sich dabei wie folgt dar:

- Auf der Grundlage Artikel 106 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Beschluss der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (sog. Freistellungsbeschluss).

§ 113 Abs. 1 GO NRW

Sachdarstellung

Notwendigkeit:

Die Stadt Münster hat am 11.05.2016 erstmals die Betrauung des Münsterland e. V. beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage V/0336/2016). Der Betrauungsakt trat am 01.01.2016 in Kraft und endet planmäßig am 31.12.2025. Bereits seinerzeit wurde festgelegt, dass im Anschluss an diesen zehnjährigen Zeitraum zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine erneute Betrauung weiterhin gegeben sind.

Für den Fall, dass die Stadt Münster den Münsterland e.V. auch ab dem 01.01.2026 für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziell unterstützen will, ist eine erneute Betrauung erforderlich. Vorgesehen ist eine Betrauung um weitere zehn Jahre bis zum 31.12.2035.

Die Notwendigkeit eines solchen Betrauungsakts sowie die beihilferechtliche Einordnung der Finanzierung des Münsterland e. V. wurden seinerzeit durch ein anwaltliches Gutachten geprüft. Die daraus abgeleitete Struktur der Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse wurde entsprechend rechtssicher ausgestaltet. Eine jüngst eingeholte anwaltliche Stellungnahme empfiehlt den Erlass des anliegenden Betrauungsaktes.

Zur fortlaufenden Sicherstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit erfolgt seither eine jährliche Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der Anforderungen aus dem Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission (2012/21/EU) sowie die korrekte Berechnung und Dokumentation der Ausgleichsleistungen. Als fachliche Grundlage für die Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks dienen dabei die aktuellen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere IDW PS 400 n.F. („Grundsätze für die Erstellung eines Bestätigungsvermerks“) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Betrauung selbst begründet keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung, sondern stellt die beihilferechtliche Grundlage für die spätere Mittelbereitstellung dar. Die Zuwendungen an den Münsterland e.V. erfolgen auf Grundlage jährlich zu erlassender Zuwendungsbescheide.

Hintergrund

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern auch andere wirtschaftliche Vorteile, wie z. B. Kapitalzuführungen ohne angemessene Renditeerwartung, Verlustübernahmen, Bürgschaften ohne marktübliche Avalprovision oder zinsverbilligte Darlehen.

Es ist jedoch anerkannt, dass nicht jede staatliche Unterstützungsleistung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat und den Wettbewerb verfälscht. Das betrifft etwa rein lokale Maßnahmen sowie nicht-wirtschaftliche Maßnahmen.

Kann bei einer Maßnahme aus staatlichen Mitteln nicht ausgeschlossen werden, dass sie wettbewerbsverzerrend wirkt und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, ist sie grundsätzlich der Europäischen Kommission zur Genehmigung zu notifizieren. Für bestimmte Fallgruppen sieht das EU-Beihilferecht jedoch Ausnahmen von der Notifizierungspflicht vor.

Gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV erkennt die Europäische Union an, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu definieren und zu übertragen. Die Mitgliedstaaten verfügen hierbei über einen weiten Ermessensspielraum. Zu den DAWI zählen insbesondere Leistungen, die vom Markt allein nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht würden, wie etwa Gesundheitsdienste, Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration, soziale Betreuungsangebote für benachteiligte Gruppen oder kommunale Wirtschaftsförderung (z. B. Gründungsberatung, Standort-marketing).

Die EU-Kommission erkennt an, dass solche Leistungen nicht zwingend durch den Staat selbst erbracht werden müssen, sondern auch durch Dritte, die hierzu formell beauftragt werden und einen finanziellen Ausgleich erhalten können.

Staatliche Ausgleichsleistungen für DAWI können grundsätzlich als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV eingestuft werden.

Darüber hinaus enthält der Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (sog. genannter DAWI-Freistellungsbeschluss) weitere Ausnahmen. Danach sind Ausgleichsleistungen von bis zu 15 Mio. Euro jährlich unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls von der Notifizierungspflicht freigestellt. Voraussetzung hierfür ist u. a. ein formeller Betrauungsakt. Dieser muss gemäß Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses insbesondere folgende Elemente enthalten:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- b) Bezeichnung des betrauten Unternehmens und gegebenenfalls dessen geografischer Tätigkeitsbereich,
- c) Art etwaiger gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus sowie Parameter zur Berechnung, Überwachung und Anpassung der Ausgleichsleistungen
- e) Regelungen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensation,
- f) ausdrücklicher Verweis auf den Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

Der vorliegende Betrauungsakt wird den Kreistagen der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie dem Rat der Stadt Münster in gleichlautender Form zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzierungsregelung

Da Münsterland e. V. weiterhin überwiegend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Artikels 106 Absatz 2 AEUV erbringt, dient sein Wirtschaftsplan als Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsleistungen gemäß dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU. Die Stadt Münster prüft den Wirtschaftsplan und legt auf dieser Basis die Höhe der jeweils im Haushaltsjahr bereitzustellenden Mittel fest.

Bei den Ausgleichsleistungen handelt es sich um Zuwendungen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, denen kein unmittelbarer Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinne gegenübersteht. Daher stellen diese Zahlungen echte Zuschüsse im Sinne des Umsatzsteuerrechts dar und unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Mitglieder erhält der Münsterland e. V. einen Zuwendungsbescheid, der die Höhe der Ausgleichsleistungen verbindlich festlegt und auf den vorliegenden Betrauungsakt Bezug nimmt.

Die Verlängerung des Betrauungsaktes bzw. erneute Betrauung ist nicht anzeigepflichtig bei der Aufsichtsbehörde.

Entscheidungsalternative(n):

Der Rat der Stadt Münster kann die erneute Betrauung ablehnen. Sofern die Stadt Münster gleichwohl jährliche finanzielle Unterstützungen des Münsterland e.V. gewährt, müsste der Vorstand des Münsterland e.V. im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Jahresabschlusses im Einzelnen bestätigen, dass die Dienstleistungen des Münsterland e.V. im beihilferechtlichen Sinne nicht wirtschaftlich sind oder nur rein lokale Auswirkungen haben. Es verbleiben aber EU-beihilferechtliche Risiken für den Münsterland e.V. und die Stadt Münster.

Die Stadt Münster kann ein langwieriges Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission anstoßen, um sich die beihilferechtliche Unbedenklichkeit seiner Ausgleichsleistungen an den Münsterland e.V. durch die EU-Kommission bestätigen zu lassen.

Gegebenenfalls müssten Risikorückstellungen gebildet werden, die dann das Jahresergebnis belasten würden.

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich.

I.V.

gez. Denstorff
Stadtbourat

Anlagen:

Betrauungsakt



Sportamt

01.12.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dittmer

Telefon: 492-5210

DittmerR@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Interessenbekundungen zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS), Projektauftrag 2025/2026

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Projektskizzen zur Interessenbekundung Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS), Projektauftrag 2025/2026 bis zum 15. Januar 2026 einzureichen für die Maßnahmen
 - Umwandlung Kunstrasenplatz Große Wiese Kinderhaus
 - Umwandlung Kunstrasenplatz Egelshove Mecklenbeck
 - Neubau / Ersatzbau Kunstrasenplatz Zum Häpper Amelsbüren
 - Sanierung / Neubau / Sportfreiflächen Sportanlage Tilbecker Straße Roxel
 - Neubau / Ersatzbau Sechsfachsporthalle am Hans-Böckler-Berufskolleg
 - Neubau/ Ersatzbau Funktionsräume Zweifachsporthalle Schulzentrum Hilstrup
 - Sanierung alte Oxford-Sporthalle Gievenbeck
2. Der Rat begrüßt eine Teilnahme der Stadt Münster an dem Programm für die genannten Maßnahmen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Abgesehen von der Sanierung der alten Oxford-Sporthalle sind die für die Interessenbekundung vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 mit Auszahlungsansätzen in den Produktgruppen 08.01 „Sportinfrastruktur, Sportförderung, Sportveranstaltungen“ bzw. 03.01 „Leistungen für Schulen“ enthalten. Die erwarteten Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bundes sind noch nicht veranschlagt. Der Bund wird die in die Programmauswahl genommenen und antragsberechtigten Projekte komplementär durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss mit einem Fördersatz bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Festbetragsfinanzierung fördern.

Nach Ablauf der Phase 1 wird die Verwaltung für die im weiteren Verlauf zur Antragstellung zugelassenen Projekte die notwendigen Veränderungen zum Haushaltsplanentwurf 2026/2027 in die Haushaltsberatungen einbringen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

Zu. 1.)

Ausgangslage

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat am 16.10.2025 einen Projektauftrag 2025/2026 für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) veröffentlicht; die Inhalte des Programms sind in Anlage 1 zusammengefasst dargestellt. Die im Rahmen des genannten Bundesprogramms aufgerufenen Fristen bedeuten für die Stadt Münster, dass dem Rat die Projekte, mit denen die Stadtverwaltung in das Verfahren für die Förderung gehen will, bereits am 10.12.2025 und damit parallel zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für die Jahre 2026 und 2027 vorgelegt werden müssen. Die nachstehenden sieben Projekte erfüllen nach der Einschätzung der Verwaltung die Voraussetzungen für eine Interessensbekundung.

Steckbrief Projekte:

Die vollständigen Projektskizzen für die Einreichung bis zum 15.01.2026 werden derzeit erarbeitet. Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Projekte kurz erläutert.

a) Umwandlung Kunstrasenplatz auf der Sportanlage Große Wiese in Kinderhaus:

Um den Sportbetrieb am Standort Kinderhaus zukunftsfähig zu sichern, wurde Westfalia Kinderhaus, dem ansässigen Sportverein, eine alternative Lösung vorgestellt:

- Umwandlung des östlichen Rasenplatzes (ohne Tribüne) in einen Kunstrasenplatz mit Flutlichtanlage.

Zentraler Anlass hierfür ist der notwendige Ersatz der bisherigen Sportfläche, da auf dem bestehenden Tennenplatz eine Vierfachsporthalle errichtet werden soll. Die neue Sporthalle wird benötigt, um den steigenden schulischen Bedarf an Schulsportflächen weitestgehend decken zu können.

Die Umwandlung des Rasenplatzes in einen ganzjährig nutzbaren Kunstrasenplatz gewährleistet zugleich die Aufrechterhaltung eines geordneten Trainings- und Spielbetriebs, insbesondere in den Wintermonaten, und stellt somit eine deutliche qualitative Verbesserung der sportlichen Infrastruktur dar.

b) Umwandlung des Tennenplatzes Egelshove in einen Kunstrasenplatz

Der letzte noch bestehende Tennenplatz am Standort Egelshove in Mecklenbeck wird in einen modernen Kunstrasenplatz umgewandelt. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Bewerbung des ansässigen Vereins für ein Talentförderzentrum weiblich zu unterstützen. Gemäß den DFB-Vorgaben müssen hierfür hochwertige, professionelle und witterungsunabhängige Trainingsflächen bereitstehen. Der Rat hat diese Maßnahme in der Haushaltssatzung 2025 (V/0772/2024) bereits beschlossen.

c) Ersatzbau Kunstrasenplatz Zum Häpper in Amelsbüren

Der bestehende Tennenplatz am Standort Amelsbüren wird aufgrund der geplanten Errichtung (V/0256/2020) einer Mehrzweckhalle dauerhaft entfallen und steht dem Sportbetrieb künftig nicht mehr zur Verfügung. Zur Sicherstellung der Sportflächenkapazitäten für den Vereins- und Schulsport wurde die Möglichkeit eines Ersatzbaus geprüft. Am Standort befindet sich bereits ein Kunstrasenplatz; der neue Kunstrasenplatz soll unmittelbar angrenzend errichtet werden. Das Vorhaben liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass bei Genehmigung kein Bebauungsverfahren erforderlich ist.

d) Sanierung Sportzentrum Tilbecker Straße in Roxel

Der Rasenplatz der Bezirkssportanlage Tilbecker Straße in Roxel benötigt aufgrund von massiven Schäden eine Grundsanierung. Das Sportzentrum Roxel ist gleichzeitig Leichtathletik-Stützpunkt, so dass die Leichtathletik-Anlagen, wie zum Beispiel die 400-m-Laufbahn sowie die Anlagen für (Stab)-Hochsprung, Weitsprung, Speerwurf, Diskus und Kugelstoßen ebenfalls erneuert werden.

Im Rahmen der Sanierung werden als ergänzende Maßnahmen die maroden Multifunktionsspielfelder instandgesetzt und um ein Beachhandballfeld, eine Calisthenicsanlage und einen Pumptrack ergänzt. Die Maßnahmen wurden bereits mit der Vorlage V/0791/2024 im Sportausschuss beschlossen. Da es sich beim Sportzentrum Roxel um eine Bezirkssportanlage handelt, steht die Sportanlage der Öffentlichkeit zur Verfügung.

e) Sechsfachsporthalle am Hans-Böckler-Berufskolleg

Mit dem vorliegenden Errichtungsbeschluss (V/0162/2025) wird das Projekt einer Sechsfachsporthalle am Standort Hoffschultestraße 21 umgesetzt. Die bisherige Dreifachsporthalle ist baulich, technisch und wirtschaftlich nicht mehr sanierungsfähig. Eine umfassende Sanierung hätte die Kosten eines Neubaus überschritten, ohne die dringend erforderliche Kapazitätserweiterung zu schaffen. Nun erfolgt der Einstieg in die Feinplanung. Die Fertigstellung ist für Mitte 2029 vorgesehen.

f) Funktionsräume der Zweifachsporthalle am Schulzentrum Hilstrup

Für das Projekt liegt im Zusammenhang mit dem direkt an die Zweifachsporthalle angrenzenden Neubau einer Dreifachsporthalle bereits ein Errichtungsbeschluss vor. Die Stadt Münster bereitet nun den nächsten Schritt vor: der Baubeschluss soll im Jahr 2026 folgen. Mit diesem Projekt wird der energetische und funktionale Ersatzbau der bestehenden Funktionsräume der Zweifachsporthalle im Rahmen des Neubaus der Dreifachsporthalle im Schulzentrum Hilstrup umgesetzt. Die bestehenden Funktionsräume der Zweifachsporthalle müssten aufgrund ihres baulichen und energetischen Zustands dringend modernisiert werden. Es ist geplant, die bestehenden Räume abzureißen und gemeinsam mit den Funktionsräumen für die geplante Dreifachsporthalle neu zu errichten.

g) Sanierung der alten Oxford-Sporthalle Gievenbeck

Über die Nachnutzung der ehemaligen Turnhalle auf dem Oxfordgelände als Mehrzweckhalle wurde bereits mit der Beschlussvorlage V/0004/2025 entschieden.

Obwohl die Sporthalle nicht den Anforderungen einer nach DIN 18032-1 normierten Sporthalle entspricht, ergeben sich trotzdem oder sogar gerade deswegen große Potenziale für sowohl Sportarten, die keine DIN-genormte Halle benötigen, als auch für kulturelle oder soziale Veranstaltungen. Es können hier Sportvereine untergebracht werden, die schon seit langem auf der Suche nach Räumlichkeiten zur Ausübung ihres Sports sind, u.a. inklusiver Tanzsport, Tango, Billard und Schach.

Zu 2.

Die Phase 2 des Programmaufrufs soll nach der Auswahlentscheidung im Bund Ende Februar und folglich während der politischen Haushaltsberatungen beginnen. Die Verwaltung wird die erforderlichen Veränderungsblätter für die erfolgreichen antragsberechtigten Projekte in den Sportausschuss bzw. den Hauptausschuss einbringen.

I.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1

Öffentliche **Beschlussvorlage**Amt für
Immobilienmanagement

25.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:Frau Pottebaum
Telefon: 492-2437
Pottebaum@stadt-
muenster.de

Betrifft

Baugebiet "Handorf - Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße" - Anpassung des Quartierskonzepts durch die Wohn und Stadtbau GmbH (W+S)

Beratungsfolge

04.12.2025	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
10.12.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt, dass die W+S, abweichend von dem beschlossenen Quartierskonzept (V/0381/2024) für das Baugebiet „Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße“, auf dem Baufeld 7 Eigentumswohnungen errichten und veräußern kann.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Aus der vorliegenden Vorlage ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Im Quartierskonzept für das Baugebiet (V/0381/2224) wurde festgelegt, dass auf dem Baufeld 7 (Anlage 1) frei finanzierte Wohnungen zur Miete errichtet werden sollen.

Im weiteren Verlauf der Quartiersplanung durch die W+S hat sich gezeigt, dass das Baufeld 7 insbesondere auch für die Errichtung von Eigentumswohnungen, z.B. für Senioren und kleine Haushalte, geeignet ist. Primär hat die Vermarktung an Selbstnutzende zu erfolgen; wobei die Veräußerung an Familienangehörige (beispielsweise können auch Kinder für ihre Eltern erwerben) gleichgestellt ist. Eigentumswohnungen, die nicht der Vermarktung an den vorgenannten Erwerberkreis zugeführt werden können, können auch an Dritte veräußert werden.

Daher bittet die W+S um eine entsprechende Anpassung des Quartierskonzeptes.

i.V.

gez.

Arno Minas
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan der Wohn und Stadtbau GmbH



Münster, den 02.12.2025

Antrag nach §3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rats

Eine gute Lösung für Sudmühle und Mariendorf
740m- Bahnprojekt

Der Rat möge beschließen:

1. Der Rat der Stadt Münster erkennt die Notwendigkeit der Schließung der beiden Bahnübergänge in Sudmühle und Mariendorf ausdrücklich an.
2. Der Rat der Stadt Münster bekräftigt nochmals die Ablehnung der von der DB InfraGO AG vorgelegten Planung.
3. Der Rat fordert die DB InfraGO AG auf, vor dem Einstieg in die Genehmigungsplanung erneut mit der Stadtverwaltung in Verhandlungen zu treten. Vorrangiges Ziel dieser Verhandlungen ist die Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen in Anbetracht geänderter Rahmenbedingungen.

Begründung:

Am 25.11.2025 fand im Haus Münsterland die Vorstellung des 740m Bahnprojekts Sudmühle/ Mariendorf durch die DB InfraGO AG statt.

Durch die Anbindung der Umgehungsstraße ab Warendorfer Straße bis zum Schiffahrter Damm (B481n) und die damit verbundene voraussichtliche Schließung der Ortsdurchfahrt Handorf für den Durchgangsverkehr werden sich die Verkehrsströme erheblich verlagern. Hinzu kommt das allseits erklärte Ziel, den motorisierten Individualverkehr zu Gunsten aller übrigen Verkehrsträger zurückzudrängen.

In Anbetracht des Biodiversitätsverlustes, des Klimawandels und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen ist die vorgelegte Planung als anachronistisch zu bezeichnen.

Der Ortsteil Mariendorf wird durch die vorgelegte Planung vom ÖPNV abgeschnitten. Die Ertüchtigung der Straße Im Sundern für den Busverkehr erzeugt massive Kosten.

Die Planung eines Bahnhaltepunktes Sudmühle für den SPNV im Rahmen der Münsterland S-Bahn bleibt vollkommen unberücksichtigt und wird durch die Planungen der DB InfraGO AG weitestgehend unmöglich gemacht.

Die bereits vorhandene Unterführung an der Dyckburgstraße bleibt in der Planung ebenfalls vollkommen unberücksichtigt.

Im Sinne einer von allen Beteiligten gewünschten Beschleunigung des Verfahrens und der Vermeidung hoher Kosten sowie weiterer Verzögerungen durch zahlreiche Einwände und dem zu erwartenden Beschreiten des Rechtsweges einzelner Betroffener sollte versucht werden, vor dem Einreichen einer Genehmigungsplanung beim Eisenbahnbundesamt mit allen Beteiligten einen gemeinsamen Weg zu definieren.

gez.

RH Lars Nowak
Gruppensprecher

RH Michael Krapp

Ratsantrag

Münster elektrisiert: Zukunftsoffensive für den Ausbau der E-Mobilität

Die Stadt Münster treibt die Entwicklung von Lademöglichkeiten durch eine Kombination aus Infrastrukturmaßnahmen, Anreizen und innovativen Konzepten voran:

Ausrüstung der Zufahrtsstraßen (P+R Parkflächen) mit Ladeinfrastruktur: Eine dafür notwendige Ausschreibung wird zeitnah vorbereitet.

Vereinfachte Freigabe von mehr öffentlichen Stellflächen für die Elektromobilität: Aktuell sind noch nicht alle Stadtteile Münsters flächendeckend mit öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur ausgestattet. Ein erhöhter Fokus zur Freigabe/Ausschreibung von öffentlichen Flächen fördert die E-Mobilität.

Barrierefreies Laden: Bisher gibt es wenige barrierefreie Lademöglichkeiten in Münster. Um die E-Mobilität effizient unterbringen zu können, ist die Vergabe von barrierefreien Parkplätzen/Ladeplätzen ein Baustein

Laternenlader: Die Laternen selbst werden ein Teil der Infrastruktur und eine Alternative insbesondere für Quartiere, in denen nur wenige private Parkflächen verfügbar sind

Ladebordstein nach dem Vorbild der Stadtwerke Düsseldorf

Öffentlich-private Partnerschaften (PPP): Kooperationen mit Energieversorgern, Einzelhändlern und Gewerbebetrieben werden geprüft, um den Ausbau von Ladepunkten finanziell zu erleichtern.

Lastmanagement und Smart Charging: Die Stadt sorgt für eine intelligente Steuerung der Ladeinfrastruktur, um Netzüberlastungen zu vermeiden und erneuerbare Energien besser einzubinden, und Echtzeit-Informationen zu freien Ladestationen anzubieten.

Bürgerbeteiligung ermöglichen: Bürgerinnen und Bürger sollen aktiv in die Standortwahl neuer Ladepunkte einbezogen werden, z. B. über eine Online-Plattform zur Meldung von Bedarfen.

Förderprogramme und Drittmittel optimal ausschöpfen: Stadt Münster nutzt verstärkt Fördermittel von Bund und EU, um die Kosten für den Ausbau zu reduzieren.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei der Ausschreibung und dem Betrieb von öffentlicher Ladeinfrastruktur (insbesondere bei Normalladepunkten im öffentlichen Straßenraum) sicherzustellen, dass die marktübliche Blockiergebühr in den Nachtstunden (z. B. zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr) ausgesetzt wird. Eine Zeitbegrenzung bis zum Einsetzen der Zusatzgebühr findet in diesem Zeitraum keine Anwendung.

Begründung

Urbane Elektromobilität hängt entscheidend von der Attraktivität der Ladeangebote für die Bürgerinnen und Bürger ab. Der Umstieg auf Elektromobilität ist einer der Bausteine zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Münster. Elektrofahrzeuge verursachen im Betrieb weniger CO₂ als Verbrenner – insbesondere, wenn sie mit Strom aus erneuerbaren Energien geladen werden. Zudem können ihre Batterien als Energiespeicher dienen, um Schwankungen im Stromnetz auszugleichen, die durch die verstärkte Nutzung von Wind- und Sonnenenergie entstehen.

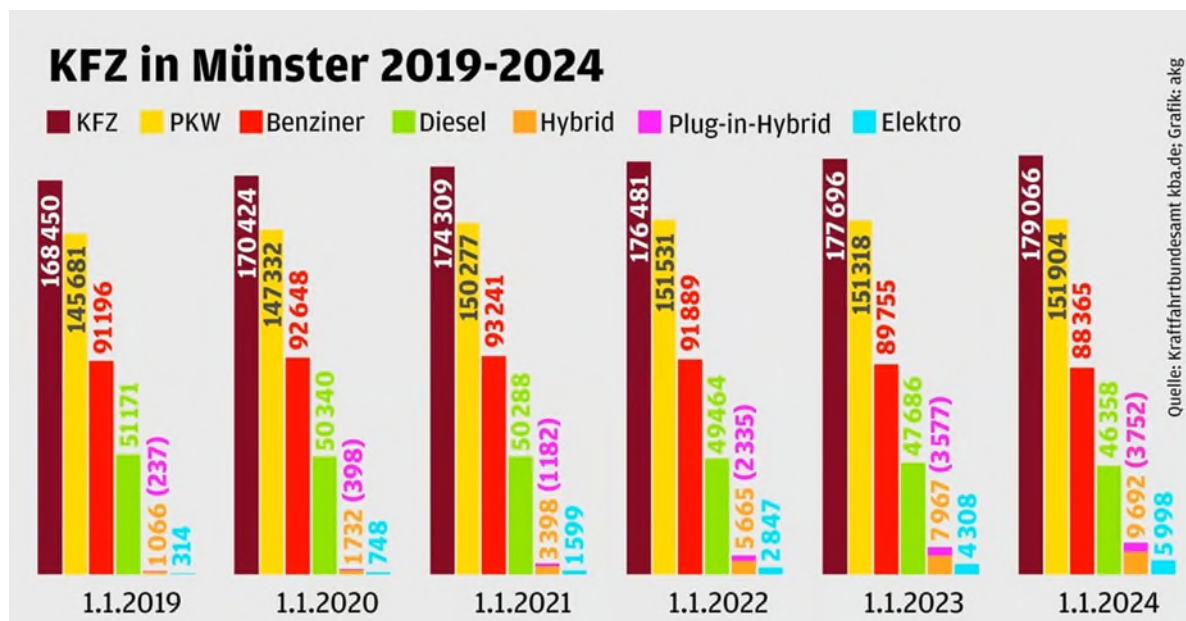
Das Elektroauto ist aufgrund der kurzen Wege ein ideales Fahrzeug für die Stadt. Zwar weist Münster im Verhältnis hohe Zulassungszahlen für Elektroautos auf, doch die Anzahl öffentlicher Ladepunkte bleibt hinter dem Bedarf zurück. Viele Fahrzeughalter haben nicht die Möglichkeit, ihr Auto über den Hausstrom hinaus in einer eigenen Garage zu laden. Dadurch steigen die Ladekosten, und insbesondere in innerstädtischen Bereichen gestaltet sich die Suche nach einem Parkplatz mit Ladesäule oft schwierig.

In Großstädten wie Münster, wo zahlreiche Autobesitzer ihr Fahrzeug am Straßenrand parken, ist der Ausbau öffentlicher Ladepunkte umso wichtiger. Ein zentrales Problem im urbanen Raum ist der fehlende Platz. Eine gezielte Förderung des Ladesäulenausbaus kann Abhilfe schaffen. Eine Möglichkeit ist die Ausstattung bestehender Straßenlaternen mit Ladepunkten – nach dem Vorbild von Dortmund. Die dortige Ladeleistung liegt systemseitig bei 11 kW – ausreichend, um selbst Fahrzeuge mit großen Batterien über Nacht vollständig aufzuladen. Die Kommunikation zwischen Fahrzeug und Ladesäule erfolgt über ein herkömmliches Typ-2-Kabel, die Bezahlung über gängige Systeme per App, RFID oder Website. Beim sogenannten Ladebordstein (s. Düsseldorf) wird die Ladeelektronik in die Maße eines handelsüblichen Bordsteins integriert, um das Laden von Elektrofahrzeugen direkt am Fahrbahnrand zu ermöglichen – ohne störende Poller und ohne Eingriffe in den Gehwegbereich.

Auch auf den P+R-Flächen, die eine einfache und sichere Verknüpfung von Pkw mit Bus oder Bahn ermöglichen und die Innenstadt vom Individualverkehr entlasten, fehlt bislang eine Ladeinfrastruktur. Ein schneller Ausbau dieser Standorte wäre ein wichtiger Schritt für die Elektromobilität. Dabei sollten Schnelllade-Hubs mit mehreren Ladepunkten bevorzugt werden, da sie die Kosten pro Ladepunkt senken.

Die Stadt plant den Einsatz von Laternenladern und Ladebordsteinen als Alternative für Quartiere mit wenigen privaten Parkflächen. Die technische Auslegung dieser Systeme (z. B. 11 kW bei Laternenladern) ist explizit darauf ausgelegt, Fahrzeuge – auch solche mit großen Batterien – „über Nacht“ vollständig aufzuladen. Eine Blockiergebühr, die bereits nach vier Stunden greift, konterkariert das technische Konzept des „Overnight-Charging“ an diesen Standorten. Zudem kann das nächtliche Laden dazu beitragen, Batterien als Speicher zu nutzen, um Schwankungen im Stromnetz auszugleichen.

Kurzfristig ist ein umfassendes Ausbaukonzept für die Elektroladeinfrastruktur vorzulegen. Damit kann Münster die Elektromobilität deutlich attraktiver machen und einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung seiner Klimaziele leisten.



Grafik: WN vom 31.7.2024

Münster, 01. Dezember 2025

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Ratsantrag

„Bauturbo Münster: Günstiger, schneller, einfacher bauen“

Entlastungen, Beschleunigungen und neue kommunale Standards für bezahlbaren Wohnraum für Familien und den Mittelstand

Die Wohnungspolitik der Stadt Münster ist ihrem Anspruch nicht gerecht geworden, ein Wohnungsangebot bereitzustellen, das Angebot und Nachfrage in ein Gleichgewicht bringt und Menschen aller Einkommensklassen ausreichend bezahlbaren Wohnraum eröffnet. Der Rat stellt fest, dass die Zukunftsfähigkeit einer nachhaltig wachsenden Stadt entscheidend davon abhängt, genügend nachfrageorientierten, bezahlbaren und wirtschaftlich herstellbaren Wohnraum bereitzustellen. Ein Rückzug aus dem Wachstum, räumlich wie demografisch, ist für Münster ökonomisch, sozial und ökologisch schädlich.

Der Rat bekennt sich ausdrücklich zu einem weiteren nachhaltigen Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum und wird auch künftig ausreichend Flächen für Wohnungsbau und Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Eine Netto-Null-Flächenversiegelung ist in einer prosperierenden Stadt wie Münster weder realistisch noch ökologisch zielführend, da sie Verdrängung in das Umland, zusätzliche Flächenversiegelung dort sowie steigenden Pendelverkehr zur Folge hätte.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Rat das folgende Maßnahmenpaket „Bauturbo Münster“, um den Wohnungsbau kurzfristig zu entlasten, zu beschleunigen und zu vergünstigen. Ziel ist die Schaffung von leistbarem Wohnraum insbesondere für Familien, Fachkräfte, Auszubildende sowie den Mittelstand. Die Maßnahmen orientieren sich an erfolgreichen Initiativen anderer deutscher Großstädte (u. a. München, Hamburg, Köln, Düsseldorf) sowie an den bundespolitischen Vorhaben zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, zur Reduzierung überzogener Standards:

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Bauturbo konsequent anwenden – Task Force einrichten

Die Stadt Münster nutzt den neuen § 246e BauGB („Bauturbo“) aktiv und verbindlich für alle geeigneten Wohnbauvorhaben, insbesondere für Aufstockungen, Nachverdichtungen und Projekte ohne bestehendes Planungsrecht. Geeignete Vorhaben sind insbesondere Wohnbauvorhaben mit überwiegendem Wohnanteil ab 6 Wohneinheiten sowie Aufstockungs- und Nachverdichtungsprojekte im Innenbereich.

Hierzu richtet die Verwaltung eine Task Force „Bauturbo Münster“ ein, die Bauherren proaktiv über die neuen Genehmigungsmöglichkeiten informiert, Verfahren priorisiert und die bis 2030 befristeten gesetzlichen Vereinfachungen konsequent anwendet. Die Task Force nimmt ihre Arbeit spätestens drei Monate nach Ratsbeschluss auf.

Zudem erstellt die Verwaltung eine Übersicht aller laufenden, ruhenden oder zurückgestellten Bauvorhaben, die durch Anwendung des § 246e BauGB beschleunigt oder reaktiviert werden können, und legt diese Übersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ratsbeschluss vor.

Aktivierung des Bauüberhangs:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Wohnungsbauvorhaben, deren Baugenehmigung seit mehr als sechs Monaten vorliegt, aber bei denen noch kein Baubeginn erfolgt ist, systematisch zu erfassen. Hierbei sind die jeweiligen Bauherren nach den Gründen für den fehlenden Baubeginn zu befragen, Hemmnisse zu kategorisieren und Vorschläge zur Aktivierung vorzulegen. Der Bericht ist dem Planungsausschuss innerhalb von neun Monaten vorzulegen.

2. „Goldstandard“ abschaffen, kommunale Baustandards senken – Kostenfolgen-Check einführen

Die Stadt Münster hebt alle kommunalen Baustandards für den Wohnungsbau auf, die über Bundes- oder Landesrecht hinausgehen. Dies gilt insbesondere für städtische Satzungen, Richtlinien, städtebauliche Verträge, Konzeptvergaben und sonstige Vorgaben, die über das gesetzlich Gebotene hinaus Anforderungen stellen. Der Rat setzt die kommunale EH-40-Pflicht vollständig außer Kraft und wendet ausschließlich das Gebäudeenergiegesetz (EH-55) an.

Die starre PV- und Gründachpflicht wird flexibilisiert, insbesondere bei Aufstockungen, modularen Bauweisen und innerstädtischen Nachverdichtungen. Ausnahmen sind zuzulassen, wenn eine technische Unmöglichkeit vorliegt, unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen, eine Aufstockung oder Nachverdichtung im Bestand erfolgt oder modulare beziehungsweise systemische Bauweisen angewendet werden. Diese Ausnahmen sind durch die Verwaltung nachvollziehbar zu begründen.

Darüber hinaus entfallen zusätzliche kommunale Nachweise und Sonderstandards, überdurchschnittliche Fahrrad- oder Stellplatzanforderungen sowie sonstige Detailregelungen, sofern sie über das gesetzlich Gebotene hinausgehen und zu erheblichen Baukostensteigerungen führen.

Ziel ist die deutliche Senkung der Baukosten um mindestens 10 %. Die Verwaltung legt dem Rat bis spätestens Q3/2026 eine Kostenfolgenabschätzung vor, die überprüfbar darstellt, inwieweit die angestrebte Baukostensenkung erreicht wurde.

Kostenfolgen-Check für neue Vorgaben

Jede neue wohnungsrelevante Regelung der Stadt Münster wird künftig vor Beschlussfassung einem verpflichtenden Kostenfolgen-Check unterzogen. Die Verwaltung stellt dabei transparent dar, welche Baukosten-, Flächen- oder Verfahrenswirkungen von der jeweiligen Regelung ausgehen und ob günstigere oder gleich wirksame Alternativen bestehen.

3. Stellplatzsatzung und Stellplatzabläse reformieren

Die Stadt Münster reformiert die Stellplatzsatzung grundlegend, um überhöhte Baukosten, insbesondere durch Tiefgaragen, zu vermeiden. Die verpflichtende Zahl an Stellplätzen wird in ÖPNV-nahen Lagen deutlich reduziert und an die NRW-Mustersatzung gleichgestellt.

Die Stellplatzabläse wird so ausgestaltet, dass sie keine faktische Pflicht zum Bau teurer Tiefgaragen erzeugt und die Entstehung bezahlbarer Wohnungen nicht behindert.

Ziel ist es, die durch Stellplatzpflichten entstehenden Mehrkosten wirksam zu reduzieren und damit die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Münster wieder zu ermöglichen.

4. Konzeptvergaben auf Umsetzung ausrichten und Familien in den Mittelpunkt stellen

Die Stadt Münster und ihre Tochtergesellschaften richten Konzeptvergaben künftig konsequent auf die tatsächliche und zeitnahe Umsetzung aus. Für alle Konzeptvergaben werden daher klare Fristen für Bauantrag und Baubeginn festgelegt, notwendige Durchgriffsmöglichkeiten wie etwa Rückfallrechte vertraglich vorgesehen und mögliche Beschleunigungsanreize, insbesondere ein zeitbezogener Speed-Bonus, geprüft.

Bei Konzeptvergaben oder in städtebaulichen Verträgen ist das Ziel zu formulieren, mindestens 30 % familiengerechte Wohnungen (ab 3 Zimmern) zu ermöglichen.

Damit sollen Konzeptvergaben zuverlässig zu realisierten Wohnungsbauprojekten führen, die insbesondere Familien zugutekommen.

5. Verfahren vereinfachen – Single Point of Contact

Zur Vermeidung unnötiger Doppelprüfungen, widersprüchlicher Rückmeldungen und langwieriger Abstimmungsschleifen richtet die Verwaltung für Wohnungsbauvorhaben einen zentralen *Single Point of Contact* ein. Dieser koordiniert sämtliche beteiligten Fachstellen, bündelt Stellungnahmen und sorgt dafür, dass Bauherren ein abgestimmtes, einheitliches und verbindliches Verfahren erhalten.

Für größere Vorhaben wird zudem ein verbindlicher Verfahrensfahrplan mit klar definierten Schritten und Fristen erstellt, um Planungssicherheit für Bauherren und Verwaltung gleichermaßen zu gewährleisten.

6. Monitoring Wohnen, Weiterentwicklung des jährlichen Statusbericht

Zur Überprüfung der Wirkung des „Bauturbo Münster“ führt die Stadt ein jährliches Monitoring „Wohnen“ ein. Die Verwaltung legt dem Planungsausschuss hierzu jährlich einen umfassenden Wohnungsbau-Statusbericht vor, der insbesondere die Zahl der Baugenehmigungen, Wohnungsfertigstellungen und Baubeginne, die Entwicklung des Bauüberhangs einschließlich der Auswertung älterer Genehmigungen, die Kostenentwicklung im Wohnungsbau mit einer gesonderten Analyse der kommunalen Kostenfaktoren, die Anwendung und Wirkung des § 246e BauGB, also die identifizierten, reaktivierten und beschleunigten Vorhaben, sowie die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren im Vergleich zur bisherigen Praxis darstellt.

Begründung

Münster ist eine der am stärksten wachsenden Städte Deutschlands. In den vergangenen 20 Jahren ist die Bevölkerung um rund 50.000 Menschen gewachsen, die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sogar um mehr als 65.000. Gleichzeitig pendeln täglich über 100.000 Menschen in die Stadt. Dieser Zuwachs ist ein Zeichen wirtschaftlicher Stärke, führt aber zu einem erheblichen Druck auf den Wohnungsmarkt.

Die lokalen Wohnungsunternehmen, Genossenschaften und privaten Bauherren leisten hervorragende Arbeit, sie können jedoch nur bauen, wenn die Rahmenbedingungen es zulassen. Neben gestiegenen Zinsen und Materialkosten wirken kommunale Zusatzstandards als dauerhafte Kostentreiber- und Verzögerungsfaktoren.

Stärkster Beweis dafür ist der steigende Bauüberhang, d. h. es liegen Genehmigungen für das Bauen vor, aber sie können und werden nicht umgesetzt. Der Bauüberhang lag am Stichtag 31.12.2023 bei 1700 Wohnungen, fast genauso viele, die sich gleichzeitig im Bau befanden (1836). Mit den selbstauferlegten Über-Standards verschärft die Stadt Münster die Wohnungsnot somit zusätzlich.

Der aktuelle Mietspiegel zeigt, dass Wohnen in Münster immer teurer wird. Auch die kommunale Wohnungswirtschaft weist darauf hin, dass Baukosten in Münster insbesondere durch kommunale Vorgaben überdurchschnittlich stark steigen. Die Folge ist, dass nur noch vermögende Menschen in den beliebten Vierteln leben können. Alle anderen Bevölkerungsgruppen wie Familien mit Kindern, Fachkräfte oder Auszubildende weichen ins Umland aus, um im Gegenzug Pendelverkehre zu erzeugen. Das kann und darf auch ökologisch gesehen nicht Ziel sein.

Münster soll den täglichen Pendlerstrom deutlich reduzieren, indem wieder mehr Menschen in der Stadt wohnen können. Dadurch werden CO₂-Emissionen, Verkehrsbelastungen und Infrastrukturkosten spürbar gesenkt. Jeder vermiedene Pendelkilometer entlastet Straßen, Klima und Haushalt gleichermaßen, ein wohnortnahes Leben ist damit nicht nur sozial, sondern auch ökologisch und finanziell die nachhaltigste Lösung.

Die im Antrag vorgesehenen Maßnahmen setzen genau an diesen strukturellen Hemmnissen an. Sie nutzen die bundesrechtlichen Beschleunigungsinstrumente, reduzieren überzogene kommunale Standards, stärken Transparenz durch ein jährliches Monitoring und ermöglichen damit bezahlbaren Wohnraum für jene Bevölkerungsgruppen, die Münster dringend braucht: Familien, Fachkräfte, Auszubildende und Beschäftigte der Daseinsvorsorge.

Die systematische Analyse aller älteren Baugenehmigungen trägt dazu bei, den hohen Bauüberhang abzubauen und unerkannte Hemmnisse sichtbar zu machen. Dies stärkt die Wirksamkeit des Maßnahmenpakets insgesamt.

Münster, den 01. Dezember 2025

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Ratsantrag

Digitalisierung als Schwerpunkt des Haushalts und Personalrendite durch digitale Effizienz

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Prioritätensetzung Digitalisierung

Im Haushalt 2026 ff. wird die Digitalisierung der städtischen Verwaltungsprozesse als ein prioritäres strategisches Ziel festgeschrieben. Für alle Haushaltsjahre ab 2027 – im Zuge eines Nachtragshaushalts – ist ein eigener Titel „Digitalisierung und Prozessautomatisierung“ einzurichten.

2. Digitalisierungsfonds / Investitionsschwerpunkt

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Doppelhaushalt 2026/2027 einen Digitalisierungsfonds aufzulegen (Ansatz zunächst 10 Mio. Euro), der folgende Maßnahmen abdeckt:

- o Prozessdigitalisierung und End-to-End-Automatisierung (inkl. KI-gestützter Workflows)
- o Ausbau der E-Akte und Abschaffung papierbasierter Prozesse
- o digitale Bürgerdienste (einschließlich vollständiger Umsetzung der OZG-Verpflichtungen)
- o Modernisierung der IT-Infrastruktur (Cloud, IT-Sicherheit, Schnittstellen)
- o Schulungen und Change-Management

3. Einführung eines verbindlichen „Digital-Checks“

Ab 2026 wird bei jedem neuen Projekt, Verfahren oder Haushaltstitel in der Verwaltung geprüft und dokumentiert,

- o ob und wie sich der Prozess digitalisieren oder automatisieren lässt,
- o welche Personalressourcen dadurch perspektivisch eingespart werden können,
- o welche Folgekosten analoger Alternativen entstehen würden.

Die Ergebnisse fließen verbindlich in die Haushaltsplanungen ein.

4. „Rendite der Digitalisierung“: Personalentwicklung mit Einsparverpflichtung

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, das sicherstellt, dass Digitalisierungsgewinne in Form von Kostenreduktionen im Personalhaushalt realisiert werden. Insbesondere:

- o Für digitalisierte Prozesse wird ab 2028 eine Stellenreduktionskomponente von jährlich mindestens X Vollzeitäquivalenten eingeplant (z. B. durch natürliche Fluktuation, Ruhestand, Wegfall analoger Arbeitsschritte).
- o Neue Stellen werden nur geschaffen, wenn ein Digitalisierungspotenzial ausgeschlossen ist („Digital first – Personal second“).

5. Jährlicher Digitalisierungs- und Einsparbericht

Die Verwaltung berichtet dem Rat ab 2026 jährlich über:

- o den Stand der Digitalisierungsprojekte (inkl. des Umsetzungsstands aller OZG-Leistungen und der Nachfolgeregelungen des OZG-Änderungsgesetzes),
- o nachgewiesene Effizienzgewinne,
- o eingesparte Personalkosten,
- o Ausblick für die Folgejahre.

6. Zielmarke 2030

Die Verwaltung legt bis Sommer 2026 eine Roadmap vor, die sicherstellt, dass bis 2030

- o mindestens 70 % der städtischen Standardprozesse vollständig digital und weitgehend automatisiert laufen,
- o sämtliche OZG-relevanten Verwaltungsleistungen medienbruchfrei digital angeboten und durchgehend prozessiert werden,
- o die hieraus resultierende Personalkostenreduktion dauerhaft im Haushalt abgebildet ist.

Begründung:

Die Stadt Münster steht vor großen finanziellen Herausforderungen: steigende Pflichtaufgaben, wachsender Personalbedarf, Fachkräftemangel und wachsende Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an schnelle, digitale Dienstleistungen. Gleichzeitig sind Effizienzgewinne in der Verwaltung ohne konsequente Digitalisierung kaum noch erreichbar.

Die Digitalisierung ist deshalb kein Kostenfaktor, sondern die zentrale Stellschraube, um

- Verwaltungsleistungen schneller und verlässlicher bereitzustellen,
- den personellen Druck zu reduzieren,
- den Bürgerinnen und Bürgern moderne Services anzubieten,
- und den städtischen Haushalt nachhaltig zu entlasten.

Damit Digitalisierung ihre Wirkung entfalten kann, braucht es eine klare Prioritätensetzung im Haushalt und ein verbindliches System, das die daraus entstehenden Effizienzgewinne als „Rendite der Digitalisierung“ im Personalhaushalt abbildet. Durch natürliche Fluktuation und

die Automatisierung von Routineprozessen können in den kommenden Jahren erhebliche Kapazitäten freigesetzt und Personalausgaben langfristig reduziert werden, ohne dass dies zulasten der Servicequalität geht – im Gegenteil.

Andere Städte haben bereits erfolgreich digitale Effizienzprogramme aufgesetzt (z. B. Tallinn, Wien, Estland auf Staatsebene). Münster kann hier anknüpfen und eine Vorreiterrolle in NRW übernehmen.

Münster, 01. Dezember 2025

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Ratsantrag

Hitze stoppen, Kinder schützen: Münsters Schulhöfe jetzt konsequent klimaresilient machen

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Münster verpflichtet sich, bis Ende 2030 jeden Schulhof mit Verschattungszonen in ausreichender Größe für die Zahl der beschulten Kinder und Jugendlichen auszustatten.
2. Die Verschattungszonen können durch Baumpflanzungen, aufgeständerte PV-Überdachungen oder andere Maßnahmen realisiert werden. Wo technisch und finanziell möglich, werden die Schulgebäude zusätzlich mit Fassadenbegrünung ausgestattet.
3. Bei neuen Schulhöfen wird künftig konsequent auf adäquate Beschattung und wärmereflektierenden Asphalt geachtet.
4. Die Stadt erstellt bis Mitte 2026 einen verbindlichen Maßnahmen- und Priorisierungsplan für alle Schulstandorte (s.a. Ratsantrag A-R/0012/2024).
5. Die Schulgemeinschaften vor Ort sind bei konkreten Maßnahmenplanungen frühzeitig zu beteiligen.
6. Die finanziellen Mittel sind im Haushalt 2026/2027 und folgende bereitzustellen. Geeignete Förderprogramme von EU, Bund und Land sind zu prüfen und ggf. zu beantragen.

Begründung:

Angesichts des Klimawandels werden Hitzewellen und heiße Temperaturen in Deutschland immer häufiger auftreten. Es ist wichtig, dass die Stadt rechtzeitig Maßnahmen ergreift, um unsere Kinder vor den Auswirkungen der Hitze zu schützen. Ein besserer Hitzeschutz auf Schulhöfen ist hier eine wichtige Anpassungsmaßnahme.

Bereits in unsere Ratsantrag A-R/0012/2024 haben wir daher um ein Konzept neben Priorisierung für die klimaresiliente Umgestaltung der Schulhöfe und Außenspielflächen von Kitas gebeten. Wir verweisen im Weiteren auf die dort formulierte Begründung. Der Antrag wurde ins Verfahren verwiesen. Ähnliche Anträge wurden danach auch von anderen Fraktionen gestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass entsprechende Vorarbeiten der Verwaltung bereits getätigt wurden.

Bei Baumpflanzungen ist auf schnellen Wuchs, Klimaresilienz, die Förderung der Biodiversität und eine großzügige, wachstumsfreundliche Umgestaltung des Bodens zu achten.

An vielen Schulen in Münster fehlt es derzeit noch an PV-Anlagen auf den Dächern, weil deren Sanierung zu kostenintensiv ist. Aufgeständerte PV kann hier eine sinnvolle Alternative sein, gleichzeitig können solche Anlagen den dringend benötigten Sonnenschutz liefern.

Ein Priorisierungsplan sollte enthalten:

1. eine standortgenaue Bestandsaufnahme (Schattenflächen, Hitze-Hotspots, Versiegelungsgrad, Zustand der Außenflächen, technische Machbarkeit von PV-Überdachungen, Eignung für Baumpflanzungen)
2. eine Priorisierung der Maßnahmen nach Dringlichkeit, u. a. orientiert an Schülerzahl, Hitzebelastung, sozialräumlichen Faktoren
3. einen Zeitplan für die vollständige Umsetzung bis zum im Antrag genannten Zieljahr
4. eine Kostenschätzung pro Standort, alternativ ein Richtwert pro 100 qm Fläche
5. eine Übersicht der möglichen Förderkulissen.

Die frühzeitige Einbindung der Schulgemeinschaften vor Ort gewährleistet die Realisierung passgenauer Lösungen, die auch pädagogischen Konzepten Rechnung tragen.

Münster, 01. Dezember 2025

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Ratsantrag

Wiedereinführung eines wirtschaftlich optimierten On-Demand-Verkehrs zur Stärkung des ländlichen Raums um die Außenstadtteile Münster

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Stadtwerken Münster ein wirtschaftlich optimiertes Konzept zur Wiedereinführung eines On-Demand-Verkehrs (ähnlich dem früheren System „LOOP“) zu erarbeiten, das sich gezielt auf den ländlichen Raum um die Außenstadtteile Münsters konzentriert.
2. Die Verwaltung nutzt hierfür die aktuellen Fördermöglichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere
 - o die degressive Betriebskostenförderung (50/40/30 %),
 - o die verpflichtende Nutzung des neuen landesweiten digitalen Hintergrundsystems,
 - o sowie die Vorgaben zur regionalen und interkommunalen Integration.
3. Das Konzept soll insbesondere jene Bereiche Münsters untersuchen, in denen der klassische Linienverkehr aufgrund geringer Nachfrage, großer Entfernungen oder zersiedelter Strukturen an Grenzen stößt, und dort On-Demand-Verkehre als Baustein einer modernen, flächendeckenden Grundmobilität prüfen.
4. Die Verwaltung legt dem zuständigen Ausschuss bis spätestens Sommer 2026 ein Umsetzungskonzept vor, inklusive
 - o Wirtschaftlichkeitsberechnung,
 - o Betriebszeiten und Tarifintegration,
 - o sowie einer klaren Verzahnung mit dem bestehenden ÖPNV.

Begründung:

Münster ist geprägt durch eine urbane Innenstadt und gleichzeitig durch weitläufige, ländlich strukturierte Räume rund um die Außenstadtteile. Gerade diese Gebiete sind heute oftmals nur eingeschränkt durch den klassischen Linienverkehr erreichbar.

Für viele Bürgerinnen und Bürger der ländlichen Randlagen ist die Mobilität dadurch spürbar eingeschränkt – insbesondere in den Abendstunden oder am Wochenende.

Bedarf im ländlichen Raum

- Große Entfernungen innerhalb der Ortsteile.
- Fehlen durchgängiger Taktverkehre.
- Schwachlastzeiten, in denen Busse kaum wirtschaftlich betrieben werden können.
- Gewerbegebiete mit fehlender ÖPNV-Erschließung.

In all diesen Fällen können On-Demand-Verkehre Mobilitätslücken schließen und die Grundmobilität sichern.

Das Verkehrsministerium NRW stellt erstmals eine strukturelle Förderung bereit, die gezielt den ländlichen Raum stärkt:

- Förderung der Betriebskosten über mehrere Jahre,
- ein landesweit einheitliches digitales System zur Bündelung von Fahrtenanfragen,
- klare Vorgaben zur Integration in das ÖPNV-System,
- Evaluation und Weiterentwicklung.

Die Landesprojekte zeigen, dass On-Demand-Verkehre in ländlichen Räumen gut angenommen werden und vielfach verstetigt wurden. Ihnen wird das Potenzial zugesprochen, bis zu 4 Millionen zusätzliche Fahrten zu erschließen und Flächen effizienter anzubinden. Parallel zur neuen Landesförderung ist absehbar, dass kommerziell betriebene Ride -Hailing-Anbieter ihre Angebote zunehmend auch in mittelgroße Städte wie Münster ausweiten werden.

Die früheren LOOP-Erfahrungen der Stadtwerke Münster bieten eine solide Grundlage. Mit dem neuen Förderrahmen des Landes NRW kann ein solches Angebot diesmal wirtschaftlich tragfähiger, digital integrierter und gezielt auf die ländlichen Räume Münsters zugeschnitten eingeführt werden.

Ein wiederbelebtes On-Demand-Angebot kann:

- die Mobilität der Menschen in den Außenbereichen verbessern,
- Versorgungslücken schließen,
- den motorisierten Individualverkehr reduzieren,
- sowie Gewerbe- und Wohnlagen erschließen, die bisher kaum erreichbar sind.

Die Landesförderkulisse bietet eine konkrete Chance, die Mobilität im ländlichen Raum rund um Münsters Außenstadtteile gezielt und strukturell zu verbessern.

Die Verwaltung soll daher ein förderfähiges und wirtschaftlich optimiertes Konzept vorlegen, das On-Demand-Verkehre als zukunftsgerichtetes Instrument für den ländlichen Raum etabliert – eher der Markt von kommerziellen Anbietern (wie UBER) besetzt wird, die die kommunalen Mobilitätsziele nicht teilen.

Münster, 01. Dezember 2025

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten